

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2014

Einzelplan 07

Kultusministerium

Vorwort zum Einzelplan 07

A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehören folgende wesentliche Aufgabenbereiche:

- Schulwesen (allgemein bildende und berufsbildende Schulen),
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätsentwicklung im Schulwesen,
- Außerschulische Berufsbildung,
- Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- Gedenkstättenarbeit,
- Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder,
- Europäische und internationale Zusammenarbeit im Schulbereich.

Im Ressortbereich des Kultusministeriums bestehen folgende Dienststellen und Einrichtungen:

- 1 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) mit Sitz in Lüneburg und Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück sowie Außenstellen,
- 1 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim sowie Außenstellen,
- 3.273 Schulen,
darunter 7 vom Land getragene Schulen

Schulen	Öffentliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft	Schulen insgesamt
allgemein bildende	2.802	170	2.972
berufsbildende	138	124	262
Zusammen	2.940	294	3.234

- 21 Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen,
- 4 Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik,
- 18 Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien mit 5 Außenstellen,
- 7 Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
- 2 Regionale Computer-Zentren für Lehrerfortbildung.

Der Einzelplan 07 enthält folgende Kapitel:

Kultusministerium (Kap. 07 01)	S. 8
Allgemeine Bewilligungen (Kap. 07 02)	S. 16
Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung - NLQ (Kap. 07 03)	S. 34
Niedersächsische Landesschulbehörde – NLSchB (Kap. 07 05)	S. 52
Schulen allgemein (Kap. 07 07)	S. 58
Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (Kap. 07 08)	S. 80
Grundschulen (Kap. 07 10)	S. 84
Förderschulen (Kap. 07 11)	S. 90
Hauptschulen (Kap. 07 12)	S. 96
Realschulen (Kap. 07 13)	S. 104
Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs (Kap. 07 14)	S. 108
Oberschulen (Kap. 07 17)	S. 118
Gesamtschulen (Kap. 07 18)	S. 122
Berufsbildende Schulen (Kap. 07 20)	S. 127
Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (Kap. 07 45)	S. 134
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Kap. 07 65)	S. 140
Tageseinrichtungen für Kinder (Kap. 07 74)	S. 142
Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten (Kap. 07 85)	S. 156
Umsetzung des Konjunkturpakets II im Geschäftsbereich (Kap. 07 98)	S. 158

B. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Mit der Änderung des NSchG durch das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165) sind das Abitur nach 13 Schuljahren an den Integrierten und den nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen und die Vierzügigkeit an allen Gesamtschulen wieder eingeführt worden.

Die bestehenden Ganztagschulen erhalten zum 1.8.2014 eine deutlich bessere Ausstattung. Dafür sind auch Umschichtungen durch eine Anpassung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Gymnasien von 23,5 Stunden auf 24,5 Stunden und die weitere Aussetzung der Altersermäßigung von einer Stunde für Lehrkräfte ab dem 55. Lebensjahr erforderlich.

C. Budget der Schulen

Die Aufbringung der Kosten für die Schulen durch die Schulträger und das Land sind in den §§ 112 bis 113 NSchG geregelt.

Für die Wahrnehmung der Landesaufgaben erhalten die allgemein bildenden Schulen seit dem 1.1.2008 zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung ein Budget aus Landesmitteln (§ 32 Abs. 4 NSchG).

Das Budget ist im Kapitel 0710 TGr. 63 veranschlagt. Es besteht aus einem Basisbudget für alle Schulen und einem erhöhten Budget, das Schulen mit besonderen Aufgaben zusätzlich erhalten. Das Budget ermöglicht,

- die Verwendung von Einnahmen für Ausgaben,
- die gegenseitige Deckungsfähigkeit und
- die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln (i. H. v. 90 v. H.).

Einzelheiten zur Budgetbewirtschaftung sind in den Erläuterungen zu Kapitel 0710 TGr. 63 dargestellt.

Im Kapitel 07 20 sind die Personal- und sonstigen Mittel für 133 öffentliche berufsbildende Schulen veranschlagt. Jede berufsbildende Schule erhält einen Anteil der Personal- und sonstigen Mittel einschließlich Stellen zur eigenverantwortlichen Budgetbewirtschaftung.

Bei der Bewirtschaftung des Budgets werden die Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) und die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle – (OFD – LBV) unterstützt. Die NLSchB leistet bei Personal- und Stellenangelegenheiten sowie der Mittelbewirtschaftung Hilfestellung, die OFD – LBV ist zuständig für die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge.

Seit 2009 können die Schulen auch Zahlungen aus ihrem Budget über ihr Schulgirokonto selbst abwickeln.

Neben diesem Landesbudget sollen die Schulen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Schulträgers nach Maßgabe des § 111 NSchG weitere Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung erhalten.

D. Struktur des Einzelplans 07

1. Ausgaben nach Hauptgruppen

	2012		2013		2014	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Persönliche Verwaltungsausgaben (HGr. 4)	4 114,9	82,6	4 160,7	82,2	4 330,9	82,2
Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)	30,5	0,6	29,9	0,6	36,2	0,7
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	798,7	16,0	845,9	16,7	890,3	16,9
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (HGr. 8)	62,4	1,3	51,6	1,0	36,2	0,7
Besondere Finanzierungsausgaben (HGr. 9)	-25,4	-0,5	-25,4	-0,5	-25,4	-0,5
Gesamt	4 981,1	100,0	5 062,7	100,0	5 268,3	100,0
Gegenüber Vorjahr	+ 240,7		+ 81,6		+ 205,6	

2. Ausgaben nach Geschäftsbereichen des MK

	2012		2013		2014	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	4 126,0	82,8	4 171,6	82,4	4 355,5	82,7
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	43,4	0,9	43,3	0,9	51,5	1,0
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	102,8	2,1	101,6	2,0	103,4	2,0
d) Religions- und Weltanschauungs- gemeinschaften (07 65)	42,7	0,9	42,7	0,9	45,5	0,9
e) Tageseinrichtungen für Kinder (07 74)	483,3	9,7	515,4	10,2	526,0	10,0
f) Ministerium (07 01) ohne Beihilfen und Fürsorgemaßnahmen (gesamter Epl. 07) u. Globale Minderausgaben (gesamter Epl. 07)	17,0	0,3	16,8	0,3	17,8	0,3
g) Sonstiges (Allgemeine Bewilligungen – 07 02 - und Stiftung Nieders. Gedenkstätten – 07 85 -)	177,8	3,6	183,3	3,6	175,7	3,3
Gesamt	4 981,1	100	5 062,7	100	5 268,3	100

3. Stellen nach Geschäftsbereichen des MK (ohne Leerstellen)

	2012		2013		2014	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	67 692	92,2	67 859	92,2	68 474	92,4
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	525	0,7	521	0,7	654	0,9
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	5 026	6,9	5 026	6,9	4 794	6,5
d) Ministerium (07 01)	171	0,2	171	0,2	177	0,2
e) Stiftung Nieders. Gedenkstätten (07 85)	4	0,0	4	0,0	4	0,0
Gesamt	73 418	100	73 581	100	74 103	100

E. Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben

Innerhalb des Einzelplans 07 sind gegenseitig deckungsfähig die außerhalb von Titelgruppen veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel 529 .., 532 11 bis 532 20, 546 02 und 546 06, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren oder
4. nicht budgetiert sind.

Vgl. HV zu Kapitel 07 01 Titel 511 01.

F. Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen

Die Entwicklungsdaten - hier: Anzahl der Schulen, Schülerinnen und Schüler, Klassen, Lehrkräfte und Relationen - für die **allgemein bildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen (bis 10.)	Klassenfrequenz (bis 10.)	Vollzeit-lehrer-einheiten	Schüler-Lehrer-Relation
2004	3.114	993.056	42.728	21,53	59.222	16,77
2005	3.118	989.625	42.466	21,51	58.916	16,80
2006	3.117	982.791	42.029	21,49	59.421	16,54
2007	3.109	969.069	41.355	21,45	59.915	16,17
2008	3.092	954.410	40.737	21,32	60.341	15,82
2009	3.082	940.622	40.173	21,34	63.034 ¹⁾	14,92
2010	3.069	927.446	39.630	21,28	63.010	14,72
2011	3.041	899.056	39.291	21,18	62.943	14,28
2012	3.011	884.781	39.151	20,87	64.509	13,72
2013 ²⁾	2.972	869.262	38.719	20,65		
Prognose						
2014 ^{3,4)}		851.000				
2015 ³⁾		830.100				
2016 ³⁾		811.500				
2017 ³⁾		797.600				

¹⁾ Seit 2009 sind die budgetierten Lehreristunden sowie die Mittel für Vertretungsverträge enthalten.

²⁾ Die Daten für 2013 stellen noch nicht die amtliche Schulstatistik dar und sind daher als vorläufige Daten anzusehen.

³⁾ Die Prognose für 2014 bis 2017 erfolgt auf Basis der Daten von 2012.

⁴⁾ Daten für 2014 liegen noch nicht vor.

Die Entwicklung an den **berufsbildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen	Klassenfrequenz	Vollzeit-lehrer-einheiten	Schüler-Lehrer-Relation
2004	264	276.333	13.461	20,53	12.437	22,22
2005	262	278.628	13.526	20,60	12.507	22,28
2006	260	280.739	13.555	20,71	13.623	20,61
2007	265	283.500	13.598	20,85	13.699	20,69
2008	266	286.010	13.728	20,83	12.976	22,04
2009	264	285.506	13.805	20,68	12.552	22,75
2010	264	282.742	13.706	20,63	12.962	21,81
2011	266	280.678	13.670	20,53	12.396	22,64
2012 ¹⁾	262	277.999	13.579	20,47		
Prognose						
2013 ²⁾		276.100				
2014 ²⁾		273.050				

¹⁾ Die Daten für 2012 stellen noch nicht die amtliche Schulstatistik dar und sind daher als vorläufige Daten anzusehen.

²⁾ Daten für 2013 und 2014 liegen noch nicht vor.

Die Prognose der Schülerzahlen an berufsbildenden Schulen ist mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Anders als im allgemein bildenden Bereich unterliegen hier viele Schülerinnen und Schüler nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht, so dass andere Kriterien weitaus stärker auf die tatsächliche Schülerzahl wirken. Dazu zählt in erster Linie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die unmittelbaren Einfluss auf den berufsschulischen Bereich und damit mittelbar auch auf den Bereich der Vollzeitschulformen an den berufsbildenden Schulen hat.

Weitere Stellen für Lehrkräfte werden durch Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden und Freistellungen gebunden:

Art der Ermäßigung/Anrechnung nach Grund und Anzahl der Fälle - öffentliche allgemein bildende Schulen - (§ der ArbZVO-Lehr bzw. der ArbZVO-Schule)	2011/12 Std.	2012/13 Std.	2013/14 ³⁾ Std.
Altersermäßigung (§ 8)	4.639	5.304	5.754
Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit (§§ 10, 11)	12.118	11.408	10.997
Schulleiter(in) (§ 12, Anlage 1 bzw. entsprechend § 23 i.V.m. Anlage 2)	40.184	43.711	44.004
Vertreter(in), Koordinator(in), Jahrgangs-, Stufen-, didakt. Leiter(in), (§ 13)	16.340	16.907	16.996
Fachkonferenzleitung u. ä. (§ 13 Abs. 1, Anlage 2)	5.216	4.756	4.912
besondere Belastungen (§ 15, Anlage 3)	19.784	19.329	19.283
Lehrerbildung u. -fortbildung (§ 16)	21.207	21.056	20.752
Fachberater(in), Fachmoderator(in), Berater(in) für Neue Technologien (§ 16)	2.185	2.332	2.295
Beratungslehrer(in) (§ 16)	4.210	4.068	3.842
Beratungsfunktion Sonderpädagogischer Mobiler Dienst Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in	3.403	3.686	4.123
Richtlinienkommissionen (§ 17)	1.153	1.422	1.517
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	6.212	6.219	6.250
sonstige Anrechnungen und Stundenverringerungen (u. a. §§ 2, 19) ²⁾	5.972	5.823	5.476
Insgesamt	142.621	146.019	146.197
- Schulen in freier Trägerschaft -			
Insgesamt	7.657	7.852	8.006

²⁾ ab 2007: Bildstellen als sonstige Anrechnungen gezählt

³⁾ Die Daten für 2013/14 stellen noch nicht die amtliche Schulstatistik dar und sind daher als vorläufige Daten anzusehen. Die Daten für 2014/15 liegen noch nicht vor.

Art der Ermäßigung/Anrechnung nach Grund und Anzahl der Fälle - öffentliche berufsbildende Schulen - (§ der ArbZVO-Schule)	2011/12 Std.	2012/13 Std.	2013/14 ²⁾ Std.
Altersermäßigung (§ 8)	1.064,0	1.276,2	-
Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit (§§ 10, 11)	2.072,9	1.881,8	-
Schulleiter(in) (§ 12, Anlage 1 ArbZVO-Lehr) ¹⁾	3.303,1	-	-
Leitung einer Schule (§12 Abs. 4 und §23 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2)	-	1.106,4	-
Vertreter(in), Koordinator(in) (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1)	5.377,2	5.406,9	-
besondere Belastungen (§ 14 i.V.m. Anlage 4)	9.239,5	9.053,6	-
Lehrerbildung u. -fortbildung (§ 15)	3.083,1	2.784,8	-
Fachberater(in) (§ 16)	429,3	409	-
Beratungslehrer(in) (§ 16)	720,5	700,5	-
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen (§ 17) ³⁾	2.062,8	934,6	-
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	878,3	830,1	-
sonstige Anrechnungen und Stundenverringerungen (u. a. §§ 2, 19)	1.414,2	2.065,7	-
Insgesamt	29.645,5	26.449,6	-

¹⁾ ab 2007: Stunden für Eigenverantwortliche Schule enthalten, entfällt mit Inkrafttreten der ArbZVO-Schule zum 01.08.2012

²⁾ Die Daten für 2013/14 liegen noch nicht vor.

³⁾ Wegfall der AE-Stunden Schulversuch ProReko im Schuljahr 2012/13 (1.123,5 Stunden)

Daneben sind im Schulbereich ca. 900 Stellen zur Erwirtschaftung der Altersteilzeitzuschläge und für Einzahlungen in das sogenannte virtuelle Sparbuch für Lehrkräfte in Altersteilzeit in der Ansparphase des Blockmodells gesperrt. Rückzahlungen aus dem virtuellen Sparbuch erfolgen während der Freistellungsphase des Altersteilzeit-Blockmodells.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0701	Kultusministerium	—	6	—	—	6	190.199	2.905	
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	15	—	—	15	2	84	
0703	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwick- lung (NLQ)	—	52	—	—	52	8.922	8.791	
0705	Niedersächsische Landesschulbe- hörde	—	180	—	—	180	35.369	3.622	
0707	Schulen allgemein	—	160	1.300	—	1.460	35.927	5.578	
0708	Beratungs- und Unterstützungssys- tem für Schulen	—	—	—	—	—	10.904	549	
0710	Grundschulen	—	301	—	—	301	1.003.817	448	
0711	Förderschulen	—	130	—	—	130	353.949	479	
0712	Hauptschulen	—	81	—	—	81	287.526	139	
0713	Realschulen	—	169	—	—	169	220.842	92	
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.342	1.216	—	2.558	817.393	1.720	
0717	Oberschulen	—	1	—	—	1	253.318	109	
0718	Gesamtschulen	—	33	—	—	33	356.605	180	
0720	Berufsbildende Schulen	—	5.766	—	—	5.766	678.828	2.740	
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	15	—	—	15	77.144	6.969	
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26	
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	24.606	24.606	25	1.751	
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	165	—	
0798	Umsetzung des Konjunkturpakets II im Geschäftsbereich	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe 2014	—	8.251	2.516	24.606	35.373	4.330.935	36.182	
	Summe 2013	—	8.284	3.215	33.879	45.378	4.160.671	29.851	
	2014 mehr(+)/weniger(-)	—	-33	-699	-9.273	-10.005	+170.264	+6.331	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2014 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2013 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2014 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	65	-29.035	164.135	-164.129	-170.667	+6.538	—
15.351	—	3.075	—	18.512	-18.497	-13.504	-4.993	140
694	—	20	131	18.558	-18.506	-14.612	-3.894	—
41	—	83	964	40.079	-39.899	-35.030	-4.869	—
318.693	—	—	—	360.198	-358.738	-346.972	-11.766	—
—	—	—	—	11.453	-11.453	-8.158	-3.295	—
—	—	—	—	1.004.265	-1.003.964	-1.062.510	+58.546	—
18	—	—	—	354.446	-354.316	-262.978	-91.338	—
13.446	—	—	—	301.111	-301.030	-122.845	-178.185	26.892
—	—	—	—	220.934	-220.765	-88.757	-132.008	—
—	—	270	1.840	821.223	-818.665	-806.908	-11.757	—
—	—	—	—	253.427	-253.426	-563.435	+310.009	—
—	—	—	—	356.785	-356.752	-272.358	-84.394	—
1.137	—	269	92	683.066	-677.300	-634.653	-42.647	—
—	—	150	622	84.885	-84.870	-86.941	+2.071	—
45.446	—	—	—	45.472	-45.472	-42.716	-2.756	—
491.878	—	32.306	—	525.960	-501.354	-481.512	-19.842	42.961
3.642	—	—	—	3.807	-3.807	-2.733	-1.074	4.000
—	—	—	—	—	—	—	—	—
890.347	—	36.238	-25.386	5.268.316	-5.232.943	-5.017.289	-215.654	73.993
845.877	—	51.623	-25.355	5.062.667	—	—	—	12.000
+44.470	—	-15.385	-31	+205.649	—	—	—	+61.993

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-1	011	Gebühren und tarifliche Entgelte		1	1	—	—
119 01-2	011	Vermischte Einnahmen		5	5	—	6
119 02-0	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	1	-1	—
119 04-7	011	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen an Landesbedienstete Vgl. K-Vermerk zu 546 04.		—	—	—	119
119 30-6	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
132 01-9	011	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		—	1	-1	—
132 11-6	011	Erlöse aus der Veräußerung personenbezogener Dienstkraftfahrzeuge Vgl. K-Vermerk zu 811 11.		—	—	—	—
A U S G A B E N							
412 01-1	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in den Beiräten nach dem NSchG	—	5	5	—	4
412 04-6	011	Entschädigungen an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG	—	3	3	—	2
421 01-0	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers	—	169	162	+7	165
421 02-9	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers - Übergangsgeld-	—	16	—	+16	25
422 01-7	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	14.248	13.545	+703	9.258
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	7
427 01-9	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	3	3	—	—
428 01-5	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.952
428 06-6	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	—	—
441 01-1	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	173.712	180.778	-7.066	166.438
441 04-6	841	Beihilfen für Sonstige	—	5	—	+5	4
441 05-4	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	51	84	-33	50
443 01-4	011	Fürsorgeleistungen	—	1.959	2.412	-453	1.958
453 01-0	011	Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	27	23	+4	27

ERLÄUTERUNGEN

Zu 412 01

Aufwendungen für die im Landesschulbeirat sowie im Beirat für landw. Fachschulen ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§§ 174 Abs. 2, 196 Abs. 2 NSchG).

Zu 412 04

Die/der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält gem. § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz eine Vergütung für jeden bearbeiteten Einzelfall.

Zu 421 01

1. Amtsgehalt	163 000 EUR
2. Dienstaufwandsentschädigungen	6 000 EUR
Zusammen	<u>169 000 EUR</u>

Zu 422 01

Eine im Bibliotheksdienst Beschäftigte im Tarifbereich ist bis zum In-Kraft-Treten einer tarifvertraglichen Neuregelung für die Dauer ihrer Tätigkeit übertariflich in EG 8 eingruppiert.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und die erste Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 9 eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. V b und IV b BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tariferhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. IV b BAT. Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie in die EG 10 eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers, der Staatssekretärin/des Staatssekretärs und die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiter/-innen sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der Verg.-Gr. VI b und V c BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tariferhöhungen angepasst. Nach sechsjähriger Tätigkeit bleibt die übertarifliche Eingruppierung in EG 6 auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten.

Zu 443 01

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 01-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>*** Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07 (Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben) ist verbindlich.</i>	—	309	309	—	339
511 02-8	011	Geschäftsbedarf der Hauptpersonalvertretungen	—	5	5	—	22
514 01-9	011	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	45	35	+10	36
517 01-8	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	205	231	-26	289
518 01-4	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	280	280	—	273
518 02-2	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	48	48	—	35
519 01-0	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	32	32	—	25
525 01-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	34	34	—	20
525 02-9	011	Klausurtagungen	—	2	2	—	0
526 01-7	011	Sachverständige	—	3	3	—	—
526 02-5	011	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	6	6	—	7
527 01-3	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	189	100	+89	86
527 02-1	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	49	49	—	45
529 01-6	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	4
531 10-0	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	203	203	—	196
541 11-3	011	Zentrale Mittel für Veranstaltungen	—	20	20	—	7
546 01-8	011	Vermischte Ausgaben	—	12	12	—	9
546 02-6	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	—	+1	0
546 03-4	011	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	1	1	—	—
546 04-2	011	Ausgaben für den Kauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 04. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	118
546 30-1	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-1	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Hauptpersonalvertretungen	—	8	8	—	4
686 01-4	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Hinweis auf Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen 2014

	Ist 1. 1. 2012	Soll 2013	Für 2014 erforderlich
Pkw/Kombi	2	2	2

Zu 531 10

Aus diesem Ansatz werden vor allem Broschüren und Faltblätter sowie die Internetpräsentation des MK bezahlt. Bildungspolitische Dokumentationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dürfen unentgeltlich abgegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk zu 119 02).

Zu 541 11

Veranschlagt sind Aufwendungen für repräsentative Veranstaltungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.
Vormals veranschlagt bei 13 02 – 541 11-0.

Zu 546 01

Hier sind auch Mittel für Erfrischungen anlässlich von Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer Behörden veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2014 2013	2014	2013	- = weniger	2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
811 11-0	011	Erwerb von personenbezogenen Dienstkraft- fahrzeugen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	—
812 15-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	57	57	—	57
972 20-3	881	Erwirtschaftung der Einsparauflage	—	-19.703	-19.703	—	—
972 25-4	881	Globale Minderausgaben zur Einhaltung der Eckwerte <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	-9.717	-9.717	—	—
981 07-5	891	Abführung an 1321 - 38107	—	385	385	—	385
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Bildungspolitische Veranstaltungen	(—)	(14)	(14)	(—)	(—)
527 62-5	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	—
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	9	9	—	—
TGr. 63		Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten	(—)	(9)	(9)	(—)	(8)
427 63-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	2
527 63-3	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	2
547 63-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	4	4	—	3
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikati- onstechnik	(—)	(1.433)	(1.230)	(+203)	(1.929)
511 99-0	011	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	150	50	+100	67
525 98-3	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	6	6	—	3
525 99-1	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	3	3	—	5
538 98-8	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	1.171	1.156	+15	1.821
538 99-6	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	92	4	+88	26
547 99-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	3	3	—	7
812 99-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegen- ständen	—	8	8	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 15

	Tsd. EUR
1. Ausstattung von Dienst- u. Sitzungsräumen (inkl. ergonomischer Bestuhlung)	25
2. Erwerb von Beleuchtungskörpern (Erneuerung der Deckenbeleuchtung)	12
3. Ersatz des Equipment zur Gebäudesicherung	20
Zusammen	57

Zu 972 25

Der Beitrag zum Haushaltsausgleich kann auch durch Mehreinnahmen erbracht werden, soweit diesen keine entsprechende Mehrausgaben gegenüber stehen.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Im Rahmen der bildungspolitischen Veranstaltungen sollen Tagungen zu bildungspolitischen Schwerpunkten durchgeführt werden (u. a. Werkstattgespräche, Foren, Symposien).

Zu Titelgruppe 63

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im MK und im nachgeordneten Bereich, z. B. Seminare zu aktuellen Themen, Arbeitstagungen und Dienstbesprechungen der Gleichstellungsbeauftragten der Landesschulbehörde und der Schulen sowie Netzwerkarbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Schulbereich.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Mittel sind für die System- und Programmpflege (Verfahrensentwicklung, Produktionssteuerung, Systembetreuung) — insbesondere in den Bereichen der Unterrichtsversorgung und Lehrereinstellung sowie des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter — veranschlagt. Darüber hinaus sind die Mittel insbesondere für die Finanzierung von Schulungen, Wartungsverträgen sowie von einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu einer umfassenden Datenbanklösung vorgesehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2014 2013	2014	2013	- = weniger	2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0701					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		6	8	-2	
		Summe der Einnahmen		6	8	-2	
		4 Personalausgaben	—	190.199	197.016	-6.817	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.905	2.628	+277	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1	1	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	65	65	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-29.035	-29.035	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	164.135	170.675	-6.540	
		Zuschuss		164.129	170.667	-6.538	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	011	Vermischte Einnahmen		6	4	+2	6
119 30-0	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 67-9	153	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentsprechend verwendeten Zuwendungen (außerschul. Berufsbildung) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/97.</i>		9	7	+2	10
119 69-5	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen (N-21) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	—
119 70-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	—
231 75-4	129	Zuweisungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	1.165	-1.165	1.165
271 63-2	129	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	—
272 62-0	129	Zuweisungen u.a. der EU zur Durchführung von EU-Programmen sowie zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	285
Titelgruppe(n)							
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"		(—)	(—)	(—)	(1.365)
119 72-5	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	1.365
331 72-4	129	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
546 30-5	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
632 23-6	111	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates	—	11	11	—	10
636 01-0	223	Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Kindergärten	—	6.538	5.650	+888	6.399
671 01-0	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0785-684 03.</i>	—	1.292	589	+703	691
685 52-6	165	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Instituts für Film und Bild in München	—	70	66	+4	66
685 53-4	153	Zuschüsse an politische Stiftungen	—	428	428	—	428
686 01-8	144	Zuschüsse für Grenzlandmuseen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 23

Das Abkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland untereinander und mit der Bundesregierung vom 12. 2. 1970 über die Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. 7. 1965 ist über den 15. 7. 1975 hinaus nicht verlängert worden. Damit entfällt ab Haushaltsjahr 1977 ein laufender Zuschuss an die Geschäftsstelle. Die veranschlagten Mittel sind Abwicklungskosten (Versorgungsleistungen und Beihilfen des seinerzeitigen Generalsekretärs).

Zu 636 01

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 a-b SGB VII sind

- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch Tagespflegepersonen
- Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen

gesetzlich unfallversichert.

Das Land Niedersachsen, das nach diesem Gesetz Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte Personengruppen ist (vgl. §§ 116 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 - 3 SGB VII), zahlt die Beiträge an die Landesunfallkasse Niedersachsen für:

- Schüler an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen, sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden.

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler in Schulen in kommunaler Trägerschaft und Kinder in Kindergärten kommunaler Träger werden hingegen von der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen.

Zu 671 01

Die NBank hat im Zuge der EU-Förderperioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 für den Bereich ESF und EFRE auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen übernommen.

Zu 685 52

Das Institut für Film und Bild (FWU) in München ist eine gemeinnützige GmbH, in der das Land als Gesellschafter fungiert.

Das FWU hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern. Dazu gehört auch die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte.

Veranschlagt ist der gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 6. 3. 1950 auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende Anteil an den Kosten des Instituts.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 53

Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung, der Stiftung Leben und Umwelt und der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Form von Projektförderungen

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an politische Stiftungen

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	428	428	428	428	428	428	368	368	368
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					428	428	368	368	368

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mindestens seit 1992

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der politischen Bildungsarbeit

Zielgruppe: politische Stiftungen (Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung, Stiftung Leben und Umwelt und Rosa-Luxemburg-Stiftung)

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 60.000 Euro bzw. 120.000 Euro

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 02-6	129	Zuschüsse an die Serviceagentur "Ganztäglich lernen"	—	70	70	—	62
686 51-4	144	Zuschüsse i.R.d. Ausbildungsoffensive Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	150	150	—	13
687 01-4	144	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	560	560	—	560
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.	(—)	(40)	(40)	(—)	(255)
427 62-4	024	Zuschüsse für ausländische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
429 62-7	024	nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
525 62-6	024	Erstattung von Auslagen an niedersächsische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
527 62-9	024	Reisekosten	—	—	—	—	63
547 62-0	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	—	144
685 62-3	024	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 62-0	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	31
687 62-6	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	17
TGr. 63		Förderung der Europakompetenz in Schule Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
525 63-4	024	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 63-7	024	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 63-8	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 63-1	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zweck im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 64/65		Zuweisungen für Einrichtungen der KMK und über sie geförderte Einrichtungen	(—)	(2.616)	(2.229)	(+387)	(2.226)
547 65-4	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Übertragbar.	—	—	—	—	12

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 02

Seit dem Haushaltsjahr 2006 wurde die Serviceagentur je zur Hälfte mit Bundesmitteln durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung und das nds. Kultusministerium finanziert. Sie dient der Unterstützung der Qualitätsentwicklung der nds. Ganztagschulen.

Zu 686 51

Die Haushaltsmittel dienen der Kofinanzierung von Projekten innerhalb der Investitionspriorität „Zugang zu lebenslangem Lernen“ im Rahmen der neuen ESF-Förderperiode 2014-2020.

Durch den demografischen Wandel besteht heute in Teilbereichen der Wirtschaft ein Fachkräftemangel, der sich weiter verschärfen wird. Ein Schwerpunkt dieser Investitionspriorität ist daher die Stärkung der beruflichen Erstausbildung.

Die Projekte dienen zu, die Integration in der Berufsausbildung zu unterstützen und die Attraktivität der dualen Berufsausbildung zu steigern. Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62 und 63 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen der Verbundausbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; Fördergrundsätze über Zuwendungen für Projekte zur Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen der Verbundausbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	240	113	244	13	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern (Ausbildungsverbände, Ausbildungspartnerschaften, Ausbildungsnetzwerken usw.), die in Partnerschaft mit Betrieben Ausbildung im Verbund durchführen oder organisieren. Hierdurch soll sowohl eine Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots in Niedersachsen als auch ein effektiver Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem regionalen Ausbildungsstellenmarkt erreicht werden.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschl. EU-Mittel, die bei Kap. 0804 veranschlagt sind)

ERLÄUTERUNGEN

Zu 687 01

Anteil des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Kapitalstocks der Internationalen Auschwitz-Birkenau-Stiftung. Mit der Gründung der Stiftung soll der bauliche Erhalt der Gedenkstätte zukünftig finanziell sichergestellt werden. Der Kapitalstock der Stiftung wird im Rahmen des deutschen Beitrags von insgesamt 60 Mio. Euro von Bund und Ländern in Höhe von jeweils 30 Mio. Euro aufgebracht. Die von den Ländern zu zahlenden Beiträge bemessen sich nach dem Königsteiner Schlüssel 2010.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	560	—	—	560
2015	560	—	—	560
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.120	—	—	1.120

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind veranschlagt für:

1. Kooperationsprojekte (Projekte, sprachl. Vorbereitung, kulturelles Beiprogramm) u. a. mit Ländern/Regionen in Europa und Übersee, mit denen Kooperationsvereinbarungen des Landes Niedersachsen im Bereich der Bildung bestehen,
2. Reisekosten anlässlich der Entsendung nieders. Vertreter in das Ausland nach/analog BRKG und Betreuungskosten ausländischer Delegationen bei Veranstaltungen im Bereich der Bildung.
3. Kosten der Austausch- und Hospitationsaufenthalte von Lehrkräften. Aus den Mitteln erhalten ausländische Lehrkräfte Zuschüsse zu den Kosten eines Hospitationsaufenthaltes in Niedersachsen und niedersächsische Lehrkräfte, die an ausländischen Schulen im Rahmen eines Lehreraustausches unterrichten oder hospitieren, Zuschüsse zu ihren Auslagen gem. § 23 Abs. 2 BRKG.

Zu Titelgruppe 63

Zur Förderung von

1. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte aus niedersächsischen Schulen zur Stärkung der Europakompetenz an den Schulen,
2. Aktivitäten, die geeignet sind, die EU-Bildungsprogramme im Lande zu verankern,
3. Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie außerschulische Bildungseinrichtungen zu Schüleraustauschen auf europäischer und internationaler Ebene und
4. Europaschulen und von Netzerkennung niedersächsischer Schulen, die die Internationalisierung strategisch entwickeln und vorantreiben wollen.

Zu Titelgruppe 64/65

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere über ihre Finanzierung, ist durch das Abkommen der Länder vom 20. 6. 1959 i. d. F. vom 25. 10. 1991 (Beitritt der neuen Länder) geregelt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
632 64-3	011	Zuweisung für die Kosten des Sekretariats der KMK sowie die gemeinsam finanzierten Einrichtungen	—	1.786	1.747	+39	1.751
632 65-1	144	Zuweisung für besondere Projekte der KMK <i>Übertragbar.</i>	—	796	451	+345	432
685 64-0	139	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"	—	34	31	+3	31
TGr. 66		Kosten des Landesausschusses für Berufsbildung	(—)	(3)	(3)	(—)	(3)
412 66-0	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	2	2	—	2
547 66-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	1
TGr. 67/97		Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(6.047)	(3.211)	(+2.836)	(2.578)
547 67-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 67-3	153	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
685 67-4	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	3.047	3.047	—	2.559
686 67-0	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
686 97-2	153	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
893 67-6	153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	—	3.000	164	+2.836	18
TGr. 69		N-21: Schulen in Niedersachsen online <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 69. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(199)	(183)	(+16)	(383)
633 69-0	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
671 69-0	129	Erstattungen an das Inland	—	—	—	—	—
686 69-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	199	183	+16	383

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 64

Zuweisung des Landes Niedersachsen an das Sekretariat der KMK für den laufenden Geschäftsbetrieb des Sekretariats und für die folgenden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK geförderten Einrichtungen:

1. Heinrich-Heine-Haus in der Cité Internationale in Paris (Wohnheimfreiplätze und Tutorenstellen)
2. Leo Baeck Institut –Jerusalem – London – New York (Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts, Frankfurt/Main)
3. Deutsche Künstlerhilfe, Berlin
4. Stiftung Kuratorium "Junger Deutscher Film", Wiesbaden
5. Hochschule für Jüdische Studien, Heidelberg
6. Deutsches Polen-Institut e. V., Darmstadt
7. Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden
8. Forschungsstelle Osteuropa, Bremen
9. Abraham Geiger Kolleg, Potsdam

Zu 632 65

Anteil des Landes Niedersachsen für die außerhalb des Haushalts des Sekretariats des KMK geförderten Projekte, im Wesentlichen für das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB). Niedersachsen kann gemäß allgemeinen Haushaltsvermerk Nr. 25 in den Stellenplänen pp. zu den Kapiteln 0707 bis 0720 eine Lehrkraft zuweisen.

Zu Titelgruppe 66

Fahrkostenersatz, Entschädigungen für Zeitversäumnis (Sitzungsgelder) für die 18 Mitglieder des gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes v. 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) und gemäß Beschluss des Landesministeriums v. 28. 5. 1974 (Nds. MBl. S. 1192) bei der Landesregierung errichteten Landesausschusses für Berufsbildung sowie für die Mitglieder der Unterausschüsse des Landesausschusses.

Zu 685 67

Gem. der Richtlinie des MK über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 31.03.2008 (Nds. MBl. S. 529), geändert durch Erl. d. MK v. 15.03.2013 (Nds. MBl. S. 282), werden Lehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung im Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie im mittelständischen Wirtschaftsreich gefördert.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62 und 63 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 31.03.2008 (Nds. MBl. Nr. 18/2008, S. 529), geändert durch Erl. d. MK v. 15.03.2013 (Nds. MBl. S. 282)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	3.013	3.082	2.962	2.560	3.047	3.047	3.047	3.047	3.047
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.047	3.047	3.047	3.047	3.047

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 67

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 2.000 Euro – 512.000 Euro

Zu 686 67

Subventionserläuterungen siehe Titel 685 67

Zu 893 67

Gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 18.10.2007 (Nds. MBl. S. 1281) werden Zuwendungen mit dem Ziel die bestehende Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung zu erhalten bzw. durch Umstrukturierung zu ergänzen gewährt. Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62 und 63 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 18.10.2007 (Nds. MBl. S. 1281)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	260	266	-8	19	164	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					164	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 60.000 Euro und 360.000 Euro

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 893 67

Zu Titelgruppe 69

Zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, hat die Landesregierung ein Aktionsprogramm "N-21: Schulen in Niedersachsen online" beschlossen, das aufeinander abgestimmte Aktionen zur Ausstattung von Schulen, zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, zur Entwicklung didaktischer Konzepte und multimedialer Lernumgebungen, zur Intensivierung der Ausbildung im IT- und Medienbereich sowie zur Öffnung des Zuganges zum Internet und zur Multimedia für breite Bevölkerungsgruppen beinhaltet. Zur Unterstützung dieses Programms ist im Juni 2000 ein Verein gleichen Namens von zunächst 20 Mitgliedern, davon 18 aus der Wirtschaft, gegründet worden.

Das Land trägt die notwendigen Sach- und Personalausgaben des Vereins. Die Haushaltsmittel für das an den Verein zugewiesene Personal sind bei Kapitel 07 03 Titel 422 01 und bei Kapitel 07 14 Titel 422 11 veranschlagt (siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 im Stellenplan zu Kapitel 07 14).

Zu 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	273	183	183	383	183	199	199	199	199
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					183	199	199	199	199

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab Haushaltsjahr 2000

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Vereins n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 199.000 EUR

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2014 2013	2014	2013	- = weniger	2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
TGr. 70		Erwerb und Stärkung der Medienkompetenz Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 70. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(200)	(200)	(—)	(203)
525 70-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 70-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	0
547 70-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	73
686 70-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	200	200	—	129
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 72 und 119 72. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(260)
511 72-2	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
633 72-0	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
686 72-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
812 72-2	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
883 72-7	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	260
893 72-2	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 74		Maßnahmen der politischen Bildung Übertragbar.	(—)	(125)	(125)	(—)	(132)
527 74-2	144	Reisekostenvergütungen	—	8	8	—	2
547 74-3	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	35	35	—	66
686 74-3	144	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	82	82	—	64

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz und Medienpädagogik.

Zu Titelgruppe 74

Veranschlagt sind Mittel, die im Rahmen der Koordination politischer Bildung und der Zielgruppe „Junge Menschen“ für das Projekt „Demokratiebewusstsein an Schulen stärken - Rechtsextremismus entschieden entgegentreten“ (u.a. für Veranstaltungen, Kampagnen, Materialien und die Beratung interessierter Multiplikatoren), entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 75		Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 75. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(1.165)	(-1.165)	(1.100)
547 75-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	220
685 75-5	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	108
686 75-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	1.165	-1.165	307
981 75-3	891	Abführungen an 06 08 - 381 77	—	—	—	—	466
TGr. 76		Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung Übertragbar. <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(18)	(—)	(+18)	(—)
547 76-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
685 76-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 76-0	129	Zuschüsse an Sonstige	—	18	—	+18	—
TGr. 77		Wissenschaftliche Begleitung für Inklusion Übertragbar.	(140) (—)	(70)	(—)	(+70)	(—)
547 77-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 77-1	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 77-8	129	Zuschüsse für Sonstige	140 —	70	—	+70	—
TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern Übertragbar.	(—)	(75)	(—)	(+75)	(—)
893 78-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	75	—	+75	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Mit Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" steht den Ländern bis zum 31.12.2019 jährlich ein Betrag von 19,9 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil in Höhe von 5,854672 % (= 1.165.000 Euro) wird für den Zeitraum 2014 bis 2019 in voller Höhe bei Kap. 06 04 Titel 331 70 veranschlagt.

Aus EPl. 06 werden demgegenüber während des Zeitraums 2014 bis 2019 Landesmittel in Höhe des bisherigen MK-Anteils von 699.000 Euro im EPl. 07 (bei Kapitel 0702 Titel 685 53, 632 65 und TGr. 76 sowie bei Kapitel 0774 TGr. 73) bereit gestellt.

Zu Titelgruppe 76

Die Mittel sind für Projekte der Bildungsplanung zu verausgaben (u. a. die Entwicklung bundesweiter Bildungsstandards für die Abiturprüfung durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen).

Zu Titelgruppe 77

Die Mittel sind für die wissenschaftliche Begleitung zur Einführung der Inklusion an Schulen zu verausgaben.

Zu 686 77

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	70	70
2016	—	—	70	70
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	140	140

Zu Titelgruppe 78

Die Mittel sind zur Unterstützung des Promotorenprogramms von Bund und Ländern zu verausgaben.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013 1000 EUR	Ansatz 2014 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2012 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0702					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		15	11	+4	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	1.165	-1.165	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		15	1.176	-1.161	
		4 Personalausgaben	—	2	2	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	84	84	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	140	15.351	14.430	+921	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	3.075	164	+2.911	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	140	18.512	14.680	+3.832	
		Zuschuss	—	18.497	13.504	+4.993	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-9	111	Gebühren und tarifliche Entgelte		45	20	+25	54
111 12-4	129	Auslagen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 03.</i> <i>*** Beträge, die in früheren Haushaltsjahren zuviel vereinnahmt worden sind, dürfen durch Absetzung von der Einnahme zurückgezahlt werden.</i>		—	—	—	—
111 65-5	127	Einnahmen aus Gebühren für Zertifizierungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	66
111 75-2	129	Einnahmen aus Gebühren für Prüfungen zum Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	22
111 77-9	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		—	—	—	—
119 01-0	155	Vermischte Einnahmen		7	7	—	6
119 30-3	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 34-6	155	Einnahmen aus dem Verkauf von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 34.</i>		—	—	—	—
119 62-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 73-7	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	—
132 99-7	155	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
231 68-5	144	Zuweisungen des Bundes zur Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	—
281 11-9	111	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	28
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 63-0	144	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
282 63-8	144	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
TGr. 67		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(—)	(—)	(—)	(300)
119 67-2	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	300
231 67-7	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
232 67-3	155	Erstattungen von anderen Ländern		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0703

Mit Ablauf des 31.12.2010 waren das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI) aufgelöst worden. Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 09.11.2010 (Nds. MBl. Nr. 46/2010, S. 1.139) wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet. Mit der Auflösung des NiLS und der NSchI wurden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das NLQ übertragen.

Das NLQ hat seinen Sitz in Hildesheim und unterhält unselbständige Außenstellen an Hochschulstandorten.

Das NLQ hat folgende Aufgaben:

- Schulinspektion gemäß § 123 a NSchG und Grundsatzaufgaben der Evaluation
- Qualitätsentwicklung
- Qualifizierung von Leitungspersonal
- Information und Kommunikation

Zu 111 12

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Zu 119 34

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Zu 119 62

Leertitel für Einnahmen durch Werbeanzeigen Dritter in Programmheften, Spenden für die Fortbildungsarbeit u. ä., Einnahmen von geringer Bedeutung.

Zu 231 68

Zuweisungen des Bundes für die Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer), die durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der KMK vermittelt werden.

Vgl. auch Erläuterungen zu TGr. 68.

Zu 119 67

Leertitel für Eigenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienfahrten zu Fortbildungszwecken.

Zu 231 67

Leertitel für Zuweisungen des Bundes als Anteilfinanzierung zur Durchführung besonderer Einzelveranstaltungen der Fortbildung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(224)
111 74-4	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	—
119 74-5	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	224
231 74-0	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
272 74-8	155	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	—
381 74-1	891	Zuführungen von Fremdkapiteln		—	—	—	—
TGr. 80		Erstattungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Selbstevaluierungsinstrumentes SEIS <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		(—)	(—)	(—)	(246)
119 80-0	129	Sonstige Einnahmen		—	—	—	10
232 80-0	129	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	190
282 80-8	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland		—	—	—	46
A U S G A B E N							
422 01-4	155	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 427 03.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 525 11.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung zu Titel 422 01 verbindlich.</i>	—	8.109	7.951	+158	4.705
422 19-7	155	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	18
427 01-6	155	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 03-2	155	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 01.</i>	—	—	—	—	—
427 39-3	155	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.672
428 02-0	111	Entgelte der ständigen, nur teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 03-9	111	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 05-5	111	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
453 01-7	155	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	40	32	+8	51
511 01-7	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	206	200	+6	192

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80

Das Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS ist zum 31.07.2013 gekündigt worden.

Zu 422 01

Die Sekretärin der Präsidentin / des Präsidenten ist für die Dauer ihrer Tätigkeit als Vorzimmerkraft übertariflich in die Entg.-Gr. 6 TV-L eingruppiert.

Zu 422 01, 427 03 und 525 11

Um auf sich verändernde Aufgabenschwerpunkte flexibel reagieren zu können, können bis zu 14 VZE gesperrt und die sich daraus ergebenden Einsparungen z. B. für befristet beschäftigtes Personal oder für Werkverträge verwendet werden.

Zu 427 01

Für Vertretungs- und Aushilfskräfte, insbesondere während der Prüfungszeiten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2014	2013	= weniger	2012
1	2	3	2014	2014	2013		
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
511 02-5	155	Unterhaltung der Geräte für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
511 11-4	155	Ersatz und Ergänzung der Geräte für Fachaufgaben	—	11	11	—	6
514 01-6	155	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	10	10	—	5
517 01-5	155	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	135	110	+25	134
518 01-1	155	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	65	90	-25	67
518 02-0	155	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	50	50	—	39
519 01-8	155	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	11	11	—	10
519 02-6	111	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—
525 01-8	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	45	45	—	32
525 11-5	155	Dienstleistungen Außenstehender <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 01.</i>	—	—	—	—	2
526 01-4	155	Sachverständige	—	4	4	—	6
526 02-2	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	3	3	—	1
526 03-0	129	Entschädigungen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im lfd. Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs.6 LHO nachzuweisen.</i>	—	—	—	—	—
527 01-0	155	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	543	543	—	573
527 02-9	155	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	3	3	—	1
529 01-3	111	Verfügungsfonds für die Präsidentin oder den Präsidenten	—	1	1	—	0
531 01-8	111	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	—	—
531 34-4	155	Herstellung von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 34. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gemäß § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen</i>	—	—	—	—	—
546 01-5	155	Vermischte Ausgaben	—	15	15	—	7
546 02-3	155	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 11

Insbesondere für Geräte in der Fotowerkstatt und im technischen Bereich.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	<u>Ist 1.1.2012</u>	<u>Soll 2013</u>	<u>Für 2014 erforderlich</u>
Pkw	3	3	3

Zu 526 03

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Zu 531 34

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 03-1	155	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	5	5	—	4
546 30-9	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 01-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
811 01-0	155	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 01-7	155	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	23	-3	19
981 01-3	891	Abführungen an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	28
981 07-2	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	131	339	-208	131
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Verwaltungsausgaben für die regionale Lehrerfortbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(774)	(590)	(+184)	(557)
428 62-4	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	442	-442	—
546 62-7	129	Vermischte Ausgaben	—	80	57	+23	502
632 62-0	129	Erstattung an die Universität Oldenburg	—	—	50	-50	55
685 62-7	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	584	41	+543	—
686 62-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	110	—	+110	—
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(706)	(706)	(—)	(634)
412 63-9	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	10	10	—	—
527 63-0	144	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	516	516	—	632
531 63-8	144	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs.1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Lehrpläne unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	69	69	—	0
547 63-1	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	111	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 01

Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13 infolge personalbezogener Einnahmen bei Titel 281 11.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Zu Titelgruppe 62

Zum 01.01.2012 haben neun Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernommen.

Die Kompetenzzentren sind den Niedersächsischen Universitäten mit Lehramtsausbildung sowie der Ostfriesischen Landschaft zugeordnet. In zwei Fällen erfolgt dies unter Einbindung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dazu hat das Land Niedersachsen mit diesen Trägern entsprechende Veraltungsvereinbarungen abgeschlossen, die eine Laufzeit bis zum 31.12.2016 haben.

Veranschlagt sind die Mittel, mit denen sich das Land vereinbarungsgemäß an den Gesamtkosten dieser Kompetenzzentren beteiligt.

Zu 685 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an öffentliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Zu 686 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an privatrechtliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Zu Titelgruppe 63

Von den veranschlagten Mitteln sind 12.000 Euro für die Einführung von „Plattdeutsch“ in Schulen bestimmt. Weitere Mittel sind bei Kapitel 07 10 Titel 422 11 in Höhe von 438.000 Euro veranschlagt (insgesamt für „Plattdeutsch“ in Schulen: 450.000 Euro).

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Durchführung von Arbeitstagen sowie für Entschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen zur Entwicklung von Kerncurricula, Richtlinien, unterrichtsbezogenen Empfehlungen und Materialien (u.a. STAG für CUM) einheitlichen Abiturprüfungsanforderungen, zur Entwicklung von landesweit einheitlichen Aufgaben für Abschluss- oder Vergleichsarbeiten sowie von Leitlinien für die Lehrplanarbeiten, für die Veröffentlichung von Kerncurricula, Einheitlichen Prüfungsanforderungen und Materialien. Darüber hinaus sind Mittel für die Durchführung der Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen, die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Projekten zur Steigerung der Qualität von Unterricht auf KMK-Ebene veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 65		Ausgaben im Rahmen von Zertifizierungs- prüfungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 65. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(56)
427 65-2	127	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	45
527 65-7	127	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	4
547 65-8	144	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	7
TGr. 66		Weiterbildung von Lehrkräften in Hochschu- leinrichtungen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(848)	(251)	(+597)	(298)
427 66-0	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	47	82	-35	14
525 66-2	155	Reisekostenvergütungen	—	100	58	+42	51
547 66-6	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	701	111	+590	233
TGr. 67		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendung- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(5.132)	(2.660)	(+2.472)	(3.536)
427 67-9	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	625	400	+225	514
428 67-5	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	16	15	+1	29
525 67-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütun- gen, Unterkunft und Verpflegung	—	4.051	2.160	+1.891	2.461
531 67-0	155	Veröffentlichungen	—	40	40	—	—
547 67-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	400	45	+355	531

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Ausgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung nach § 35 a Bbs-VO.

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt sind Mittel

- zur Weiterbildung von Lehrkräften aller Schulformen zu Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern einschließlich angehenden Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern (Projekt: Kommunikation-Interaktion-Kooperation),
- für „Sprintstudiengänge“ in einer sonderpädagogischen Fachrichtung an den Universitäten Hannover und Oldenburg zum Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem Qualifizierungserlass,
- für ein berufsbegleitendes „Ergänzungstudium“ für Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter zur Qualifizierung für das Lehramt für Sonderpädagogik in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen an der Universität Oldenburg,
- für ein „Ergänzungstudium“ für Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik sowie Sehbehinderten- und Blindenpädagogik,
- für das Fernstudium für die Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Fächer Evangelische und Katholische Religion an der Hochschule Hildesheim,
- für einen „Teilstudiengang“ für die berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte im Fach „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Osnabrück sowie
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) der Fachrichtungen Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik sowie von Lehrkräften für Fachpraxis der entsprechenden Fachrichtungen sowie in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Pflegewissenschaften für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Zu Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung

- der Kurse der Regionalen Fortbildung,
- von zentralen Fortbildungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung),
- von vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung von Kursen,
- der Fortbildung von Fachleiterinnen und Fachleitern, Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern in Studienseminaren,
- der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften im Rahmen der Umsetzung der Zielsetzungen des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie
- der Evaluation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Mittel für die sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben für die neun Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung (Dienstliche Regionale Fortbildung) sind in TGr. 62 veranschlagt.

Außerdem sind Fortbildungsmittel für Allgemein bildende Schulen bei Kapitel 07 10 TGr. 63 („Budget der Eigenverantwortlichen Schulen“) und für Berufsbildende Schulen bei Kapitel 07 20 Titel 547 10 veranschlagt.

Die Mittel für die Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte der Staatl. Fachschule –Seefahrt– in Cuxhaven sind ebenfalls bei Kapitel 07 20 Titel 547 10 veranschlagt.

Erhöhung des Ansatzes infolge der Aufstockung des Fort- und Weiterbildungsangebots im Schulwesen (u. a. Sonderpädagogische Förderung, Weiterentwicklung der Kerncurricula, Einführung länderübergreifender Abiturprüfungen, Weiterentwicklung Schulinspektion).

Zu 427 67

Für nebenamtlich tätige Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten und Moderatorinnen und Moderatoren.

Zu 525 67

Es handelt sich u. a. um

- Reisekostenvergütungen für Leiterinnen und Leiter, Vortragende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen einschließlich der Besichtigungsfahrten und Praktikums-kurse in Betrieben sowie für Kursleiterinnen und Kursleiter aus Anlass von Vorbesprechungen über abzuhaltende Kurse,
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Lehr- und Lernmittel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 68		Durchführung von Lehrgängen f. ausländische Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 68. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Materialien (z.B. Rahmenrichtlinien, Broschüren, didaktisches Material) unentgeltlich abgegeben werden.</i>	(—)	(42)	(42)	(—)	(45)
427 68-7	144	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	6	6	—	3
525 68-9	144	Reisekostenvergütungen, Dienstleistungen Außenstehender	—	33	33	—	41
547 68-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	2
TGr. 73		Niedersächsischer Bildungsserver (NiBiS) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 73. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(333)	(270)	(+63)	(299)
427 73-3	129	Beschäftigungsentgelte; Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	8
429 73-6	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	5	5	—	—
547 73-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	328	265	+63	291
812 73-4	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(160)
427 74-1	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	16
429 74-4	155	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 74-7	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	143
812 74-2	155	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer),

1. im Rahmen der Europäischen Bildungsprogramme (z.B. LLP),
2. im Rahmen der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern,
3. sonstige Lehrgänge für ausländische Lehrkräfte.

Zu Titelgruppe 73

Der NiBiS bietet als Bildungsportal des Landes Niedersachsen für Schule und Bildung u.a. e-learning-Plattformen, Medien- und Informationsrecherchen online, öffentliche und geschlossene Arbeitsbereiche und Speicherplatz mit NIBIS-Domain und die Möglichkeit, alle niedersächsischen Schulen per E-Mail zu erreichen.

Zu Titelgruppe 74

Zur Abrechnung und Nachweisführung von Projekten, die mit Mitteln Dritter oder aus Fremdkapiteln finanziert werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 75		Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 75. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(83)	(81)	(+2)	(67)
427 75-0	129	Entschädigungen für nebenamtliche u. nebenberufliche Prüferinnen u. Prüfer sowie Hilfskräfte	—	56	54	+2	62
428 75-6	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 75-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	15	15	—	4
526 75-8	129	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 75-4	129	Reisekostenvergütungen	—	12	12	—	1
682 75-0	129	Zuführungen an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
TGr. 76		Qualifizierung von Leitungspersonal in Schulen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.100)	(450)	(+650)	(450)
427 76-8	155	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	91
428 76-4	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 76-9	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	7
525 76-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	1.100	450	+650	342
531 76-0	155	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 76-3	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	10
TGr. 77		Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 77. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(23)	(—)	(+23)	(—)
427 77-6	129	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Prüferinnen und Prüfer sowie Hilfskräfte	—	8	—	+8	—
428 77-2	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
527 77-0	129	Reisekostenvergütungen	—	5	—	+5	—
547 77-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	—	+10	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Die Prüfungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die von den für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen bestellten örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes nach Bedarf gebildet werden.

Zu Titelgruppe 76

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungspersonal in Schulen und Schulverwaltung sowie deren vorbereitende Maßnahmen.

Zu Titelgruppe 77

Am 19.12.2012 ist das „Niedersächsische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen“ (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG) in Kraft getreten.

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von entsprechenden Eignungsprüfungen über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrerausbildung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2014 2013	2014	2013	- = weniger	2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 80		Ausgaben für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Selbstevaluierungsinstrumentes SEIS <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 80. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0708 Ausgabeteilgruppe 82.</i> <i>*** Mehrausgaben dürfen nur in der Höhe der Isteinnahmen abzüglich der für die Geschäftsstelle SEIS geleisteten Ausgaben außerhalb der TGr. 80 geleistet werden.</i>	(—)	(—)	(33)	(-33)	(286)
428 80-2	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	177
511 80-7	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	33	-33	90
527 80-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	2
531 80-8	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	0
547 80-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	14
812 80-7	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	3
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(110)	(110)	(—)	(110)
511 99-8	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	45	45	—	22
518 98-4	155	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	—
518 99-2	155	Anmietung von Hardware	—	—	—	—	0
525 98-0	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-9	155	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-5	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	23	23	—	11
538 99-3	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	4	4	—	—
547 99-2	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	38	38	—	76
812 99-8	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80

Zur Nutzung des Selbstevaluierungsinstruments (SEIS) haben die teilnehmenden Länder und die Zentralstelle für Auslandsschulwesen ein Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung von SEIS geschlossen. Diese länderübergreifende Zusammenarbeit ist zum 31.07.2013 beendet worden.

Zukünftig sind Alternativen zur Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Selbstevaluationsauftrages (§ 32 Abs. 3 NSchG) vorgesehen.

Die bislang veranschlagten Mittel sind nach Kapitel 07 08 Titelgruppe 82 verlagert worden.

Zu Titelgruppe 98/99

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Hard- und Softwarekomponenten einschließlich aller hierfür anfallenden Betriebskosten (u. a. Miete, Kommunikationskosten, Kosten für die Telearbeitsplätze der Schulinspektorinnen und -inspektoren) sowie für Dienstleistungen (u. a. Systembetreuung), Programmierung und Schulung in der IuK-Technik sowie u. a. für die Pflege und Ergänzung des im NLQ vorhandenen Netzwerkes.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013 1000 EUR	Ansatz 2014 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2012 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0703					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		52	27	+25	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		52	27	+25	
		4 Personalausgaben	—	8.922	8.997	-75	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	8.791	5.189	+3.602	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	694	91	+603	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	20	23	-3	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	131	339	-208	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	18.558	14.639	+3.919	
		Zuschuss		18.506	14.612	+3.894	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-6	111	Gebühren und tarifliche Entgelte		120	100	+20	138
119 01-7	111	Vermischte Einnahmen		60	26	+34	95
124 01-0	111	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	1	-1	—
132 99-4	111	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 01-9	111	Erstattungen und Zuweisungen <i>*** Abweichend von § 35 LHO sind die Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers durch Absetzung zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-1	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zu Titel 422 01 verbindlich.</i>	—	35.127	30.695	+4.432	17.389
422 19-4	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	104
427 39-0	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	8	-8	—
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	10.369
428 02-8	111	Entgelte der ständigen, nur teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 03-6	111	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 04-4	111	Entgelte für Auszubildende	—	118	109	+9	68
428 05-2	111	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3
453 01-4	111	Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung	—	124	124	—	231
511 01-4	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	896	962	-66	886
514 01-3	111	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	85	77	+8	74
517 01-2	111	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	207	294	-87	204
518 01-9	111	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	910	669	+241	811
518 02-7	111	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	104	72	+32	80
519 01-5	111	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	26	8	+18	11
519 02-3	111	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—
525 01-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	110	100	+10	99

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0705

Die Landesschulbehörde ist mit Beschluss der Landesregierung vom 15.06.2010 unter dem neuen Namen Niedersächsische Landesschulbehörde organisatorisch neu ausgerichtet worden.

Sie ist dauerhaft als nachgeordnete Behörde des MK mit Sitz in Lüneburg tätig. An den Standorten Braunschweig, Hannover und Osnabrück bestehen Regionalabteilungen, denen unselbständige Außenstellen zugeordnet sind.

Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Zu 422 01

Die Vorzimmerkraft der Präsidentin / des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde ist für die Dauer ihrer Tätigkeit als Sekretärin übertariflich in Entg.-Gr. 6 TV-L eingruppiert.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2012	Soll 2013	Für 2014 erforderlich
Pkw/Kombi	11	13	13

Zu 518 01

Für die Anmietung von zwei Liegenschaften der Niedersächsischen Landesschulbehörde am Standort Osnabrück sowie einer Liegenschaft am Standort Oldenburg sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zur Verfügung.

Vertragliche Verpflichtungen sind bis zum 31.12.2015 und 30.09.2016 eingegangen worden.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	497	—	—	497
2015	497	—	—	497
2016	76	—	—	76
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.070	—	—	1.070

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 01-1	111	Sachverständige	—	—	—	—	1
526 02-0	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	29	48	-19	28
527 01-8	111	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	696	595	+101	641
527 02-6	111	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	210	210	—	212
529 01-0	111	Verfügungsfonds für die Präsidentin oder den Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde	—	2	2	—	2
531 01-5	111	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—	—
546 01-2	111	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	1
546 03-9	111	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	—	25	-25	36
547 01-9	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	4
681 01-7	111	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	41	41	—	3
812 01-4	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	28	30	-2	59
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	964	877	+87	952
Titelgruppe(n)							
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(399)	(208)	(+191)	(239)
511 99-5	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonst. Gegenstände	—	54	146	-92	119
518 98-1	111	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	41
518 99-0	111	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-8	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	50	4	+46	1
525 99-6	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-2	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	210	56	+154	72
538 99-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	30	2	+28	6
547 99-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 07

Abführungen der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulungen in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2014 2013	2014	2013	- = weniger	2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 99-5	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	55	—	+55	—
		Abschluss Kapitel 0705					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		180	127	+53	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		180	127	+53	
		4 Personalausgaben	—	35.369	30.936	+4.433	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	3.622	3.273	+349	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	41	41	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	83	30	+53	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	964	877	+87	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	40.079	35.157	+4.922	
		Zuschuss		39.899	35.030	+4.869	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 61-7	111	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen		—	1	-1	—
119 01-4	111	Vermischte Einnahmen		160	160	—	167
119 02-2	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 15.</i>		—	—	—	—
119 63-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63/91.</i>		—	—	—	7
119 83-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 83.</i>		—	—	—	12
119 84-7	129	Einnahmen für Zwecke des Schulsports <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 84.</i>		—	—	—	26
119 89-8	129	Einnahmen für Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheitsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 89.</i>		—	—	—	—
231 66-3	129	Zuweisungen des Bundes für Modellversuche <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>		—	—	—	—
233 12-7	129	Erstattung anteiliger Gastschulbeiträge von Gemeinden (GV)		1.300	1.000	+300	1.380
281 11-3	129	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	10
282 72-1	141	Zuschüsse Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 72.</i>		—	—	—	18
282 80-2	141	Zuschüsse des deutsch-französischen Ju- gendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülergruppen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 80.</i>		—	—	—	163
Titelgruppe(n)							
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(1.233)
119 64-2	129	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
236 64-9	129	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	1.233
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerin- nen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 88.</i>		(—)	(—)	(—)	(56.851)
111 88-9	129	Elterntelgelte		—	—	—	56.836
119 88-0	129	Sonstige Einnahmen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Lemmmittel unentgeltlich abgegeben werden.</i>		—	—	—	15
A U S G A B E N							
422 01-9	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	33.860	32.881	+979	164
422 19-1	129	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	7

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 02

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titel 531 15.

Zu 119 89

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 89.

Zu 231 66

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 66.

Zu 233 12

Erstattungen auf Grund der Heranziehung kommunaler Schulträger zu Ausgleichszahlungen gem. § 113 Abs. 5 NSchG oder nach einzelnen Gastschulverträgen.

Zu 281 11

Leertitel zur Erstattung von Versorgungszuschlägen i. H. v. 30 % der Dienstbezüge für unter Wegfall der Dienstbezüge zur Dienstleistung an eine staatlich anerkannte Ersatzschule eines anderen Bundeslandes (Ökumenisches Gymnasium zu Bremen) beurlaubte niedersächsische Beamtinnen und Beamte.

Zu 282 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 80.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 64.

Zu Titelgruppe 88

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 88.

Zu 422 01 bis 453 01 allgemein

Veranschlagt sind die Mittel für Schulasistentinnen und Schulasistenten an allgemein bildenden Schulen, für pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter an allgemein bildenden Ganztagschulen sowie für Beschäftigte im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 11-8	129	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/ Praktikanten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	955	903	+52	896
427 23-1	129	Entschädigungen für ausländische Fremd- sprachenassistentinnen und Fremdsprachen- assistenten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	735	650	+85	638
427 39-8	129	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	78	65	+13	75
428 01-7	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	28.722
428 05-0	129	Entgelte für befristete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.179
453 01-1	129	Trennungentschädigung und Umzugskos- tenvergütung	—	4	4	—	—
511 01-1	111	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände sowie sonstige Gebrauchsgegen- stände	—	42	42	—	13
526 01-9	111	Sachverständige	—	1	1	—	1
526 02-7	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	25
527 01-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	1	1	—	1
527 02-3	129	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	1	1	—	2
531 15-2	111	Abgeltung urheberrechtlicher Ausgleichsan- sprüche <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis</i> <i>zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 02. Die</i> <i>Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr</i> <i>übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	1.085	910	+175	856
546 01-0	111	Vermischte Ausgaben	—	1	1	—	0
546 02-8	129	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	—
632 11-0	111	Erstattung von Verwaltungsausgaben der Zentralstelle für Fernunterricht	—	50	50	—	—
632 12-9	129	Erstattung der Finanzhilfe für niedersäch- sische Schüler/-innen, die Privatschulen in Bremen und Hamburg besuchen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä-</i> <i>hig: 632 12, 632 13, 633 11 und 633 12.</i>	—	290	700	-410	327
632 13-7	129	Ausgleichszahlungen für den Besuch von öffentlichen Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schüler/- innen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	6.300	5.700	+600	5.720
632 14-5	129	Erstattung der Kosten für die Beschulung nieders. Schüler/-innen in der Hochgebirgs- klinik Davos-Wolfgang <i>Übertragbar.</i>	—	30	30	—	3

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 11

(Bis 2013 Titel 427 10)

Für insgesamt bis zu höchstens 64 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die im Anschluss an ihre Fachhochschulausbildung ein Anerkennungsjahr ableisten.

Zu 427 23

Für insgesamt bis zu 107 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (während eines Zeitraumes von bis zu 10 Monaten) an allgemein bildenden Schulen und Berufsbildenden Schulen.

Daneben befinden sich noch direkt vom Bund – pädagogischer Austauschdienst – bezahlte Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (bis zu 15) im Einsatz.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 01

Entgelte und Zulagen, jährliche Zuwendungen, Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) usw.

In den veranschlagten Entgelten sind enthalten die Entgelte im Umfang von bis zu insgesamt 9,96 Beschäftigungsmöglichkeiten für Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose).

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten im Verwaltungsdienst und Schulassistentinnen und Schulassistenten.

Zu 511 01

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Kranzspenden sowie für Nachrufe für verstorbene Lehrkräfte, die im Landesdienst gestanden haben, und übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen, nicht vom Lande getragenen Schulen.

Zu 531 15

Zur Zahlung der Vergütung für Ablichtungen und sonstige Vielfältigungen sowie öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen gem. §§ 52a und 53 des Urheberrechtsgesetzes an die in der "Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, ZFS" zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften WORT und Musikedition. Zudem Zahlung von Nutzungshonoraren im Bereich Zentralabitur und Abschlussarbeiten.

Zu 546 01

Zur Erstattung von Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit der Vertrauensfrau und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, soweit die Kosten nicht aus Kap. 07 05 abgerechnet werden können.

Zu 632 11

Veranschlagt ist der gemäß Art. 14 (2) des Staatsvertrages vom 16. 2. 1978 (Anlage zum Gesetz vom 31. 5. 1978 – Nds. GVBl. S. 524), geändert durch Staatsvertrag v. 22. 12. 1992 (Nds. GVBl. S. 379) auf Niedersachsen entfallende voraussichtliche Anteil an den Kosten der Zentralstelle für Fernunterricht.

Zu 632 12

Nach Maßgabe der Vereinbarung vom 01.03.1996 mit der Freien Hansestadt Bremen und dem Abkommen vom 13.06.1996 mit der Freien und Hansestadt Hamburg leistet das Land Niedersachsen für den Besuch privater Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schülerinnen und Schüler finanzielle Beiträge an diese Länder. Die Zahlungen werden von dort an die Privatschulen weitergeleitet.

Zu 632 13

Veranschlagt sind die an Bremen gem. Vereinbarung vom 01.03.1996 und an Hamburg gem. Abkommen vom 13. 6. 1996 durch das Land Niedersachsen zu zahlenden Ausgleichsbeträge für den Besuch öffentlicher Schulen in Bremen und Hamburg durch Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen.

Zu 632 14

Schülerinnen und Schüler, die sich wegen schwerer organischer Erkrankungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang, Schweiz (Träger: Stiftung Deutsche Heilstätten), einer stationären Behandlung unterziehen, werden nach den Empfehlungen für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende voraussichtliche Anteil an den Lehrpersonalkosten gem. Vereinbarung v. 31.01.1992 i. d. F. vom 04.07.1995.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 11-7	129	Erstattung von Gastschulbeiträgen für allgemein bildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i> <i>*** Aufwendungen für Gastschüler/-innen aus anderen Bundesländern dürfen in besonderen Fällen erstattet werden.</i>	—	3.590	4.100	-510	3.540
633 12-5	127	Erstattung von Gastschulbeiträgen für berufsbildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	2.165	2.000	+165	1.967
633 13-3	127	Erstattung v. Sachkosten f. d. Beschulung nichtnds. Schüler/-innen an Fachklassen länderübergreifender Einzugsbereiche <i>Übertragbar.</i>	—	340	340	—	306
633 14-1	124	Erstattung von Sachkosten für die Beschulung langwierig erkrankter Kinder an der Seeparkschule Wesermünde	—	118	110	+8	146
684 13-7	114	Finanzhilfe gemäß NSchG für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft ohne Förderschulen, Gymnasien u. Freie Waldorfsch. <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21.</i>	—	16.839	11.050	+5.789	12.097
684 14-5	128	Finanzhilfe gemäß NSchG für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	62.250	62.250	—	58.910
684 15-3	115	Sonstige Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft	—	215	90	+125	437
684 16-1	115	Zuschüsse auf Grund des NSchG zu den laufenden sächlichen Kosten f. Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	1.257	1.325	-68	1.587
684 17-0	115	Zuschüsse zu den persönlichen Kosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen (Konkordatschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	28.242	27.638	+604	24.116
684 18-8	125	Finanzhilfe gemäß NSchG für Förderschulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	65.888	56.375	+9.513	55.242
684 20-0	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Gymnasien in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	87.717	93.610	-5.893	83.756
684 21-8	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Freie Waldorfschulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	42.138	41.975	+163	38.931
686 11-3	141	Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender	—	14	14	—	1
686 12-1	129	Zuschüsse zum Schulgeld für Schüler/-innen der Nordseeinseln	—	16	16	—	11

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 11

Gastschulbeiträge für niedersächsische Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in anderen Ländern besuchen und für die nicht auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wurde oder keine pauschale Abgeltung aufgrund der Vereinbarung vom 01.03.1996 zwischen Bremen und Niedersachsen erfolgt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0707 Titel 632 13).

Veranschlagt ist der Anteil des Landes (5/6) an den Gastschulbeiträgen (d. h. die Personalkosten für Lehrkräfte).

Zu 633 13

Gemäß § 105 Abs. 8 NSchG erstattet das Land niedersächsischen Schulträgern die für die Beschulung der nichtniedersächsischen Schülerinnen und Schüler in Klassen an berufsbildenden Schulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich entstehenden Sachkosten nach Maßgabe des RdErl. d. MK v. 26.09.2005 (Nds. MBl. S. 799). Veranschlagt sind Erstattungen für Auszubildende in den Berufen Brunnenbauerin / Brunnenbauer, Rohrleitungsbauerin / Rohrleitungsbauer, Müllerin / Müller, Steinbildhauerin / Steinbildhauer, Steinmetzin / Steinmetz u. a.

Zu 633 14

Zur Erstattung der Sachkosten an den Landkreis Cuxhaven als Träger der Seeparkschule Wesermünde, Körperbehindertenschule in Langen-Debstedt, gemäß Vereinbarung vom 20.11.1997.

Zu 684 13 und 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20, 684 21

Veranschlagt sind Finanzhilfeeleistungen aufgrund der §§ 150 und 155 NSchG i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 301).

Titel	Ansatz	Ansatz
	2013	2014
	in Tds. EUR	in Tds. EUR
684 13	11.050	16.839
684 14	62.250	62.250
684 16	1.325	1.257
684 17	27.638	28.242
684 18	56.375	65.888
684 20	93.610	87.717
684 21	41.975	42.138
DK	294.223	304.331
insges.:		

Die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG an Schulen in freier Trägerschaft und an die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers (Nds. GVBl. 2007 S. 339) sowie des Josephinum in Hildesheim (Nds. GVBl. 1989 S. 267) mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte sind in den Kapiteln 0710 bis 0718 veranschlagt (siehe Erläuterungen in den Stellenplänen).

In den Ansätzen sind auch Mittel für die Erstattung von Zulagen gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG enthalten.

Zugrunde gelegt bei 684 16 ist ein Schülerbetrag in Höhe von 132,00 EUR gem. der Übereinkunft vom 24.03.2011 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordates.

Zu 684 15

Veranschlagt sind Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft (sog. „Durststreckenfinanzierung“) gem. § 151 Abs. 1 NSchG.

Zu 686 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern (RdErl. d. MK v. 25.4.1990, Nds. MBl. S. 589, geändert durch RdErl. d. MK v. 18.12.1991, Nds. MBl. 1992, S. 150)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 11

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	6	6	4	1	14	14	14	14	14
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					14	14	14	14	14

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1950

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung des planmäßigen Unterrichts von Kindern beruflich Reisender durch Internatsunterbringung, da ein ständiger Schulwechsel den Erwerb eines angemessenen Schulabschlusses erheblich erschwert.

Zielgruppe:

Sorgeberechtigte der Kinder beruflich Reisender

Durchschnittliche Förderhöhe:

5,11 EUR je Kind u. Tag der Internatsunterbringung

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landeszuschüsse zum Schulgeld der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die eine Privatschule auf den Inseln besuchen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Erl. d. MK v. 4.7.1977 – 2075-31 615/4 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	8	15	11	11	16	16	16	16	16
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					16	16	16	16	16

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Chancengleichheit durch die Gewährung eines Zuschusses zur Ermäßigung des Schulgeldes der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die aus Mangel an öffentlichen weiterführenden Schulen eine Schule in freier Trägerschaft auf den Inseln besuchen.

Zielgruppe:

Erziehungsberechtigte der o.a. Schülergruppe

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der fiktiven Fahrtkosten, die für eine tägliche Überfahrt zum Festland entstehen würden, z.Zt. mtl. 50,71 EUR pro Schüler.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2014	2013	= weniger	2012
			2014	2014	2013		
			2013				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 01-8	891	Abführung an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	10
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben	(—)	(237)	(230)	(+7)	(165)
412 61-7	111	Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige	—	20	15	+5	19
427 61-4	111	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	175	173	+2	108
527 61-9	111	Reisekostenvergütungen	—	40	40	—	38
547 61-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	1
TGr. 62/90		Kosten des Landeselternrates	(—)	(122)	(122)	(—)	(135)
412 62-5	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	50	45	+5	60
511 62-3	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	8	15	-7	8
517 62-1	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	3	5	-2	3
518 62-8	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	32	28	+4	32
518 90-3	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	4	4	—	3
527 62-7	129	Reisekostenvergütungen	—	15	15	—	18
531 62-4	129	Veröffentlichungen	—	1	2	-1	1
547 62-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	8	7	+1	8
686 62-8	129	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	—	2
TGr. 63/91		Kosten des Landesschülerrates <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(59)	(59)	(—)	(62)
412 63-3	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	16	13	+3	16
511 63-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	6	10	-4	7
517 63-0	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	3	7	-4	3
518 63-6	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	24	16	+8	27
518 91-1	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	—	2	-2	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 01

Abführung der erstatteten anteiligen Kosten zu den Versorgungsaufwendungen (vgl. Erl. zu Titel 281 11).

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt sind für 2014 die Ausgaben für die

1. Reifeprüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Sonderreifeprüfung und Ergänzungsprüfung in Latein, Hebräisch und Griechisch sowie für andere Schulprüfungen	10 000 EUR
2. Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Erlangung des Abschlusszeugnisses an Hauptschulen und Realschulen	60 000 EUR
3. Prüfungen an berufsbildenden Schulen	6 000 EUR
4. Prüfungen von Gymnastiklehrkräften, geprüften Meisterinnen und geprüften Meistern für Bäderbetriebe sowie von Fachangestellten für Bäderbetriebe	50 000 EUR
5. Prüfungen von Krankenpflegepersonal sowie von Auszubildenden in anderen als ärztlichen Heilberufen	82 000 EUR
6. Prüfungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten	2 000 EUR
7. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung der Leistungen in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die unmittelbar in die Schuljahrgänge 5 bis 10 aufgenommen werden sowie Sprachprüfungen in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in den Schuljahrgängen 5 bis 10 am Wahlunterricht in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben	20 000 EUR
8. Anerkennungsprüfungen von Leistungen in der Herkunftssprache anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe	7 000 EUR
Zusammen:	237 000 EUR

Zu Titelgruppe 62/90

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landeselternrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landeselternrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie der Kosten für die erforderliche sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 168 Abs. 2 NSchG).

Die Entgelte der in der Geschäftsstelle des Landeselternrates Beschäftigten sind im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Zu 686 62

Mitgliedsbeitrag für den Bundeselternrat.

Zu Titelgruppe 63/91

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landesschülerrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landesschülerrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie die erforderliche sächliche Ausstattung für die Tätigkeit des Landesschülerrates (§ 168 Abs. 3 NSchG).

Das Entgelt der in der Geschäftsstelle des Landesschülerrates Beschäftigten (Entgeltgruppe 6) ist im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 63-5	129	Reisekostenvergütungen	—	8	7	+1	8
531 63-2	129	Veröffentlichungen	—	1	2	-1	2
547 63-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	2	-1	0
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.000)	(—)	(+1.000)	(1.233)
546 64-8	129	Entgelte für Kooperationsverträge	—	—	—	—	560
547 64-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	200	—	+200	394
633 64-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	800	—	+800	280
TGr. 65		Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen im Schulbereich sowie deren wissenschaftliche Begleitung Übertragbar.	(—)	(26)	(26)	(—)	(28)
429 65-0	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 65-1	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	7
547 65-2	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	26	26	—	21
TGr. 66		Schaufenster Elektromobilität Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 66. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 66-5	129	Beschäftigungsentgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
428 66-1	129	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
527 66-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 66-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 66-4	129	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 66-0	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit seit dem 01.08.2011 eine „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“ im Nds. Kultusministerium (MK) eingerichtet. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Schulen bei der Koordination und Abwicklung laufender Kooperationen zwischen Schule und Arbeitsverwaltung mit von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) geförderten Maßnahmen. Die BA plant ab dem Jahr 2014 für die Fortführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle Mittel von jährlich 2,5 Mio. EUR bereitzustellen. Damit sollen weiterhin die zwischen der BA und dem MK abgestimmten Projekte (Module) gefördert werden, die das Regelangebot von Schule und Berufsberatung ergänzen und von den Schulen nach Bedarf und Kapazitäten abgerufen werden können. Die vom Land Niedersachsen jährlich bereitzustellenden Kofinanzierungsmittel i. H. v. 1,0 Mio. EUR sind bei Titeln 547 64 und 684 64 veranschlagt. Die Personalausgaben der Koordinierungsstelle sind bei 0701-422 01 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Schulversuchen gem. § 22 NSchG aufgrund bestehender pädagogischer, wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfordernisse sowie bestimmter bildungspolitischer Ziele. Insgesamt sind für niedersächsische Modell-/Schulversuche 26.000 EUR veranschlagt.

Zu Titelgruppe 66

Der Landtag hat in seiner 125. Sitzung am 18.01.2012 beschlossen, den Ausbau der landesweiten Aktivitäten im Bereich der Elektromobilität zu fördern. In Niedersachsen hat die Modellregion Hannover-Braunschweig den Zuschlag zum Bundesprojekt Schaufenster Elektromobilität erhalten. Dabei werden Bundesmittel eingesetzt, welche zur Förderung von Projekten und Modellregionen zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen dieses Projektes hat das MK die Koordination für das Projekt 11.1 übernommen.

In dem Projekt 11.1 ZielE (Zielgruppenorientierte Lehr- und Lerninfrastruktur für die Elektromobilität für die berufliche Aus- und Weiterbildung) wird eine modulare, zielgruppenorientierte und standardisierte Lehr- und Lerninfrastruktur für die berufliche Aus- und Weiterbildung zur Erweiterung der Handlungskompetenzen im Themenfeld „Elektromobilität“ entwickelt.

Im Bereich der „alternativen Antriebstechnik“ wurden in Niedersachsen vier Innovations- und Zukunftszentren (BBS 6 Hannover, BBS Burgdorf; BBS II Braunschweig; BBS II Wolfsburg) eingerichtet, die bereits seit dem Jahr 2009 in einem Schulnetzwerk zusammen arbeiten.

Diese vier Zentren sollen eine gewisse Vorreiterrolle übernehmen und die entwickelten Konzeptionen allen anderen Schulen zur Verfügung stellen. Diese Schulen verfügen bereits heute über besondere Kompetenzen im Bereich der Elektromobilität und sind daher in der Lage, die Konzeptionen kompetent umzusetzen. Dabei werden folgende drei Arbeitspakete erarbeitet:

Arbeitspaket 1: Qualifizierungskonzept für Lehrkräfte: „Fachkundiger/Fachkundige für Arbeiten an hochvolteigensicheren Fahrzeugen/Systemen“

Arbeitspaket 2: „Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von curricularen Konzeptionen zum Kompetenzaufbau im Bereich Elektromobilität für Schülerinnen und Schüler in den dualen fahrzeugtechnischen und kaufmännischen Berufen (Automobilkaufleute)“

Arbeitspaket 3: Konzeptionierung und Erprobung von Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung von Lehrkräften aus berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen; Gemeinsame Entwicklung und Erprobung von Unterrichtskonzeptionen für die allgemeinbildenden Schulen mit Hilfe eines fahrbaren Labors.

Das Projekt läuft voraussichtlich bis zum 31.01.2016.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 71		Kooperationen mit dem Ausland	(—)	(11)	(11)	(—)	(8)
547 71-7	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	6	6	—	8
681 71-5	024	Zuschüsse für Teilnehmer/-innen	—	5	5	—	—
TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 72. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen zur Titelgruppe 72 verbindlich.</i>	(—)	(365)	(365)	(—)	(306)
429 72-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 72-4	129	Reisekostenvergütungen	—	50	51	-1	33
531 72-1	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	3	9	-6	2
539 72-2	129	Vergabe von Preisen und Urkunden	—	15	9	+6	14
541 72-7	129	Kosten der Tagungsstätten bei Wettbewerbsveranstaltungen	—	5	5	—	—
547 72-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	17	15	+2	16
681 72-3	129	Sonstige Geldleistungen	—	10	113	-103	7
686 72-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	265	163	+102	233
TGr. 80		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Schülergruppen <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 80. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(154)
633 80-0	141	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	93
684 80-3	141	Zuschüsse an andere Träger	—	—	—	—	60
TGr. 83		Bewegungs- und Gesundheitserziehung <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 83. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(150)	(500)	(-350)	(84)
427 83-5	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
511 83-6	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Veranschlagt sind Kosten aus Anlass von Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen.

Zu 681 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	3	0	2	0	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen mit außereuropäischen Ländern insbesondere im schulischen Bereich und in der beruflichen Erstausbildung sowie der Fortbildung der Lehrkräfte.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene in der beruflichen Erstausbildung, Lehrkräfte/Ausbilder und Bildungsverantwortliche in der beruflichen Bildung

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 72

In der Titelgruppe 72 sind bis zu 250.000 Euro zur Förderung des Programms „Hauptsache Musik“ vorgesehen. Damit werden musikpädagogische Projekte, hauptsächlich in allgemeinbildenden Schulen, überwiegend schuljahresbegleitend durchgeführt. Ferner sind Mittel in Höhe von bis zu 2.000 EUR für die Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten vorgesehen. Die Mittel für beide Vorhaben sind übertragbar, damit eine Bewilligung über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen kann.

Darüber hinaus sind Haushaltsmittel veranschlagt für:

1. Förderung der Arbeit in Schulbibliotheken
2. Kosten für überregionale Bildungsveranstaltungen
3. Schülerfriedenspreis
4. Kosten der Seminare zur Förderung der SV-Arbeit
5. Kosten der Einführungstagungen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten
6. Leseförderung
7. Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten
8. Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (u.a. Niederdeutsch)
9. Sachkosten für die Betreuung Kinder beruflich Reisender durch Lehrkräfte
10. Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit Migrationshintergrund
11. Zuschüsse für
 - den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene
 - den Europäischen Wettbewerb auf Bundesebene
 - die Schulschachmannschaftsmeisterschaften
 - Nieders. Schülertheatertreffen

Noch zu Titelgruppe 72

- Jugend zeichnet und gestaltet
- Schulen musizieren (Land)
- Fremdsprachenwettbewerb
- Braunschweiger Schultheaterwoche
- Schultheater der Länder
- Wettbewerb „Jugend debattiert“
- Uelzener Filmtage
- Wettbewerb „Junior“
- Chemie (SEK I u. II)
- sonstige Schülerwettbewerbe (Erl. v. 10.06.1997 – SVBl. S. 274)

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; Erl. d. MK v. 10.6.1997 – SVBl. S. 274 -, zuletzt geändert d. Erl. d. MK v. 4.10.2000 – SVBl. S. 486 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	11	7	15	7	113	10	10	10	10
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					113	10	10	10	10

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; Erl. d. MK v. 10.6.1997 – SVBl. S. 274 –, zuletzt geändert d. Erl. d. MK v. 4.10.2000 – SVBl. S. 486 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	130	210	228	234	265	265	265	265	265
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					265	265	265	265	265

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

Zu Titelgruppe 80

Zur Verausgabung der bei Tit. 282 80 eingehenden Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, die nach Maßgabe besonderer Förderungsrichtlinien (vgl. RdErl. d. MK v. 20. 1. 1971 – Nds. MBl. S. 397) zur Förderung des Austausches und der Begegnung ausschließlich von Schülerinnen und Schülern beider Länder gewährt werden.

Alle übrigen Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes sind bei Kap. 0573 TGr. 91 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 83

Veranschlagt sind Ausgaben für die Bewegungs- und Gesundheitsförderung. Hierzu gehören insbesondere:

- Qualifizierung von Personen und Institutionen für Bewegungs- und Gesundheitsförderung
- Talentförderung, Auszeichnungen und Ehrungen
- Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit
- Schwimmkurse.

Ferner können Ausgaben für den Wettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“ geleistet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2014 2013	2014	2013	- = weniger	2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
525 83-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
526 83-3	129	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
527 83-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	7
531 83-7	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
547 83-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2
684 83-8	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	150	500	-350	76
TGr. 84		Zuschüsse aus Glücksspielabgaben für Zwecke des Schulsports <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 84. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(340)	(390)	(-50)	(367)
427 84-3	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	20	20	—	6
525 84-5	144	Sachaufwand für Aus- und Fortbildung	—	30	30	—	1
547 84-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	290	340	-50	360
685 84-2	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** In Höhe der nicht verausgabten Elterngelte für Lernmittel werden Reste gebildet und diese vollständig in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die insoweit erforderliche Einwilligung des MF gilt als erteilt.</i>	(—)	(3.390)	(3.390)	(—)	(57.746)
525 88-8	129	Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen	—	3.387	3.390	-3	57.695
539 88-9	129	Sachaufwand <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
547 88-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-5	129	Zuschüsse zur Unterstützung für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen	—	3	—	+3	2
684 88-9	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	49

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	445	632	296	76	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Entwicklung und Durchführung zielgruppenorientierter Bewegungs- und Gesundheitsangebote.

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler, deren Fitnessprofil einen besonderen Förderbedarf ausweisen, Schülerinnen und Schüler zur Erhöhung bewegungsbezogener Aktivitäten, Schülerinnen und Schüler zur Erweiterung ihrer sozial- und sportbezogenen Fachkompetenz, Kindergärten, die besondere Bewegungsangebote vorhalten wollen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Programmbezogen zwischen 100 und 1.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	150	—	—	150
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	150	—	—	150

Zu Titelgruppe 84

Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) zuletzt geändert mit Gesetz zum Nds. Sportfördergesetz und zur Änderung des Nds. Glücksspielgesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 544), haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. Ein Teil dieser Glücksspielabgabe ist aufgrund des § 14 Abs. 1 zweckgebunden zu verwenden. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG sind 3.313.750 EUR für die Zwecke der Jugendarbeit und des Schulsports zu verwenden. Der auf den Schulsport entfallende Anteil an der Glücksspielabgabe beträgt 340.000 EUR.

Veranschlagt sind die Ausgaben für

- Schulsportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, z. B. Bundesjugendspiele, Wettbewerb "Jugend trainiert für Olympia", Feriensportkurse

Noch zu Titelgruppe 84

- Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte im Fach Sport
- Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel, sofern sie nicht zu den vom Schulträger nach dem NSchG zu tragenden sächlichen Kosten der Ausstattung der Schule gehören
- einmalige und besondere Aufgaben einschl. Innovationen und Modellversuche.

Die Glücksspielabgabe für die Zwecke der Jugendarbeit ist im Einzelplan 05 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 88

Das Land Niedersachsen gewährt Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler in besonderen Notlagen. Dazu gehören die Zuschüsse an den besonderen Berechtigtenkreis bei der Ausstattung mit Lernmitteln

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 88

sowie Zuschüsse für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen.

Nach Abschaffung der Lernmittelfreiheit bieten die öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2004/2005 an, Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen. Die erzielten Einnahmen sind für die Ergänzung des Lernmittelbestandes bzw. für sonstige, mit dem Ausleihverfahren zusammenhängende, notwendige Ausgaben zu verwenden.

Veranschlagt sind Haushaltsmittel, um Leistungsberechtigten nach dem SGB XII – Sozialhilfe –, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, dem Wohngeldgesetz (WoGG) (nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)) sowie § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) die Ausgaben für die Ausstattung mit Lernmitteln ganz oder teilweise zu erstatten.

Zur Wahrung des haushaltsrechtlichen Vollständigkeitsprinzips weisen die öffentlichen Schulen die Summe der von ihnen im Ausleihverfahren erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben am Jahresende nach. Die Darstellung der Jahresergebnisse in der Haushaltsrechnung wird durch Buchungen der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Schulen in den Landeshaushalt gewährleistet.

Veranschlagt sind zudem Haushaltsmittel für Zuschüsse zum Schulmittagessen für Schülerinnen und Schüler welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Geleistet werden soll an Ganztagschulen mit Schulmittagessen der Differenzbetrag zwischen den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Essensgeld entsprechend dem Berechtigtenkreis an der jeweiligen Schule. Die Verteilung erfolgt ebenfalls über die Schule.

Zu 539 88

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 11.03.2005 (SVBl. S. 194) i.d. Fassung vom 01.06.2009 (SVBl. S. 173) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist. Die Durchführung erfolgt über eigene Girokonten der Schulen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 88

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss des Landes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen (für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen)

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2014 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	701	838	202	2	0	3	3	3	3
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	3	3	3	3

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schülerinnen und Schüler haben an Ganztagschulen die Möglichkeit an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Für einen Teil der Schülerinnen und Schüler aus Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht aufgrund der Höhe der Transferleistungen nicht die finanzielle Möglichkeit, das Angebot des Mittagessens in Anspruch zu nehmen. Diese Schülerinnen und Schüler sollen beim Kauf des Mittagessens in der Schule finanziell unterstützt werden, da bildungs- und sozialpolitisch ein hohes Interesse daran besteht, dass auch dieser Personenkreis das Angebot der Mittagsverpflegung annehmen kann. Zuschüsse von Schulträgern, sozialen Initiativen und Einzelpersonen sollen mit dieser Förderung ergänzt werden.

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen aus Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 89		Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhal- tige Entwicklung sowie Gesundheitsförde- rung <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 89. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vor- jahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(128)	(60)	(+68)	(69)
427 89-4	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	—	+1	1
527 89-9	129	Reisekostenvergütungen	—	30	21	+9	19
531 89-6	129	Veröffentlichungen *** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	20	5	+15	10
547 89-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	77	34	+43	38
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikati- onstechnik	(—)	(147)	(147)	(—)	(147)
427 99-1	111	Beschäftigungsentgelte für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	—	13	10	+3	13
511 99-2	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	3	—	+3	3
525 98-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	6	-6	—
525 99-3	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
527 99-6	111	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	—	2	—	+2	2
538 98-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	—	5	-5	—
538 99-8	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	129	126	+3	130
812 99-2	111	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0707					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		160	161	-1	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		1.300	1.000	+300	
		Summe der Einnahmen		1.460	1.161	+299	
		4 Personalausgaben	—	35.927	34.779	+1.148	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	5.578	5.199	+379	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	318.693	308.155	+10.538	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	360.198	348.133	+12.065	
		Zuschuss		358.738	346.972	+11.766	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 89

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung des Bildungsauftrags der Schule in den Bereichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, umweltbewusstes Verhalten, zukunftsorientierte Umwelttechnologie sowie Gesundheitsförderung.

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe befinden sich die Mittel zur Pflege der Schulverwaltungssoftware durch das NLQ.

Die bisher hier ebenfalls veranschlagten Mittel zur Pflege der IuK-Infrastruktur (Systembetreuung) der landeseigenen Schulen sind ab 2012 bei Kap. 0714 TGr. 61 u. 64 sowie im Kap. 0720 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-8	111	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
119 81-6	313	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 81.</i>		—	—	—	6
119 82-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 82.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-2	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	10.402	7.168	+3.234	3.614
422 19-5	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	27
427 39-1	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.405
428 02-9	111	Entgelte der ständigen, nur teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 03-7	111	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 05-3	111	Entgelte, der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
453 01-5	111	Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 81		Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten im Schulbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 81. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(838)	(812)	(+26)	(483)
428 81-9	313	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	447	17	+430	102
443 81-8	313	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	—	1	570	-569	13
511 81-3	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	120	40	+80	119
525 81-4	313	Aus- und Fortbildung	—	80	120	-40	59
527 81-7	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	110	60	+50	109
547 81-8	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	80	5	+75	81

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 07 08

Mit Beschluss vom 15.06.2010 hat die Landesregierung die organisatorische Neuausrichtung der Niedersächsischen Landesschulbehörde beschlossen. Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Zur Durchführung des Projektes C.A.R.E. (Chancen, Arbeitsbedingungen richtungweisend zu entwickeln) sind Personalressourcen und Sachmittel veranschlagt. Dieses Projekt wird für die Landesbediensteten in Schulen in eigener Zuständigkeit weitergeführt. Ziele des Pilotvorhabens sind die Entwicklung, Erprobung und Evaluierung des Projektes unter Berücksichtigung der im Geschäftsbereich des MK schon vorhandenen Konzepte und Strukturen zum Arbeitsschutz, Gesundheitsmanagement sowie zur „Betrieblichen Eingliederung“ und „Alternativen Verwendung“.

Neben den im Kapitel 07 08 veranschlagten Ressourcen sind im Einzelplan 07 noch weitere Ressourcen für die Beratung und Unterstützung der Schulen (z. B. Anrechnungsstunden für Fachberatung, Fachmoderation, Beratung für neue Technologien und den sonderpädagogischen mobilen Dienst) veranschlagt.

Zu Titelgruppe 81

Veranschlagt sind Ausgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes für Landesbedienstete an öffentlichen Schulen und Studienseminaren insbesondere durch

- Qualifizierung von Lehrkräften für spezielle Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Suchtberater im Schulbereich),
- Entwicklung von Informationsangeboten und Handreichungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen sowie
- arbeitsmedizinische Betreuung.

Zu 428 81

Mittel für bis zu fünf Beschäftigungsmöglichkeiten der Entgeltgruppe 15 TV-L für Tätigkeiten im Bereich Arbeitsmedizin. Eine Beschäftigungsmöglichkeit ist für die Koordinierung der Tätigkeiten in diesem Bereich bestimmt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 82		Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 82. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0703 Ausgabeteilgruppe 80.</i>	(—)	(213)	(178)	(+35)	(96)
429 82-3	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	54	52	+2	—
511 82-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte,Ausstattungs-und Ausrüstungsgegenstände,sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	0
525 82-2	129	Aus- und Fortbildung	—	60	60	—	24
526 82-9	129	Sachverständige	—	10	10	—	—
527 82-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	31	14	+17	32
531 82-2	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	16	16	—	—
547 82-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	32	16	+16	40
633 82-0	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0708							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	—	
4 Personalausgaben			—	10.904	7.807	+3.097	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	549	351	+198	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	11.453	8.158	+3.295	
Zuschuss				11.453	8.158	+3.295	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 82

Veranschlagt sind die Ausgaben u. a. für die Entwicklung und Fortschreibung von Kriterien und den Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken auch in regionalen Bildungslandschaften, für die Schulprogrammentwicklung und Evaluationsverfahren, die Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Qualitätsverbesserung von Schulen und Unterricht einschließlich der Mitwirkung an länder- und staatenübergreifenden Vorhaben wie Comenius II.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-7	112	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		1	1	—	2
119 01-1	112	Vermischte Einnahmen		300	129	+171	302
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63, 0711- Ausgabeteilgruppe 63, 0712- Ausgabeteilgruppe 63, 0713- Ausgabeteilgruppe 63, 0714- Ausgabeteilgruppe 63, 0717- Ausgabeteilgruppe 63 und 0718- Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(1.205)
119 63-1	112	Vermischte Einnahmen		—	—	—	811
236 63-8	112	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	393
A U S G A B E N							
422 06-7	112	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	344	325	+19	—
422 11-3	112	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 461 13. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Titel 422 06, 427 21 und 427 29. Vgl. ***-HV zu Kap. 0745 Tit. 422 04 (zusätzliche Anwärter) sowie ***-HV zu Kap. 0710 Tit. 427 63 (Budget) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	850.630	920.413	-69.783	737.797
422 19-9	112	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	7.762
427 21-2	112	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	51	48	+3	23
427 29-8	112	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	3.605	3.411	+194	1.557
427 39-5	112	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	5	5	—	—
428 01-4	112	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.154
428 05-7	112	Entgelte für befristet beschäftigte Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	99
428 06-5	112	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-1	112	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	72.146
428 27-8	112	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertre- tungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	32.698	29.757	+2.941	5.840
453 01-9	112	Trennungschädigung und Umzugskos- tenvergütung	—	58	61	-3	57
461 13-5	881	Auswirkungen der Altersteilzeit <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	—	15.802	18.746	-2.944	12.000
526 01-6	112	Sachverständige	—	46	80	-34	46

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0710

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Grundschulen oder an mit Grundschulen gem. §§ 106 Abs. 6 und 183 Abs. 3 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen oder mit Oberschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 422 11

Von den veranschlagten Mitteln ist Beschäftigungsvolumen (BV) im Umfang von 20 Vollzeiteneinheiten (VZE) ausschließlich zur Erteilung von herkunftssprachlichen Unterricht zu verwenden.

Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LHO bilden die Personalkostentitel der Schulkapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis (§ 6 Abs. 5 HG 2014).

Aus statistischen Gründen wird dieser Deckungskreis seit dem Haushalt 2008 nicht mehr in seiner Gesamtheit bei Kapitel 0710 ausgewiesen. Die Beträge des Personalkostenbudgets sind auf die Kapitel 0710 – 0718 verteilt worden. Eine Zusammenfassung des Deckungskreises enthält die Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen (BBS) - Kapitel 0710 – 0718.

Das Personalkostenbudget ist in den Titeln 422 11 (Kap. 0710 bis 0718) und 428 27 (nur bei Kap. 0710) veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2014 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- 385 zusätzliche Planstellen ab 01.08.2014 für Inklusive Bildung,
- 340 zusätzliche Planstellen bis 31.07.2016 zum Ausgleich des Arbeitszeitkontos (AZKO),
- 200 zusätzliche Planstellen für die Ausstattung von Oberschulen in der Aufbauphase,
- 13 zusätzliche Stellen für die Gewährung von Anrechenstunden und Stellenhebungen für die sich im Aufbau befindlichen Gesamtschulen,
- Umwandlung von 49 Beschäftigungsvolumen in Budgetmittel (0710 TGr. 63) für die zum 01.08.2013 genehmigten Ganztagschulen und den Modellversuch „Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel“,
- Verlagerung von 70 Planstellen nach Kapitel 0720 für die Zusammenarbeit von Haupt-, Real- und Oberschulen mit den Berufsbildenden Schulen,
- Stellen- und Mittelverlagerungen nach bzw. von den Kapiteln 0701, 0703, 0705 und 0708, z. B. für Schulentwicklungsberater/-innen (28), den Ausbau der Schulinspektion (20) und die Schul- und Arbeitspsychologie (16),
- Besoldungs- und Tarifveränderungen 2013/2014,
- Umwandlung von rd. 100 BV zur Gegenfinanzierung u.a. der Koordinierungsstelle Berufsorientierung, Nachzahlungen an die Deutsche Rentenversicherung und Gedenkstättenarbeit,
- Fortschreibung des Konsolidierungsbeitrags 2011 in Höhe von 33,7 Mio. Euro,
- Erwirtschaftung von 6,4 Mio. Euro zugunsten der Studienbeiträge,
- 15 zusätzliche BV für pädagogische Mitarbeiter/-innen an Grundschulen für die sonderpädagogische Förderung von Schüler/-innen mit Defiziten bei der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES).

Weiterhin werden durch Änderungen der Arbeitszeitverordnung – Schule (ArbZVO-Schule) im Schulbereich Ressourcen insbesondere zugunsten der Ganztagschule (1.175 BV), der Inklusion (115 BV) sowie dem Islamischen Religionsunterricht (20 BV) umgewidmet.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche und einzelne katholische Orden stellen aufgrund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen derzeit bis zu ca. 237 katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung.

Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Katechetische Lehrkräfte werden in allen Schulformen eingesetzt:

Kapitel	Schulform	Anzahl der katechetischen Lehrkräfte
0710	Grundschule	81
0711	Förderschule	4
0712	Hauptschule	6
0713	Realschule	31
0714	Gymnasium	75
0717	Oberschule	17
0718	Gesamtschule	23

Die Mittel für die katechetischen Lehrkräfte sind in dem jeweiligen Kapitel, Titel 427 29 veranschlagt.

Zu 428 27

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Vertretungslehrkräfte (ehem. sog. Feuerwehrlehrkräfte) für alle allgemein bildenden Schulen veranschlagt.

Zu 461 13

Veranschlagt sind Mittel für die Kompensation der Auswirkungen der Altersteilzeit – Blockmodell – Freistellungsphase (vgl. Nr. 6 Allgemeine Bestimmungen).

In der Ansparphase des ATZ-Blockmodells werden Mittel, Beschäftigungsvolumen (BV) und Stellenanteile gesperrt. Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des BV sowie des Personalkostenbudgets in der Freistellungsphase hinzugerechnet.

Für den Lehrkräftebereich werden die Mittel, die in 2014 (336 VZE) für die Freistellungsphase benötigt werden, bei diesem Titel ausgewiesen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 02-4	112	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	55	10	+45	55
526 59-8	112	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammen- hang mit der Feststellung der Dienstfähig- keit	—	16	1	+15	16
527 01-2	112	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	263	229	+34	263
527 02-0	112	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	58	25	+33	58
546 02-5	112	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>*** Hieraus können Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO erbracht werden</i>	—	10	10	—	10
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitel- gruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitel- gruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahme- reste zu reduzieren. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: Ausgabeteilgruppe 63, 0711 Ausgabeti- telgruppe 63, 0712 Ausgabeteilgruppe 63, 0713 Ausgabeteilgruppe 63, 0714 Ausgabeteilgruppe 63, 0717 Ausgabeteilgruppe 63 und 0718 Ausga- betitelgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(100.624)	(89.519)	(+11.105)	(59.958)
427 63-8	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	—	—	—	13.695
428 63-4	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	100.624	89.519	+11.105	38.110
452 63-2	112	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-3	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	8.153

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu Titelgruppe 63

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget bei Kap. 0710 – 422 11 bis zu 20 Mio. Euro in das Budget der Schulen (TGr. 63) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht verschlechtert werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

Die eigenverantwortlichen Schulen bewirtschaften seit dem 01.01.2008 gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein Budget aus Landesmitteln. Einzelheiten sind in dem Erlass des MK über die haushaltswirtschaftlichen Vorgaben v. 14.12.2007 – SVBl. 2008 S.7 - geregelt.

Dieses Budget besteht aus

- einem Basisbudget
- einem erhöhtem Budget, das Schulen mit besonderer Zuständigkeit erhalten und
- ggf. Einnahmen für das Budget.

Ein erhöhtes Budget erhalten

- Ganztagschulen, die Lehrerstunden kapitalisiert haben,
- Grundschulen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln.

Zusammensetzung des Budgets der allgemein bildenden Schulen:

in Mio. EURO	Zweck
11,2	Basisbudget
51,3	Entgelte für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen
36,3	Kapitalisierte Lehrerstunden für den Ganztagsbetrieb
1,8	Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln
100,6	gesamt

Die zusätzlichen Budgetmittel für den Ganztagsbetrieb der Oberschulen, soweit er 2014 entsteht, ist hier nicht veranschlagt. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen der o. g. Ermächtigung verlagert.

Für die allgemein bildenden Schulen sind sämtliche Budgetmittel aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Kapitel 0710 dargestellt. Die Zahlungen erfolgen bei TGr. 63 der einzelnen Kapitel 0710 - 0718.

Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die Einhaltung des Budgets im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben liegt bei der jeweiligen Schule.

Gem. Ziffer 2.2 d. RdErl. d. MK vom 14.12.2007 müssen die Schulen aus dem Budget mindestens Zahlungen für folgende Landesaufgaben übernehmen:

1. Aus dem Basisbudget leisten die Schulen die Ausgaben für

Noch zu Titelgruppe 63

- die Reisekosten für Schulfahrten (Durchführung von Schulfahrten im Inland und Studienfahrten sowie Schüleraustauschfahrten ins Ausland an allgemein bildenden Schulen gem. RdErl. d. MK v. 10.01.2006 (SVBl. S. 38)
 - die schulinterne Lehrerfortbildungen an allgemein bildenden Schulen - SchiLF -
2. Schulen, die ein erhöhtes Budget erhalten, leisten aus dem Budget zusätzlich Ausgaben für
 - den Ganztagsbetrieb (Beschäftigung von Fachkräften sowie die Mittel für Kooperationsverträge entsprechend des RdErl. „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ - RdErl. d. MK vom 16.03.2004 – SVBl. S. 219),
 - die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen (Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kooperationsverträge zur Gewährleistung eines mindestens 5-stündigen Schulangebots durch die Grundschulen).

Daneben können die Schulen ihr Budget für alle Landesaufgaben (Ziffer 2.1 d. RdErl. d. MK v. 14.12.2007) einsetzen.

Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele aus ihrem Budget auch Zahlungen leisten.

Zahlungen zulasten des Budgets können die Schulen seit 01.09.2009 über ihr Schulgirokonto abwickeln (RdErl. v. 01.09.2009 – SVBl. S. 377).

Zu 427 63

Zur Buchung der Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse.

Zu 428 63

Zur Buchung der Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse. Ferner sind hier auch die Mehrarbeitsvergütungen und Erhöhungen der Arbeitszeit für unbefristet Beschäftigte zu buchen.

Zu 452 63

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

Zu 547 63

Zur Buchung aller nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben. Hier sind grundsätzlich alle Zahlungen der Schule zu buchen (insbesondere Kooperationsverträge und Reisekosten).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013 1000 EUR	Ansatz 2014 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2012 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0710					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		301	130	+171	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		301	130	+171	
		4 Personalausgaben	—	1.003.817	1.062.285	-58.468	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	448	355	+93	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.004.265	1.062.640	-58.375	
		Zuschuss		1.003.964	1.062.510	-58.546	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-5	124	Vermischte Einnahmen		130	76	+54	130
231 11-7	124	Erstattungen des Bundes für Zivildienstleistende und für den Bundesfreiwilligendienst		—	—	—	1
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(55)
119 63-5	124	Vermischte Einnahmen		—	—	—	51
236 63-1	124	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	3
A U S G A B E N							
422 06-0	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-7	124	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 671 11.</i>	—	353.000	262.504	+90.496	271.180
422 19-2	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1.282
427 12-7	124	Entgelte für Zivildienstleistende und für Einsatzkräfte im Bundesfreiwilligendienst	—	—	—	—	—
427 21-6	124	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	4	4	—	6
427 29-1	124	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	127	120	+7	71
427 39-9	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	310	153	+157	298
428 01-8	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	42.423
428 05-0	124	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	9.272
428 06-9	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	500	—	+500	—
428 11-5	124	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	19.299
428 27-1	124	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.070
453 01-2	124	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	8	4	+4	7
526 01-0	124	Sachverständige	—	18	19	-1	18
526 02-8	124	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	7	5	+2	7
526 59-1	124	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	—	+6	6

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0711

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen oder mit Förderschulen gem. § 106 Abs. 6 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums) eingesetzten Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betreuungskräften. Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. § 152 Abs. 3 NSchG an Förderschulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Landesbediensteten veranschlagt.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 42801, 428 05 und 427 39

Persönliche Kosten für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betreuungskräfte.

Zu Titel 428 01

Im Umfang von bis zu höchstens 3 Vollzeiteinheiten dürfen pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – Medizinische Hilfsberufe – an Gesamtschulen eingesetzt werden.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 01-6	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	440	222	+218	440
527 02-4	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	4	+3	7
546 02-9	124	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	2	-1	0
671 11-7	124	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an Dritte <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 11. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	300
671 12-5	124	Erstattung von Personalausgaben an Ersatzschulen für die Wahrnehmung von Ausgaben eines Förderzentrums	—	18	17	+1	14
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.345)
427 63-1	124	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	688
428 63-8	124	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	153
452 63-6	124	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
546 63-0	124	Entgelte für Kooperationsverträge im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes	—	—	—	—	—
547 63-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.504

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gemäß RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung ihres Dienstes entstehen.

Zu 671 11

Erstattungen an das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. aufgrund der Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen vom 05.11.1984 für die im Körperbehindertenzentrum im Borchersweg in Oldenburg tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte des Diakonischen Werkes. Im Umfang von bis zu insgesamt 8 Beschäftigungsvolumen (BV) dürfen Erstattungen geleistet werden, wenn bei Titel 422 11 ein gleich hoher Betrag im Umfang von bis zu höchstens 8 BV für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte gesperrt wird.

Zu 671 12

Erstattung von Personalkosten an die Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Braunschweig e. V. – als freiem Träger der Lotte-Lemke-Schule, Ersatzschule für Erziehungshilfe, Braunschweig, für die Beratung von öffentlichen Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit förderpädagogischem Bedarf zur Vermeidung eines Förderschulbesuchs.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013 1000 EUR	Ansatz 2014 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2012 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0711					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		130	76	+54	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		130	76	+54	
		4 Personalausgaben	—	353.949	262.785	+91.164	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	479	252	+227	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	18	17	+1	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	354.446	263.054	+91.392	
		Zuschuss		354.316	262.978	+91.338	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-4	114	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		—	—	—	—
119 01-9	114	Vermischte Einnahmen		81	141	-60	82
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(93)
119 63-9	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	93
236 63-5	114	Sonstige Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
TGr. 64		Berufsorientierungsmaßnahmen an Haupt-, Real- und Förderschulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
236 64-3	114	Sonstige Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-4	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	42
422 11-0	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	287.038	109.233	+177.805	237.785
422 19-6	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	3.635
427 21-0	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	62	58	+4	23
427 29-5	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	416	671	-255	320
428 06-2	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-9	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	33.171
428 27-5	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.378
453 01-6	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	10	21	-11	9
526 01-3	114	Sachverständige	—	18	25	-7	18
526 02-1	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	16	1	+15	16
526 59-5	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	5	1	+4	5
527 01-0	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	86	137	-51	86
527 02-8	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	12	6	+6	12

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0712

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Hauptschulen oder mit Hauptschulen gem. § 183 Abs. 2 NSchG zusammengefasste Schulen (Haupt- und Realschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04. 07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 02-2	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	2
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Hauptschulprofilierungsprogramm Übertragbar. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der erste Absatz der Erläuterung verbindlich.	(26.892) (—)	(13.446)	(12.831)	(+615)	(11.685)
633 61-8	114	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	26.892 —	13.446	12.831	+615	11.426
684 61-1	114	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	259
TGr. 63		Budget der Schulen Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.358)
427 63-5	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.114
428 63-1	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	358
452 63-0	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.886
TGr. 64		Berufsorientierungsmaßnahmen an Haupt-, Real- und Förderschulen Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.	(—)	(—)	(—)	(—)	(752)
546 64-2	114	Entgelte für Kooperationsverträge für die Einrichtung von Kompetenzfeststellungsverfahren und den Einsatz von Berufsstartbegleitungen	—	—	—	—	751
547 64-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu Titelgruppe 61

Mit Einwilligung des MF können aus dem Personalkostenbudget (PKB) bei Kap. 0717 - 422 11 bis zu 9 VZLE als Budget in das Programm für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung, ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm (Kap. 0712 TGr. 61), für zusätzliche Zuwendungen für den Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften an Oberschulen verlagert werden.

Durch das Förderprogramm wird die Änderung des NSchG 2009 umgesetzt, wodurch die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, Oberschulen sowie Förderschulen, verstärkt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorbereitet und deren Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlreife nachhaltig verbessert werden soll.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm)

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungsrichtlinie vom 14.10.2010 – Nds. MBl. 2010 S. 1033 –, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 15.08.2012 – Nds. MBl. 2012 S. 662 - über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	11.441	11.637	10.974	11.686	12.831	13.446	13.446	13.446	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					12.831	13.446	13.446	13.446	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis zum 31.12.2014.

Die Verpflichtungsermächtigung (VE) soll einen Zeitraum überbrücken und die Beschäftigung der sozialpädagogischen Fachkräfte, die aus dem Programm finanziert werden, absichern.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung von spezifischen sozialpädagogischen Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und der Oberschulen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

26.000 Euro bzw. 39.000 Euro

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	12.912	206	—	13.118
2015	—	—	13.446	13.446
2016	—	—	13.446	13.446
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	12.912	206	26.892	40.010

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Zu Titelgruppe 64Zur Abwicklung der Fortbildungsmaßnahme Kompetenzanalyse
Profil Assessment-Center (AC) Niedersachsen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2014 2013	2014	2013	- = weniger	2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0712					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		81	141	-60	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		81	141	-60	
		4 Personalausgaben	—	287.526	109.983	+177.543	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	139	172	-33	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	26.892	13.446	12.831	+615	
			—				
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	26.892	301.111	122.986	+178.125	
			—				
		Zuschuss		301.030	122.845	+178.185	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-8	114	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		—	—	—	—
119 01-2	114	Vermischte Einnahmen		169	187	-18	169
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(41)
119 63-2	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	41
236 63-9	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-8	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	1
422 11-4	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	220.000	87.991	+132.009	179.617
422 19-0	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	3.043
427 21-3	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	15	14	+1	62
427 29-9	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	816	772	+44	468
428 06-6	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	0
428 11-2	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	20.748
428 27-9	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	748
453 01-0	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	11	30	-19	10
526 01-7	114	Sachverständige	—	16	27	-11	16
526 02-5	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	18	8	+10	18
526 59-9	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	1	+3	4
527 01-3	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	46	92	-46	46
527 02-1	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	7
546 02-6	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	2	-1	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0713

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Realschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Haupt- und Realschulen sind bei den Kapiteln 07 10 bzw. 07 12 veranschlagt. Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04. 07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.890)
427 63-9	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	699
428 63-5	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	106
452 63-3	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-4	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.086
		Abschluss Kapitel 0713					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		169	187	-18	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		169	187	-18	
		4 Personalausgaben	—	220.842	88.807	+132.035	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	92	137	-45	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	220.934	88.944	+131.990	
		Zuschuss		220.765	88.757	+132.008	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	114	Vermischte Einnahmen		169	141	+28	169
119 07-5	114	Einnahmen der Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 07.</i>		—	—	—	18
119 16-4	114	Einnahmen aus privater Mitbenutzung von Einrichtungen der Nds. Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>		—	—	—	32
119 21-0	114	Einnahmen aus der Verpflegung an den Nds. Internatsgymnasien <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62</i>		—	—	—	13
119 24-5	114	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung der Internatsschülerinnen und Internatsschüler <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62</i>		1.075	1.200	-125	1.076
119 64-4	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		—	—	—	3
124 01-0	114	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		98	84	+14	98
233 11-0	114	Erstattungen der Gebietskörperschaften zu den Verwaltungsausgaben der vom Land getragenen Internatsgymnasien		1.078	927	+151	966
233 12-9	114	Sachkostenerstattungen kommunaler Schulträger		138	123	+15	123
381 01-2	891	Zuführungen von 0302 - 981 81 <i>*** Vergleich K-Vermerk zu 427 21</i>		—	—	—	5
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien		(—)	(—)	(—)	(0)
119 61-0	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		—	—	—	0
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabeteilgruppe 63, 0711- Ausgabeteilgruppe 63, 0712- Ausgabeteilgruppe 63, 0713- Ausgabeteilgruppe 63, Ausgabeteilgruppe 63, 0717- Ausgabeteilgruppe 63 und 0718- Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(160)
119 63-6	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	157
236 63-2	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	3
A U S G A B E N							
422 06-1	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	0
422 11-8	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Vgl. ***.HV zu Kap. 0745 Titel 422 04 (zusätzliche Referendare)</i>	—	813.942	802.532	+11.410	737.726

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0714

Veranschlagt sind insbesondere die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gymnasien, Abendgymnasien, Internatgymnasien und Kollegs eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die

- an dem vom Bistum Hildesheim getragenen, als staatlich anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Josephinum in Hildesheim gem. Vertrag vom 08.05.1989 (Anlage zum Gesetz vom 20.06.1989 – Nds. GVBl. S. 267 –)
- an dem von der Ev.-luth. Landeskirche Hannover getragenen, als anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Andreanum in Hildesheim (Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Gymnasium Andreanum vom 12.07.2007 – Nds. GVBl. S. 339 –)

beschäftigten, unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, sowie die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Internatgymnasien: Das Land Niedersachsen trägt sämtliche Ausgaben für die Internatgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens. Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die Internatgymnasien örtlich liegen, erstatten dem Land einen Teil der Verwaltungsausgaben.

Kollegs in Trägerschaft des Landes bestehen in Braunschweig, Oldenburg und Wolfsburg.

Das Braunschweig-Kolleg und das Oldenburg-Kolleg sind mit den dortigen Abendgymnasien verbunden. Die Städte erstatten dem Land einen Teil der Sachkosten nach § 113 NSchG.

Die Stadt Wolfsburg stellt aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen für das Wolfsburg-Kolleg die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung und trägt alle Sachkosten nach § 113 NSchG.

Das Hannover-Kolleg wird von der Region Hannover getragen.

Zu 119 16

In Abweichung von § 61 Abs. 1 LHO kann auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle des Internatgymnasiums Esens durch Dritte verzichtet werden, soweit in gleichem Umfang Sportanlagen der Gemeinde Esens für den Sportunterricht des Internatgymnasiums genutzt werden.

Zu 119 21

Einnahmen aus der Mittagsverpflegung für Tagesschüler, Lehrkräfte und Sonstige.

Zu 119 24

Durch Erlass des MK v. 22.11.2010 – SVBl. 1/2011 – ist die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes auf 480 EUR pro Monat, für Kinder von den Inseln auf 355 EUR, festgelegt worden.

Für ca. 108 Schüler monatl. 480 EUR und für ca. 107 Schüler monatl. 355 EUR.

Zu 124 01

Einnahmen der Internatgymnasien und Kollegs aus der Vermietung von:

1. Amts- und Dienstwohnungen
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräumen
3. Dienst- und Werkräumen, Hörsälen,
4. Sonstigen Mieten und Pachten

Zu 233 11

Zu erwartende Einnahmen aufgrund der Vereinbarungen mit den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Goslar, Leer und Wittmund über eine Beteiligung der Landkreise an den Sachkosten des jeweiligen Internatgymnasiums.

Zu 233 12

Anteilige Sachkostenerstattung der Städte Braunschweig und Oldenburg für die Unterbringung der Abendgymnasien in den Räumen des jeweiligen Kollegs.

Zu 119 61

Vermischte Einnahmen für das Budget der Niedersächsischen Internatgymnasien.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 19-3	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	7.649
427 21-7	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>*** Die Ausgaben des Deckungskreises gem. § 20 Abs. 1 LHO dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0714-381 01.</i>	—	329	311	+18	198
427 29-2	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	2.841	2.688	+153	2.544
427 39-0	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	25	2	+23	24
428 01-9	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.903
428 05-1	114	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	216
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	4	4	—	—
428 11-6	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	59.926
428 27-2	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.244
453 01-3	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	80	71	+9	80
526 01-0	114	Sachverständige	—	51	47	+4	51
526 02-9	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	33	2	+31	33
526 59-2	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	8	—	+8	8
527 01-7	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	214	247	-33	214
527 02-5	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	30	13	+17	30
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	11	20	-9	11
546 07-0	114	Ausgaben für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 07. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	—
981 07-9	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.840	1.791	+49	1.839

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 527 01

Hier sind auch die Reisekostenmittel für die Lehrkräfte der Nds. Internatsgymnasien und der Kollegs sowie auch Ausgaben für Elternversammlungen sowie Mitglieder des Schulelternrates, der Konferenzen und Ausschüsse gem. § 81 Abs. 3 NSchG an den Nds. Internatsgymnasien veranschlagt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Nieders. Internatsgymnasien	1 284 200 EUR
Kollegs	555 300 EUR
Zusammen	<u>1 839 500 EUR</u>

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt ist das Budget der Nieders. Internatsgymnasien Bad Bederkesa, Bad Harzburg und Esens.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Nieders. Internatsgymnasien wesentlich erhöht.

Zu 427 61

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 511 61

Mittel i. H. v. 20.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der Niedersächsischen Internatsgymnasien.

Zu 812 61

Internatsgymnasium Bad Bederkesa:	80 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten in der Schule sowie im Internat	
Internatsgymnasium Bad Harzburg:	40 000 EUR
– Ersatz von Tischen und Stühlen für Klassen- zimmer	
– Ersatz von Mobiliar im Internat	
– Ersatzbeschaffung PC's und Whiteboard	
Internatsgymnasium Esens:	130 000 EUR
– Lehr- und Lernmittel	
– Ersatz und Ergänzung von Maschinen und Geräten	
– Internat: Ersatz von Mobiliar	
Zusammen	250 000 EUR

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 62		Verpflegungskosten der Nds. Internatsgymnasien <i>Übertragbar.</i> <i>*** Zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 LHO.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 21 und 119 24. Die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO verbindliche Erläuterung regelt die Höhe der Ausgaben für Verpflegungskosten an den Niedersächsischen Internatsgymnasien.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(552)
428 62-0	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	267
514 62-4	114	Lebensmittel, Zutaten	—	—	—	—	228
547 62-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	57
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(6.340)
427 63-2	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.736
428 63-9	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	478
452 63-7	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-8	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.127
TGr. 64		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Kollegs <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.</i>	(—)	(244)	(243)	(+1)	(229)
427 64-0	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	17	16	+1	1
428 64-7	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die Ist-Einnahmen bei Titel 119 21 werden dem Verpflegungsfonds vollständig zugeführt. Von den Ist-Einnahmen für „Unterkunft und Verpflegung“ bei Titel 119 24 wird ein Anteil dem Verpflegungsfonds zugeführt. Er beträgt für sonstige Internatsschüler/-innen 45 v. H. der Internatsgebühr.

Internatsschüler/-innen von den niedersächsischen Inseln zahlen eine ermäßigte Gebühr für Unterkunft und Verpflegung. Für diese Internatsschüler/-innen erfolgt die Zuführung zum Verpflegungsfonds in Höhe des Betrages für sonstige Internatsschüler/-innen.

Die Abwicklung erfolgt über einen Verpflegungsfonds.

Aus den Mitteln werden u. a. bei 428 62 die persönlichen Kosten für das Küchenpersonal bestritten.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Zu Titelgruppe 64

Veranschlagt sind die Budgets des Braunschweig-Kollegs und des Oldenburg-Kollegs.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Kollegs wesentlich erhöht.

Zu 427 64

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 64-1	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	50	69	-19	50
514 64-0	114	Verbrauchsmaterialien und Unterkunftsgüter <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	3	11	-8	2
517 64-0	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	98	79	+19	114
518 64-6	114	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	2	2	—	2
519 64-2	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	17	2	+15	17
525 64-2	114	Lehr- und Lernmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	33	43	-10	33
547 64-6	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	4	1	+3	10
812 64-1	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	20	20	—	—
Abschluss Kapitel 0714							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				1.342	1.425	-83	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.216	1.050	+166	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				2.558	2.475	+83	
4 Personalausgaben			—	817.393	805.770	+11.623	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.720	1.552	+168	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	270	270	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.840	1.791	+49	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	821.223	809.383	+11.840	
Zuschuss				818.665	806.908	+11.757	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 64

Mittel i. H. v. 4.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der vom Land getragenen Kollegs.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2014	2013	- = weniger	2012
			2014	2014	2013		
			2013	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-7	114	Vermischte Einnahmen		1	—	+1	2
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(5)
119 63-7	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	5
236 63-3	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-2	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-9	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	253.000	563.338	-310.338	203.948
422 19-4	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	2.537
427 21-8	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	—	—	—	—
427 29-3	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	294	—	+294	278
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-7	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	30.255
428 27-3	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	874
453 01-4	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	24	20	+4	24
526 01-1	114	Sachverständige	—	13	10	+3	13
526 02-0	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	4	2	+2	4
526 59-3	114	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	3	5	-2	3
527 01-8	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	84	53	+31	84
527 02-6	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	4	5	-1	4
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	2	-1	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0717

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Oberschulen eingesetzten Lehrkräfte.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04. 07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63 und 0718-Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.258)
427 63-3	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.496
428 63-0	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	215
452 63-8	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.547
		Abschluss Kapitel 0717					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1	—	+1	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		1	—	+1	
		4 Personalausgaben	—	253.318	563.358	-310.040	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	109	77	+32	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	253.427	563.435	-310.008	
		Zuschuss		253.426	563.435	-310.009	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-0	114	Vermischte Einnahmen		33	200	-167	33
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(108)
119 63-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	108
236 63-7	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-6	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	10
422 11-2	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	356.000	271.870	+84.130	272.130
422 19-8	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	2.926
427 21-1	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	103	97	+6	41
427 29-7	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	480	454	+26	673
427 39-4	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 06-4	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-0	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	34.519
428 27-7	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.030
453 01-8	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	22	30	-8	22
526 01-5	114	Sachverständige	—	23	18	+5	23
526 02-3	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	22	5	+17	22
526 59-7	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	—	+4	4
527 01-1	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	108	71	+37	108
527 02-0	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	19	11	+8	19
546 02-4	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	4	2	+2	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0718

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gesamtschulen (Integrierte und Kooperative Gesamtschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.460)
427 63-7	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.789
428 63-3	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	243
452 63-1	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-2	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.427
		Abschluss Kapitel 0718					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		33	200	-167	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		33	200	-167	
		4 Personalausgaben	—	356.605	272.451	+84.154	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	180	107	+73	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	356.785	272.558	+84.227	
		Zuschuss		356.752	272.358	+84.394	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0720

Für das budgetierte Kapitel 0720 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Veranschlagt sind die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten Lehrkräfte und die Einnahmen und Ausgaben der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven.
2. 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 11, 427 21, 427 23, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 11, 428 27, 452 01, 453 01, 518 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 02, 546 22, 546 23, 547 11, 633 11, 671 11, 671 12, 686 01, und 812 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Mehreinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01 erhöhen die Ausgaben der Titel unter Nr. 2.
4. 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 22 und 33,33 v.H. der Isteinnahmen bei 111 23 erhöhen die Ausgaben der Titel unter Nr. 2.
5. 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 22 erhöhen die Ausgaben bei 633 22.
6. Die Isteinnahmen bei 119 05 erhöhen die Ausgaben bei 546 01.
7. 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Ausgenommen davon sind die auf Rückstellung für Altersteilzeit entfallenden Beträge und zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden. Die gemäß § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.
8. Alle Mittel des Kapitels 0720, mit Ausnahme der Titel 427 11, 427 23, 427 29, 453 01, 461 13, 546 01, 633 22, 671 11, 671 12 und 981 07 werden den Schulen als Budget zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 22-6	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG		5.728	5.728	—	5.782
111 23-4	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG der Seefahrtsschule Cuxhaven		38	38	—	37
112 01-0	127	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		—	—	—	1
119 01-4	127	Vermischte Einnahmen		—	—	—	748
119 05-7	127	Vermischte Einnahmen während der Transferphase		—	—	—	—
236 01-0	127	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	7
282 01-2	127	Zuschüsse Dritter an Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-9	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
422 06-0	127	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar.</i>	—	2	1	+1	159
422 11-6	127	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Übertragbar.</i>	—	666.392	622.357	+44.035	520.724
422 19-1	127	Altersteilzeitzuschläge <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	5.081
427 11-8	127	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen / Praktikanten <i>Übertragbar.</i>	—	164	155	+9	76
427 21-5	127	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	5.856	7.353	-1.497	4.810
427 23-1	129	Entschädigungen für ausländische Fremdsprachenassistentinnen / Fremdsprachenassistenten <i>Übertragbar.</i>	—	—	45	-45	12
427 29-0	127	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	4.934	4.668	+266	4.631
427 39-8	127	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz <i>Übertragbar.</i>	—	122	105	+17	121
428 01-7	127	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	13.082
428 03-3	127	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	371

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 23

Einnahmen der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven aus Schülerentgelten gem. MK-Erlass vom 23.06.2004 – Nds. MBl. S. 457, SVBl. S. 356 – zuletzt geändert durch Erl. v. 10.04.2007 – Nds. MBl. S. 356 –.

Zu 422 11

Für die 46 „Regionen des Lernens - berufsbildende Schule als Leitstelle eines regionalen Qualifizierungsnetzwerks“ sind bis zu 690 Anrechnungstunden bei Titel 422 11 enthalten. Somit erhält jede berufsbildende Schule mit einer Leitstelle bis zu 15 Anrechnungstunden.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche und einzelne katholische Orden stellen auf Grund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen berufsbildenden Schulen katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 42801, 42805 und 42739

Für Beschäftigte nach § 53 NSchG.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2014	2013	= weniger	2012
1	2	3	2014	2014	2013		2012
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
428 05-0	127	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	1.939
428 06-8	127	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	40
428 11-4	127	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	50.939
428 27-0	127	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	5.872
452 01-5	127	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
453 01-1	127	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung <i>Übertragbar.</i>	—	43	43	—	19
461 13-8	881	Auswirkungen der Altersteilzeit *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich.	—	1.315	1.494	-179	—
518 01-6	127	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	42	42	—	33
526 01-9	127	Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	12
526 02-7	127	Gerichts- und ähnliche Kosten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	12
526 59-0	127	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	7
527 01-5	127	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	396	396	—	379
527 02-3	127	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	20
546 01-0	127	Vermischte Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	90	-90	107
546 02-8	127	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	0
546 22-2	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	954	954	—	174
546 23-0	127	Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	13	13	—	—
547 11-3	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	1.284	1.284	—	5.504
633 11-7	127	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	21

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 452 01

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

Zu 461 13

Veranschlagt sind Mittel für die Kompensation der Auswirkungen der Altersteilzeit – Blockmodell – Freistellungsphase (vgl. Nr. 6 Allgemeine Bestimmungen).

In der Ansparphase des ATZ-Blockmodells werden Mittel, Beschäftigungsvolumen (BV) und Stellenanteile gesperrt. Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des BV sowie des Personalkostenbudgets in der Freistellungsphase hinzugerechnet.

Für den Lehrkräftebereich werden die Mittel, die in 2014 (26 VZE) für die Freistellungsphase benötigt werden, dafür bei diesem Titel ausgewiesen.

Zu 518 01

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 546 22

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 22 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG den Schulen für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

Zu 546 23

33,33 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 23 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

Zu 547 11

(Bis 2013 Titel 547 10)

Neben den nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Budgetierung auch Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Reisekosten für Schulfahrten im Inland, Schüleraustausch- und Studienfahrten ins Ausland veranschlagt.

Zu 633 11

(Bis 2013 Titel 633 10)

Gem. § 112 a NSchG können die Schulen das Budget des Landes (§ 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG) und das des Schulträgers (§ 111 Abs. 1 NSchG) gemeinsam bewirtschaften. § 112 a NSchG ermächtigt die Landesregierung, Näheres zum gemeinsamen Budget durch Verordnung zu regeln.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2014 2013	2014	2013	- = weniger	2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
633 22-2	127	Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger <i>Übertragbar.</i>	—	954	954	—	901
671 11-6	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	—	42	39	+3	31
671 12-4	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Nds. Landesforsten (AöR) <i>Übertragbar.</i>	—	124	117	+7	107
686 01-6	127	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften von der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven <i>Übertragbar.</i>	—	17	17	—	12
812 01-1	127	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen durch Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	269	149	+120	149
981 07-7	891	Abführungen an 1321 - 381 07 für Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	92	92	—	92
<u>Abschluss Kapitel 0720</u>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		5.766	5.766	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		5.766	5.766	—	
		4 Personalausgaben	—	678.828	636.221	+42.607	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.740	2.830	-90	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.137	1.127	+10	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	269	149	+120	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	92	92	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	683.066	640.419	+42.647	
		Zuschuss		677.300	634.653	+42.647	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 11

Für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als finanziellen Ausgleich in den Fällen, wenn Bedienstete der Kammer an landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten.

Zu 671 12

Für die Beschulung im Splitterberuf Forstwirt/-in in der Landesfachklasse in Blockform des Landkreises Northeim durch Bedienstete aus dem Bereich der Nds. Landesforsten.

Zu 686 01

Beitrag des Landes Niedersachsen zu der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. in Bremen als der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Beiträge für die Mitgliedschaft für eine Lehrkraft aus dem Kollegium der Schule bei der Schiffbautechnischen Gesellschaft in Hamburg.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 812 01

Fortsetzung der Beschaffungsmaßnahmen zum Auf- und Ausbau des "Integrierten Navigationssystems INS" und des globalen Seenot- und Sicherheitsfunksystems GMDSS.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 981 07

Für die Abführung der für die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-8	154	Vermischte Einnahmen		15	25	-10	16
119 41-7	154	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	—
132 99-5	154	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
235 02-6	154	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsangelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 40.</i>		—	—	—	—
272 01-0	154	Sonstige Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01.</i>		—	—	—	33
282 02-4	154	Zuschüsse für die Lehrerausbildung <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 02.</i>		—	—	—	3
A U S G A B E N							
422 01-2	154	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	10.131	9.686	+445	5.845
422 04-7	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 427 04 und 428 04. *** Im Bedarfsfall dürfen Studienreferendare/ -innen und Anwärter/-innen zusätzlich eingestellt werden (s. Bedarfsnachweise), wenn in entsprechendem Umfang Lehrerstellen in den Kapiteln 07 10 und 07 14 sowie Beschäftigungsvolumen und Budget in den Kapiteln 07 10 und 07 14 gesperrt werden.</i>	—	66.795	69.184	-2.389	77.466
422 19-5	154	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	37
427 01-4	154	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 427 03 und 428 06.</i>	—	207	335	-128	335
427 03-0	154	Entschädigungen für nebenamtlich Tätige <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 427 01.</i>	—	—	—	—	—
427 04-9	129	Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 04. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	166
427 32-4	154	Entschädigungen für stundenweise beschäftigte Fachkräfte zur Ausbildung	—	10	10	—	9
427 39-1	154	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
427 40-5	154	Entschädigungen für Mehraufwendungen im Rahmen von Arbeitsangelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 235 02. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 07 45

Die Ausbildung für die Lehrämter an Realschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen (auslaufend bis 31.12.2018) sowie für Sonderpädagogik erfolgt an 25 Studienseminaren – davon insgesamt 21 für die Bereiche Grund-, Haupt- und Realschulen und 4 für Sonderpädagogik.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt an 18 Studienseminaren an den Standorten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover (2), Hildesheim, Leer, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Stade, Stadthagen, Verden, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

Die Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgt an 7 Studienseminaren mit den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

Lehrkräfte für Fachpraxis werden bedarfsgerecht an berufsbildenden Schulen eingestellt. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. Für die Qualifizierung sind die Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen – zuständig.

Zu 427 01

Die Mittel sind für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften im Verwaltungsbereich der Studienseminare bestimmt.

Ansatzreduzierung aufgrund der Verringerung der Ausbildungskapazitäten zum 01.08.2013 und 01.02.2014.

Zu 427 04

Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung, die an einem Anpassungslehrgang teilnehmen und in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen (entsprechend dem Niedersächsischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen – NBQFG – bzw. für Abschlüsse aus den EU-Mitgliedsstaaten entsprechend der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG – und § 39 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung – NLVO –).

Für jede/n Teilnehmer/-in an dem Anpassungslehrgang ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
428 01-0	154	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.147
428 03-7	154	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 04-5	129	Entgelte für Auszubildende <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 04.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	736
428 05-3	154	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	293
428 06-1	154	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 427 01.</i>	—	—	—	—	—
453 01-5	154	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	1	3	-2	0
511 01-5	154	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	447	449	-2	347
517 01-3	154	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	453	469	-16	504
518 01-0	154	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.623	1.297	+326	1.436
518 02-8	154	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	81	81	—	83
519 01-6	154	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	10	10	—	2
525 01-6	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	169	169	—	180
526 02-0	154	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	1	1	—	1
527 01-9	154	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	3.898	4.306	-408	3.845
527 02-7	154	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	2	2	—	11
546 01-3	154	Vermischte Ausgaben	—	4	4	—	5
546 02-1	154	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	—	+2	8
546 03-0	154	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	12
547 01-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit dem EU-Programm Leonardo da Vinci stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	11
547 02-8	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Lehrerausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 02. Die</i>	—	—	—	—	5

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 04

Unterhaltsbeihilfen für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehende Personen mit der 1. Staatsprüfung für ein Lehramt oder mit einer gleichwertigen Prüfung, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst erfüllen (z. B. Ausländer/-innen).

Für jede im Ausbildungsverhältnis befindliche Person ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingestellten Beschäftigten im Verwaltungsdienst. Die hier zu buchenden Ausgaben sind gedeckt aus den nicht benötigten Mitteln der Beschäftigungsmöglichkeiten, deren ursprünglich Beschäftigte keine Entgelte erhalten (z. B. infolge Beurlaubung).

Zu 517 01

Die Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Studienseminar für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sind gemeinsam in einem landeseigenen Gebäude in Stade untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind bei Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Celle für das Lehramt an Gymnasien und das Studienseminar Celle für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen sind in dem Behördenhaus Celle II untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind bei Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in dem Behördenzentrum "Braunschweig-Weststadt" untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Oberfinanzdirektion – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Nordhorn für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen ist in dem Behördenhaus „Schilfstraße 6“ untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Zu 518 01

Für die Anmietung von Liegenschaften für die Studienseminare in Buchholz (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen - auslaufend bis 31.12.2018, an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen) und Wolfsburg (Lehramt an Gymnasien) sind Verpflichtungen durch im Haushaltsjahr 2009 ausgebrachte überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zu Verfügung. Vertragliche Verpflichtungen sind bis zum 28.02.2019 und 31.07.2020 eingegangen worden.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	153	—	—	153
2015	153	—	—	153
2016	153	—	—	153
2017	440	—	—	440
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	899	—	—	899

Zu 527 01

Für das auszubildende Personal einschließlich Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie für die auszubildenden Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst (im Rahmen der Ausbildung und für Seminarkonferenzen).

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch die aus diesem Kapitel besoldeten bzw. vergüteten Personen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die diesem Personenkreis in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 547 02-8		<i>Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>					
812 01-5	154	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	90	40	+50	88
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	622	581	+41	602
Titelgruppe(n)							
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(339)	(339)	(—)	(324)
511 99-6	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	149	139	+10	137
518 98-2	154	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	2
518 99-0	154	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-9	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	10	-10	—
525 99-7	154	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-3	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	124	124	—	119
538 99-1	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	1	1	—	3
547 99-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	5
812 99-6	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	60	60	—	58
Abschluss Kapitel 0745							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		15	25	-10	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		15	25	-10	
		4 Personalausgaben	—	77.144	79.218	-2.074	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	6.969	7.067	-98	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	150	100	+50	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	622	581	+41	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	84.885	86.966	-2.081	
		Zuschuss		84.870	86.941	-2.071	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
519 10-0	199	Bauunterhaltung der Schloßpfarrkirche Liebenburg <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	62
519 11-9	199	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	4
684 31-4	199	Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen	—	33.984	32.546	+1.438	32.546
684 33-0	199	Staatsleistungen an die Diözesen	—	8.528	8.166	+362	8.166
684 34-9	199	Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen	—	2.318	1.361	+957	1.361
684 35-7	199	Zuschuss an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen	—	375	327	+48	327
684 37-3	199	Staatsleistungen an den Humanistischen Verband Niedersachsen	—	235	224	+11	224
684 39-0	199	Leistung an die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	—	6	6	—	10
894 10-6	199	Zuschüsse für Investitionen der Jüdischen Gemeinden	—	—	60	-60	40
Abschluss Kapitel 0765							
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	26	26	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	45.446	42.630	+2.816	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	60	-60	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	45.472	42.716	+2.756	
Zuschuss				45.472	42.716	+2.756	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 10

Für die Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche in Liebenburg aufgrund § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages vom 9. 5. 1974.

Nach Art. 16 des Konkordats vom 26. 2. 1965 und § 10 der Anlage zum Konkordat verzichtet die Diözese Hildesheim auf Ansprüche gegen das Land Niedersachsen, die sich auf die Diözesangebäude und -grundstücke beziehen. Zum Ausgleich überträgt das Land das Eigentum an diesen Gebäuden und Grundstücken auf die Diözese. Eine Eigentumsübertragung entfällt, wenn nur Teile staatlicher Gebäude kirchlich genutzt werden; die gegenseitigen Ansprüche sollen dann durch Einzelvereinbarungen geregelt werden.

Das früher im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende, inzwischen verkaufte Schloss Liebenburg wird zu 2/5 von der Diözese Hildesheim für kirchliche Zwecke genutzt (röm.-kath. Schlosspfarrkirche Liebenburg). Nach § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages obliegt die bauliche Unterhaltung dieses Teiles des Schlosses Liebenburg bis zu ihrer Ablösung weiterhin dem Lande Niedersachsen.

Zu 684 31

Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19. 3. 1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 159).

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 19. 3. 1955 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Landeskirchen vereinbarten Schlüssel entfallen auf die

	2014 Tsd. EUR
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	22.758
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4.209
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	3.438
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	3.115
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	463
Zusammen	33.983

Zu 684 33

Dotation und Zuschuss für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. 2. 1965 (Nds. GVBl. 1965 S. 192).

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats vom 26. 2. 1965 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Diözesen vereinbarten Schlüssel entfallen auf

	2014 Tsd. EUR
die Diözese Hildesheim	3.672
die Diözese Osnabrück	3.210
das Bischöflich-Münstersche Offizialat in Vechta	1.645
Zusammen	8.527

Zu 684 34

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und den jüdischen Gemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 35

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen und seinen Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234) zur Änderung des Vertrages vom 3.1.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 317). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 37

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen (jetzt Humanistischer Verband Niedersachsen) vom 8. 6. 1970.

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 8. 6. 1970 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Zu 684 39

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Norddeutschland vom 26. 1. 1978, geändert durch Vertrag vom 9. 8. 1993 (Nds. MBl. 1994 S. 453).

Die Staatsleistung wird letztmals im Jahre 2022 gezahlt (gleitender Ausstieg).

Zu 894 10

Zuschüsse des Landes für bauliche Investitionen zur Förderung des jüdischen Lebens.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-2	271	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
119 62-4	271	Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 68-3	271	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	1
119 74-8	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	—
119 75-6	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	—
119 76-4	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	—
119 77-2	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	—
282 68-1	271	Sonstige Zuschüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	63
334 74-6	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	33.879	-33.879	40.057
334 77-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		24.606	—	+24.606	—
A U S G A B E N							
427 04-3	111	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/ Praktikanten	—	—	13	-13	—
684 01-1	271	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (IaGE)	—	89	89	—	89
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(25)	(24)	(+1)	(24)
427 62-0	271	Entschädigung an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	25	24	+1	24
527 62-5	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 62-6	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
TGr. 63		Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.500)	(—)	(+1.500)	(—)
525 63-0	271	Aus- und Fortbildung	—	1.400	—	+1.400	—
526 63-7	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
527 63-3	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0774

Zu 684 01

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE) ist die Interessenvertretung der Elterninitiativen auf Landesebene in Niedersachsen und Bremen.

Es wird eine Zuwendung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Personalausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	89	89	89	89	89	89	89	89	89
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					89	89	89	89	89

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

89.000,00 EUR

Zu Titelgruppe 63

Die Haushaltsmittel sind vorgesehen zur Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich, u. a. für die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften für die inklusive Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 63-4	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	—	+100	—
633 63-8	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 63-1	271	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 68		Bildung im Elementarbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 68 und 282 68. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(480)	(480)	(—)	(593)
547 68-5	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	202
633 68-9	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	75	75	—	25
684 68-2	271	Zuschüsse an Sonstige	—	395	395	—	366
TGr. 69		Förderung von Projekten im Bereich der Kindertagesstätten <i>Übertragbar.</i> <i>*** Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig bis zur Höhe von 800.000 Euro zulasten Kapitel 07 74 Titel 633 73.</i>	(—)	(495)	(2.102)	(-1.607)	(1.710)
427 69-8	271	Entgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	64	-64	43
525 69-0	271	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	219	490	-271	186
526 69-6	271	Sachverständige	—	—	30	-30	18
547 69-3	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	187
633 69-7	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	1.079	-1.079	340
671 69-6	271	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
684 69-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	276	439	-163	937
TGr. 70 bis 72		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder <i>Übertragbar.</i>	(—)	(484.767)	(455.899)	(+28.868)	(415.339)
633 70-0	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	74.195	61.708	+12.487	83.472
633 71-9	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	99.000	99.000	—	103.904
633 72-7	271	Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden (GV)	—	50.702	42.797	+7.905	26.126
684 70-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	260.870	252.394	+8.476	201.837
684 72-0	271	Zuschüsse für die Kindertagespflege an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 73		Sprachförderung im Elementarbereich <i>Übertragbar.</i>	(12.161) (12.000)	(6.276)	(6.000)	(+276)	(3.746)
525 73-8	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 73-5	271	Zuweisungen an Gemeinden <i>*** Die Ausgaben sind in Höhe von 800.000 EUR einseitig deckungsfähig zugunsten Kapitel 07 74 Ausgabeteilgruppe 69.</i>	12.161 12.000	6.276	6.000	+276	3.746

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind Mittel u. a. für konkrete Maßnahmen und Modellprojekte sowie für den Ausbau der frühkindlichen Betreuung und Bildung insbesondere für unter Dreijährige und auch Maßnahmen des überörtlichen Trägers (Förderung des Niedersächsischen Kindertagepflegebüros).

Die Umsetzung eines erweiterten und präzisierten Bildungsauftrages im Kindergarten soll unterstützt werden. Dabei sollen die Eckpunkte des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt werden. Zentrale Ansatzpunkte dabei sind u. a. praxisunterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und ein Programm zur Stärkung der Elternarbeit bei der Sprachförderung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule.

Zu Titelgruppe 69

Modellvorhaben und Projekte in Kindertagesstätten, derzeit insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen.

Zu Titelgruppe 70 bis 72

Veranschlagt sind die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) zu leistenden Finanzhilfen des Landes für Personalausgaben gem. §§ 16, 16 a und 18 (1) KiTaG und besondere Finanzhilfen gem. § 21 (2) KiTaG als Ausgleich für die Freistellung von Gebühren und Entgelten im letzten Kindergartenjahr (TGr. 71).

Die bei der TGr. 70 veranschlagten Mittel beinhalten sowohl die bislang geleisteten Finanzhilfen für Tageseinrichtungen, als auch die nunmehr in § 16 a KiTaG geregelten Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten (erhöhte Finanzhilfepauschale) sowie bei der TGr. 72 für den Bereich der Kindertagespflege.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Systematische Sprachförderung und Sprachbildung im Elementarbereich

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich (Erl. d. MK v. 02.05.2011, Nds. MBl. S. 359)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	5.720	5.783	4.541	3.746	6.000	6.276	6.161	6.000	6.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					6.000	6.276	6.161	6.000	6.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003, die neue Richtlinie gilt ab 01.08.2011

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Integration und Vorbereitung auf Schulbesuch der Zielgruppe, Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich.

Zielgruppe:

Alle Einrichtungen mit ihren jeweiligen Gruppen und darüber hinaus Kinder bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 633 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	6.000	—	6.000
2015	—	6.000	161	6.161
2016	—	—	6.000	6.000
2017	—	—	6.000	6.000
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	12.000	12.161	24.161

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 73-9	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 334 74. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(33.879)	(-33.879)	(39.977)
883 74-0	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	33.879	-33.879	39.977
981 74-1	891	Abführung an den Einzelplan 06	—	—	—	—	—
TGr. 75		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Kofinanzierung des Landes 2008 - 2013 <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 75. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(1.883)	(-1.883)	(2.220)
883 75-8	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	1.883	-1.883	2.220
893 75-3	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 76		Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 76. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(30.800) (—)	(7.700)	(15.000)	(-7.300)	(398)
883 76-6	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	30.800 —	7.700	7.500	+200	398
893 76-1	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	7.500	-7.500	—
TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 334 77. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(24.606)	(—)	(+24.606)	(—)
883 77-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	24.606	—	+24.606	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 2008 – 2013 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 18.10.2007 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 2,15 Mrd. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 214 Mio. EUR).

Mit dem Investitionsprogramm soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung gewährt.

90 v. H. der zur Umsetzung erforderlichen Mittel werden seitens des Bundes zur Verfügung gestellt; durch das Land erfolgt die Kofinanzierung in Höhe von 5 v. H. (TGr. 75).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	40.767	43.889	31.532	39.978	33.879	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					33.879	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 75

Ausgaben für Investitionsförderungen dürfen nur zur Kofinanzierung der Bundesmittel (TGr. 74) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 geleistet werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen (Kofinanzierung) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 75

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.266	2.438	1.718	2.221	1.883	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.883	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 76

Förderung von Investitionen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege; die Haushaltsmittel dienen auch zur Kofinanzierung der Bundesmittel (Kap. 0774 TGr. 77) im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege; die Haushaltsmittel dienen auch Kofinanzierung im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Erl. d. MK v. 28.03.2012, Nds. MBl. S. 262, geändert durch Erl. d. MK v. 01.11.2012, Nds. MBl. S. 998)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	399	15.000	7.700	23.100	7.700	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.000	7.700	23.100	7.700	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.03.2012

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 76

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 883 76

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	23.100	23.100
2016	—	—	7.700	7.700
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	30.800	30.800

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 77

Nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 250) gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2013 – 2014 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 580,5 Mio. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 54,7 Mio. EUR - 30,074 Mio. EUR für 2013 und 24,606 Mio. EUR für 2014).

Mit dem Investitionsprogramm soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden, um den ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Die nach § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes geforderte Kofinanzierung wird durch Landesmittel (aus Kap. 0774 TGr. 76) sowie durch kommunale Mittel (Eigenanteile im Rahmen der Finanzierungspläne) sicher gestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Erl. d. MK v. 28.03.2012, Nds. MBl. S. 262, geändert durch Erl. d. MK v. 01.11.2012, Nds. MBl. S. 998)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	30.074	24.606	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					30.074	24.606	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2012

Befristung:

Nein Ja, bis 31.10.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(22)	(22)	(—)	(—)
547 90-1	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Spielbankabgabe (hier 21.750 EUR) geleistet werden.</i>	—	22	22	—	—
633 90-5	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
684 90-9	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0774							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				24.606	33.879	-9.273	
Summe der Einnahmen				24.606	33.879	-9.273	
4 Personalausgaben			—	25	101	-76	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.751	552	+1.199	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			12.161	491.878	463.976	+27.902	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			12.000	32.306	50.762	-18.456	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			30.800	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			42.961	525.960	515.391	+10.569	
			12.000				
Zuschuss				501.354	481.512	+19.842	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605) zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mittel sind vorgesehen für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten. Weiterhin sind Mittel im Kapitel 0573 TGr. 90 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-9	153	Vermischte Einnahmen		—	—	—	1
282 02-5	153	Einnahmen aus Spenden		—	—	—	—
331 03-4	153	Zuweisungen für Investitionen vom Bund		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 17-0	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung gem. § 20 BeamtStG zugewiesen sind.	—	165	155	+10	154
547 01-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 03-4	153	Finanzhilfe an die "Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten" <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0702-671 01.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterungen verbindlich.</i>	4.000 —	3.642	2.578	+1.064	2.569
684 11-5	153	Zuschüsse für die Gedenkstätte Bergen-Belsen	—	—	—	—	—
894 03-9	153	Zuschüsse für Investitionen in der Gedenkstätte Bergen-Belsen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0785							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	—	
4 Personalausgaben			—	165	155	+10	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			4.000	3.642	2.578	+1.064	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			4.000 —	3.807	2.733	+1.074	
Zuschuss				3.807	2.733	+1.074	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0785 allgemein:

Die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zum 01.12.2004 mit Sitz in Celle (GedenkStG - Nds. GVBl. 2004, Seite 494) gegründet.

Der Gedenkstättenbereich der zum 01.01.2005 aufgelösten ehemaligen Landeszentrale für politische Bildung (alt: Kapitel 0784) ist in die Stiftung als Aufgabe überführt worden.

Veranschlagt sind die Finanzhilfe gem. § 4 GedenkStG an die Stiftung sowie die Planstellen der Beamten der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Für das Tarifpersonal ist die Stiftung an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge eingetreten.

Zu 422 17

Veranschlagt sind Planstellen und Mittel für die Beamten des Gedenkstättenreferats der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Mit dem Vollzug der zu diesen Stellen ausgebrachten Haushaltsvermerke wächst die Finanzhilfe an die Stiftung bei Titel 684 03 entsprechend auf.

Zu 684 03

Schadensfälle, für die keine Versicherungen bestehen, werden aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt. Die Stiftung hat dabei aus ihren Mitteln einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 5.000 Euro im Haushaltsjahr selbst zu finanzieren.

Insgesamt 1 Mio. EUR der veranschlagten Finanzhilfe sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten (für Sanierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen sowie Gestaltung von Ausstellungen).

Veranschlagt sind die erforderlichen Ausgaben, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit Landesmitteln gedeckt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Sach- und Personalausgaben für die nachstehenden Aufgaben, die vom Gedenkstättenreferat der ehemaligen NLpB bereits in der Vergangenheit wahrgenommen wurden:

- Erhalt und Gestaltung der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel,
- Unterstützung der Forschung über das historische Geschehen – insbesondere über die Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945 – auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen,
- Förderung der Gedenkstättenarbeit,
- Fortführung des „Internationalen Jugendworkcamps“,
- Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	1.000	1.000
2016	—	—	1.000	1.000
2017	—	—	1.000	1.000
2018 ff.	—	—	1.000	1.000
Summe	—	—	4.000	4.000

Zu 684 11

Ausgaben für Projekte der Gedenkstätte Bergen-Belsen, die je zur Hälfte vom Land und vom Bund gefördert werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0798 Umsetzung des Konjunkturpakets II im Geschäftsbereich

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2013	+ = mehr - = weniger	Ist 2012
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur -Bau und Ausstattung von Schulen- Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(–71)
883 61-8	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	–57
893 61-3	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	–14
TGr. 62		Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur - Medienausstattung- Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(–13)
883 62-6	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	–12
893 62-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	–1
TGr. 63		Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur -Innovations- und Zukunftszentren an berufsbildenden Schulen- Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(–5)
883 63-4	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	–5
893 63-0	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0798							
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0798

Vgl. „Allgemeine Erläuterungen zum Kapitel 1398“.

Für die Abwicklung des Konjunkturpakets II, das mit Ablauf des 31. 12.2011 beendet worden ist.

Im Kapitel 07 98 stehen planerisch zur Verfügung und werden bedarfsgerecht vom Kapitel 13 98 in das Kapitel 07 98 umgesetzt:

bis zu 179.730.000 Euro

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur an landeseigenen Schulen sind im Einzelplan 20, Kapitel 20 98, vorgesehen (9,3 Mio. Euro).

Zusätzlich sind aus dem Aufstockungsprogramm zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung in niedersächsischen Schulen 20 Mio. Euro in das Kapitel 07 10 eingeflossen.

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur werden Investitionen von Schulträgern für den Bau und die Ausstattung von Schulen, die Medienausstattung in Schulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung berufsbildender Schulen zu Innovations- und Zukunftszentren gefördert.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 2013 1000 EUR	Ansatz 2014 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2012 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 07					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		8.251	8.284	-33	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.516	3.215	-699	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		24.606	33.879	-9.273	
		Summe der Einnahmen		35.373	45.378	-10.005	
		4 Personalausgaben	—	4.330.935	4.160.671	+170.264	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	36.182	29.851	+6.331	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	43.193 12.000	890.347	845.877	+44.470	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	30.800	36.238	51.623	-15.385	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-25.386	-25.355	-31	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	73.993 12.000	5.268.316	5.062.667	+205.649	
		Zuschuss		5.232.943	5.017.289	+215.654	

**Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das
Budget und die Stellen (BBS)**

für das

Haushaltsjahr 2014

Einzelplan 07

Kultusministerium

Allgemeine Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 bis 0720:

Für die nachfolgenden Haushaltsvermerke sowie die Haushaltsvermerke in den Stellenplänen des Einzelplans 07 gilt, dass abweichend von § 50 Abs. 3 LHO die Personalausgaben für abgeordnete etc. Lehrkräfte für die Dauer der Abordnung etc. aus den Schulkapiteln gezahlt werden – soweit die Haushaltsvermerke ausdrücklich keine abweichenden Regelung enthalten.

2. Lehrkräfte dürfen im Bedarfsfall vorübergehend an Schulen einer jeweils anderen Schulform abgeordnet werden; dies gilt auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte.
3. Das Kultusministerium kann im Rahmen der Automation in der Stellenbewirtschaftung abweichend von § 49 Abs. 5 LHO die Planstellen zu sog. Stellenpools - getrennt nach den in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellenbezeichnungen und Besoldungsgruppen - zusammenfassen.
4. Von den Inhaberinnen und Inhabern der Planstellen, die in der Lehrerausbildung tätig sind, erhalten gem. Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (ZulagenVO-Lehr) vom 23.6.2010 - Nds. GVBl. S. 254 für die Dauer dieser Tätigkeit
 - a) Lehrkräfte der Bes.-Gr. A 12 BBesO (Lehrer/-in), A 12 NBesO (Realschullehrer/-in), A 13 BBesO (Realschullehrer/-in) und A 13 NBesO (Förderschullehrer/-in) (Kapitel 0710 bis 0718),
 - 150, die ein pädagogisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR,
 - 777, die ein fachdidaktisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR.
 - b) 400 Lehrkräfte, die in den Besoldungsgruppen A 13 (Studienrat/-rätin) und A 14 (Oberstudienrat/-rätin) als Leiter oder Leiterin eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR (Kapitel 0714 bis 0720).

5. Die Leerstellen sind für Lehrkräfte bestimmt, die unter Wegfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit im Dienst an Schulen in freier Trägerschaft, in der Erwachsenenbildung oder im Auslandsschuldienst bzw. für andere Tätigkeiten gemäß §§ 7 und 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung oder auf Grund der §§ 64, 62 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder § 28 TV-L beurlaubt sind.

Die Leerstellen sind auch bestimmt für an andere Verwaltungsbereiche abgeordnete Lehrkräfte, sofern von diesen während der Dauer der Abordnung die Bezüge in vollem Umfang aus deren Ansätzen geleistet werden.

Die ausgebrachten Leerstellen sind nicht personengebunden.

7. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 95 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben abgeordnet werden:
 - a) an die oberste Schulbehörde (bis zu 16),
 - b) an die nachgeordnete Schulbehörde (bis zu 24),
 - c) an das NLQ (bis zu 55).
8. Bis zu 30 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) dürfen im Bedarfsfall aus ihrer Planstelle vorübergehend zur Dienstleistung an Schulen u. a. in die Staaten Mittel- und Osteuropas oder an Institutionen und Einrichtungen mit europäischem oder internationalen Auftrag unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt oder zugewiesen werden.
9. Von den ausgewiesenen Planstellen für Lehrkräfte dürfen für jedes Haushaltsjahr bei Bedarf bis zu 100 Planstellen auch für pädagogische Mitarbeiter/ -innen sowie Betreuungskräfte verwendet werden, die in Ganztagschulen (Kapitel 0707), in berufsbildenden Schulen (Kapitel 0720) oder die in Förderzentren, Integrationsklassen sowie Regelklassen der Förderschulen (Kapitel 0711) eingesetzt werden sollen. Die Abweichungen sind, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgen, in den Stellenplänen des nächsten Haushaltsplans darzustellen.
11. Für den pädagogischen Besucherdienst dürfen Lehrkräfte im Umfang von 135 Unterrichtsstunden ohne Kostenerstattung durch die Träger in den Gedenkstätten, Dokumentations- und Informationszentren Bergen-Belsen, Wolfenbüttel, Moringen, Sandbostel, Emslandlager, Drütte sowie anderen NS-Gedenkstätten und im Grenzlandmuseum Eichsfeld eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten unter Entlastung im Hauptamt gem. § 71 NBG oder durch eine Beurlaubung mit Dienstbezügen.

Wenn personalwirtschaftliche Gründe im Schulbereich es erfordern können daneben im Wege einer Beurlaubung mit Dienstbezügen bis zu 4 Personen vorübergehend für den pädagogischen Besucherdienst eingesetzt werden.

12. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 3 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) aus ihren Planstellen vorübergehend an das Projekt "Akademie für Leseförderung" an die Landesbibliothek Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek abgeordnet werden.
14. Im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung dürfen bis zu 15 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) an niedersächsische Hochschulen, die ihre Bezügezahlungen nicht über die OFD - LBV - abwickeln, abgeordnet werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass in den Stellenplänen der Hochschulen keine Planstellen für Lehrkräfte ausgewiesen sind und die Hochschulen die laufenden Bezüge erstatten.
17. Über die in HV-Nr. 7 genannte Anzahl hinaus können Personalausgaben für an das NLQ abgeordnete Bedienstete zur Abnahme der Staatsprüfungen aus den Kapiteln 0710 bis 0720 weitergezahlt werden.
19. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 14 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) aus den Planstellen vorübergehend zur Einrichtung von regionalen Bildungsbüros in Bildungsregionen an die Träger der Bildungsregionen abgeordnet oder zugewiesen werden.

20. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 9 Vollzeitlehreinheiten für Aufgaben einer oder eines Fortbildungsbeauftragten an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung bzw. an Träger der regionalen Lehrerfortbildung abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnungen an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wird auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.
Zusätzlich werden 4 Beschäftigungsvolumen für Lehrkräfte gesperrt und die Mittel den Kompetenzzentren zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zugewiesen.
Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 13 Beschäftigungsvolumen eingesetzt.
21. Das Kultusministerium wird ermächtigt mit Zustimmung des Finanzministeriums neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe für niedersächsische Lehrkräfte auszubringen
 - a) die unter Fortzahlung der Bezüge an Europäische Schulen beurlaubt sind,
 - b) die an Schulen der Bundeswehr abgeordnet sind.Voraussetzung für die Beurlaubung bzw. Abordnung ist die Erstattung der Bezüge – einschließlich des Versorgungszuschlages – für diese Lehrkräfte.

Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall des Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Lehrkräfte in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle.
22. Das Kultusministerium wird ermächtigt mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen des Pilotvorhabens C.A.R.E. bis zu 10 neue Stellen (davon bis zu 4 Stellen für Fallmanager BEM) in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe für dienstunfähige Lehrkräfte, die aber noch nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, im Kapitel 0708 auszubringen.
Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend spätestens nach Beendigung des Pilotvorhabens im Rahmen von C.A.R.E.“. Entfallen die Voraussetzungen für die Lehrkräfte zuvor, so sind diese in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle.
23. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang bis zu 1 Vollzeitlehreinheit (VZLE) aus ihrer Planstelle zur Übernahme der Leitung des Kooperationsprojekts "Gesund leben lernen" bis längstens 31.12.2016 abgeordnet werden.
24. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang bis zu 1 Vollzeitlehreinheit (VZLE) aus ihrer Planstelle vorübergehend an die Serviceagentur „Ganztägig lernen" abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnung wird auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.
25. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang bis zu 1 Vollzeitlehreinheit (VZLE) aus ihrer Planstelle vorübergehend an das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) abgeordnet oder zugewiesen werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0701 Kultusministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
230,69	227,54	224,82

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703 und 0705 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.
- 2) 0,75 darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
- 5) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 6) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ablauf des 31.12.2014
- 7) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 11) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0714 mit Ablauf des 31.12.2014
- 13) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0713 mit Ablauf des 31.12.2015
- 14) 1,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015 (im Stellenbereich)
- 16) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 1401 mit Ablauf des 31.12.2015

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	6,00
- sonstige	0,19
Summe Zugänge	6,19

Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	2,26
- sonstige	0,78
Summe Abgänge	3,04

bleibt Zugang 3,15

Die Haushaltsvermerke 1) und 16) sind 2014 neu ausgebracht.

Die Haushaltsvermerke 4) und 10) fallen 2014 weg.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
14.248	13.545	13.298

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0701 Kultusministerium

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
Planmäßige Beamte/-innen *)			
Feste Gehälter			
B 9 ¹⁾	1	1	Staatssekretär/-in
B 6	4	4	Ministerialdirigent/-in
B 3	4	4	Leitende (r) Ministerialrat/-rätin
B 2	17	17	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:			
A 16	21	21	Ministerialrat/-rätin
A 15 ¹⁶⁾	28	28	Direktor/-in
A 14	11	10	Oberrat/-rätin
A 13 ²⁰⁾	33	32	Oberamtsrat/-rätin
A 13	1	1	Konrektor/-in
A 12 ¹⁹⁾	35	30	Amtsrat/-rätin
A 11	17	18	Amtmann/-männin/-frau
A 10	2	2	Oberinspektor/-in
A 9	1	1	Inspektor/-in
A 9 ^{4) 18)}	2	2	Amtsinspektor/-in
	<u>177</u>	<u>171</u>	Zusammen
Leerstellen ⁵⁾:			
Aufsteigende Gehälter			
A 16	1	-	Ministerialrat/-rätin
A 12	2	1	Amtsrat/-rätin
A 11	1	1	Amtmann/-männin/-frau
	<u>4</u>	<u>2</u>	Zusammen

*) Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703 und 0705 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.

- 1) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 NBesO
- 4) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO
- 5) Kw
- 16) Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 18) 1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015
- 19) Davon darf eine Planstelle nur für Personalratstätigkeit verwendet werden. (kw nach Ablauf der Inanspruchnahme)
- 20) Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 1401 mit Ablauf des 31.12.2015

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2014

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1	Infolge Verlagerung von Kap. 0713
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)	1	Infolge Verlagerung von Kap. 1401
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	5	Infolge Verlagerung von Kap. 0710
Summe Zugang	<u>7</u>	
Abgang	Stellen	
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/-männin/-frau)	1	Infolge Rückverlagerung nach Kap. 0712
Summe Abgang	<u>1</u>	
Bleibt Zugang	<u>6</u>	

Leerstellen:	
Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat/-rätin)	1
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1
Zusammen	<u>2</u>
Bleibt Zugang	<u>2</u>

Der Haushaltsvermerk 13) entfällt Die Haushaltsvermerke 14) und 17) entfallen infolge Vollzug. Die Haushaltsvermerke 19) und 20) sind 2014 neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 03 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
124,14	125,40	104,80

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 kw.
 3) 1,00 kw (Verlagerung nach Kap. 07 14 nach Ausscheiden der Stelleninhaberin).
 9) 1,00 kw nach Wegfall der Aufgabe "Schulbuchprüfung".
 11) 11,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2014.
 12) 18,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015.
 13) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03 und 07 05 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	14,83
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	14,83

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	12,00
- VZE aus Verlagerungen	1,01
- sonstige	3,08
Summe Abgänge	16,09

bleibt Abgang 1,26

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
8.109	7.951	6.395

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 03 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		
	2014	2013	
Planmäßige Beamte/-innen ^{*)}			
B 2	1	1	Feste Gehälter: Präsident/-in des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung
A 16 ²⁷⁾	15	11	Aufsteigende Gehälter: Leitende/r Direktor/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in
A 15 ^{1) 26)}	65	61	Regierungsdirektor/-in Direktor/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung Regierungsschuldirektor/-in Psychologiedirektor/-in
A 14 ²⁸⁾	13	11	Oberrat/-rätin Realschulkonrektor/-in - als Dezernent/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung Oberstudienrat/-rätin - als Dezernent/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
A 13	2	2	Konrektor/-in - als Dezernent/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
A 13	-	1	Oberamtsrat/-rätin
A 12	3	3	Amtsrat/-rätin
A 12	1	1	Lehrer/-in
A 11	2	2	Amtmann/-frau
A 10	2	3	Oberinspektor/-in
	<u>104</u>	<u>96</u>	Zusammen
Leerstellen: ⁶⁾			
A 15	1	1	Aufsteigende Gehälter: Regierungsschuldirektor/-in
A 13	1	1	Konrektor/-in - als Dezernent/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
	<u>2</u>	<u>2</u>	

^{*)} Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03 und 07 05 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

¹⁾ Davon 1 Verlagerung nach 07 14 nach Ausscheiden der Stelleninhaber.

⁶⁾ 2 kw.

²⁶⁾ Davon 5 Planstellen erst ab 01.08.2014 besetzbar.

²⁷⁾ Davon 4 Planstellen erst ab 01.08.2014 besetzbar.

²⁸⁾ Davon 2 Planstellen erst ab 01.08.2014 besetzbar.

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in)	5	davon 1 Verlagerung von Kapitel 07 05 4 Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschuldirektor/-in)	5	Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in, Oberstudienrat/-rätin)	2	Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 05
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	2	Verlagerung von Kapitel 07 05
Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	2	Verlagerung von Kapitel 07 05
Zusammen	17	

Der Haushaltsvermerk Nr. 26 (Davon 5 Planstellen erst ab 01.08.2014 besetzbar) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 27 (Davon 4 Planstellen erst ab 01.08.2014 besetzbar) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 28 (Davon 2 Planstellen erst ab 01.08.2014 besetzbar) wurde neu ausgebracht.

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in)	1	Verlagerung nach Kapitel 07 05
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschuldirektor/-in)	1	infolge HV 23
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)	1	infolge HV 24
Bes.-Gr. A 10 (Obersinspektor/-in)	2	davon 1 infolge HV 25 1 infolge ZV III
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	2	infolge ZV III
Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	2	infolge ZV III
Zusammen	9	

bleiben Zugänge 8

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk * (Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03 und 07 05 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 23 (1 kw nach Beendigung des Vorsitzes von Niedersachsen der in dem Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS beschlossenen Zusammenarbeit) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 24 (1 kw nach Beendigung des Vorsitzes von Niedersachsen der in dem Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS beschlossenen Zusammenarbeit) entfällt infolge Vollzugs.

Der Haushaltsvermerk Nr. 25 (1 kw nach Beendigung des Vorsitzes von Niedersachsen der in dem Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS beschlossenen Zusammenarbeit) entfällt infolge Vollzugs.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 05 Niedersächsische Landesschulbehörde

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
705,54	600,51	561,45

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 3) 2,00 Rückverlagerung in das Kapitel 07 10 nach Abschluss des Projektes "Personalmanagementverfahren".
 4) 2,00 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
 6) 3,00 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber.
 14) 1,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2014.
 15) 1,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015.
 16) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03 und 07 05 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	123,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>123,00</u>

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	5,00
- VZE aus Verlagerungen	12,83
- sonstige	0,14
Summe Abgänge	<u>17,97</u>

bleibt Zugang 105,03

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
35.127	30.695	27.866

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 05 Niedersächsische Landesschulbehörde

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			
	2014	2013		
Planmäßige Beamte/-innen *)			<p>*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03 und 07 05 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.</p> <p>3) Rückverlagerung je einer Stelle in das Kapitel 07 10 nach Abschluss des Projektes „Personalmanagementverfahren“.</p> <p>4) kw.</p> <p>8) Für die Leitung der Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück können bis zu drei Stellen der Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in) und Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Direktor/-in) genutzt werden.</p> <p>9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.</p> <p>11) 1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.</p> <p>24) 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers infolge ZV II.</p> <p>25) 2 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber infolge ZV II.</p> <p>35) 1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2014.</p> <p>36) 1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015.</p>	
Feste Gehälter:				
B 4	1	1		Präsident/-in der Niedersächsischen Landesschulbehörde
B 2	1	1		Abteilungsleiter/-in - als Leiter/-in der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreter /-in der Präsidentin oder des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ⁸⁾	-	-		Abteilungsleiter/-in - als Leiter/-in einer Regionalabteilung
A 16 ³⁶⁾	45	47		Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in
A 16	6	6		Leitende/r Direktor/-in
A 15 ³⁵⁾	94	97		Regierungsschuldirektor/-in Sportdirektor/-in
A 15	1	1		Medizinaldirektor/-in
A 15	5	4		Direktor/-in
A 14	21	15		Oberrat/-rätin
A 13	6	8		Rat/Rätin
A 13 ^{3) 11)}	14	13		Oberamtsrat/-rätin
A 12 ^{3) 24)}	23	15		Amtsrat/-rätin
A 11 ²⁵⁾	59	43		Amtmann/Amtfrau
A 10	57	39		Oberinspektor/-in
A 9	33	21		Inspektor/-in
A 9 ⁹⁾	17	17		Amtsinspektor/-in
A 9	61	43		Amtsinspektor/-in
A 8	32	19	Hauptsekretär/-in	
A 7	22	24	Obersekretär/-in	
	498	414	Zusammen	
Leerstellen: ⁴⁾				
Aufsteigende Gehälter:				
A 15	1	1	Regierungsschuldirektor/-in	
A 14	2	-	Oberrat/-rätin	
A 13	1	1	Rat/Rätin	
A 10	2	2	Oberinspektor/-in	
A 9	1	3	Inspektor/-in	
A 9	2	2	Amtsinspektor/-in	
A 6	-	1	Sekretär/-in	
	9	10		

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen			Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	2	Verlagerung nach Kapitel 07 03
Zugänge:	Stellen		Zusammen	14	
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 03	bleiben Zugänge	84	
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 14			
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	6	davon 1 Verlagerung von Kapitel 03 01 5 Verlagerung von Kapitel 07 10	Leerstellen: Zugänge:	Stellen	
			Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	2	
			Zusammen	2	
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)	1	Verlagerung von Kapitel 07 10			
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	8	davon 4 Verlagerung von Kapitel 07 10 4 Verlagerung von Kapitel 07 13	Abgänge: Stellen		
			Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	2	
			Bes.-Gr. A 6 (Sekretär/-in)	1	
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/Amtfrau)	16	davon 12 Verlagerung von Kapitel 07 10 4 Verlagerung von Kapitel 07 13	Zusammen	3	
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	19	davon 13 Verlagerung von Kapitel 07 10 6 Verlagerung von Kapitel 07 13	Sonstige Veränderungen: Der Haushaltsvermerk * (Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03 und 07 05 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt) wurde neu ausgebracht. Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (Davon eine Verlagerung nach Kapitel 07 03 nach Ausscheiden des Stelleninhabers) entfällt infolge Vollzugs. Der Haushaltsvermerk Nr. 23 (1 ku nach Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in) und Rückverlagerung in das Kapitel 07 12 mit Ablauf des 31.12.2013) entfällt infolge Vollzugs. Der Haushaltsvermerk Nr. 33 (2 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013) entfällt infolge Vollzugs. Der Haushaltsvermerk Nr. 34 (3 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013) entfällt infolge Vollzugs. Der Haushaltsvermerk Nr. 38 (Davon 6 Planstellen bis 30.09.2012 Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)) entfällt infolge zeitlicher Erledigung. Der Haushaltsvermerk Nr. 39 (Davon 1 Planstelle bis 30.09.2012 Bes.-Gr. A 6 (Sekretär/-in)) entfällt infolge zeitlicher Erledigung.		
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	12	davon 6 Verlagerung von Kapitel 07 10 6 Verlagerung von Kapitel 07 20			
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	21	davon 16 Verlagerung von Kapitel 07 10 5 Verlagerung von Kapitel 07 20			
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	13	davon 8 Verlagerung von Kapitel 07 10 5 Verlagerung von Kapitel 07 20			
Zusammen	98				
Abgänge:	Stellen				
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in)	3	davon 1 Verlagerung nach Kapitel 07 03 2 infolge ZV III			
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschuldirektor/-in)	3	infolge ZV III			
Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin)	2	davon 1 Verlagerung nach Kapitel 03 01 1 Verlagerung nach Kapitel 07 14			
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1	Verlagerung nach Kapitel 07 03			
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	3	davon 2 Verlagerung nach Kapitel 07 03 1 Verlagerung nach Kapitel 07 12			

Einzelplan 07
 Kapitel 0707

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
684,32	682,77	660,83

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	1,55
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>1,55</u>

Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	<u>0,00</u>

bleibt Zugang 1,55

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
33.860	32.881	31.378

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
Planmäßige Beamte/-innen			
Aufsteigende Gehälter:			
A 10 ¹⁾	-	1	Jugendleiterin, Jugendleiter
A 9 ¹⁾	2	3	Jugendleiterin, Jugendleiter
A 7 ²⁾⁷⁾	2	2	Obersekretärin, Obersekretär
	4	6	Zusammen

¹⁾ ku nach Ausscheiden der/des
Stelleninhaberin/Stelleninhabers
²⁾ ku nach Ausscheiden der/des
Stelleninhaberin/Stelleninhabers
⁷⁾ Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle
mit einem Beamten des einfachen Dienstes
besetzt werden

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2014

Planmäßige Beamte/-innen

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 10 (Jugendleiter/-in)	1	infolge Vollzug HV 1 und Umwandlung in 1 Be- schäftigungsverhältnis
Bes.-Gr. A 9 (Jugendleiter/-in)	1	infolge Vollzug HV 1 und Umwandlung in 1 Be- schäftigungsverhältnis
Summe Abgänge	2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 08 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
185,17	125,50	90,14

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 Eine Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden; Rückverlagerung nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen nach Kapitel 07 45 mit Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15.
- 5) 10,00 dürfen nur im Zusammenhang mit der Durchführung des Pilotprojektes C.A.R.E. verwendet werden.
- 6) 1,00 dürfen nur für die Umsetzung und Durchführung des Pilotprojektes C.A.R.E. verwendet werden. Mit Beendigung des Pilotvorhabens entfällt diese Beschäftigungsmöglichkeit.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	13,00
- VZE aus Verlagerungen	47,67
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	60,67

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	1,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	1,00

bleibt Zugang 59,67

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
10.402	7.168	5.046

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 08 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
Planmäßige Beamte/-innen			
			Aufsteigende Gehälter:
A 15	4	4	Psychologiedirektor/-in
A 15	1	1	Regierungsschuldirektor/-in
A 15	4	4	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in für Unterrichtsqualität
A 14 ^{2) 10)}	39	37	Psychologieoberrat/-rätin
A 14	28	28	Rektor/-in - als Fachberater/-in für Unterrichtsqualität
A 14	14	-	- Oberstudienrat/-rätin - als Schulentwicklungsberater/-in Förderschulkonrektor/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Realschulkonrektor/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Rektor/-in - als Schulentwicklungsberater/-in
A 14 ⁸⁾	4	-	- Oberstudienrat/-rätin Förderschulkonrektor/-in Realschulkonrektor/-in Rektor/-in
A 13 ^{7) 9)}	41	26	Psychologierat/-rätin
A 13	4	4	Studienrat/-rätin - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung Förderschullehrer/-in - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung Realschullehrer/-in - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung Konrektor/-in - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung
A 13	14	-	- Studienrat/-rätin - als Schulentwicklungsberater/-in Förderschullehrer/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Realschullehrer/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Konrektor/-in - als Schulentwicklungsberater/-in
A 12	1	1	Amtsrat/-rätin
A 10	2	2	Oberinspektor/-in
	156	107	Zusammen
Leerstellen: ¹¹⁾			
			Aufsteigende Gehälter:
A 13	2	-	Psychologierat/-rätin
	2	-	

²⁾ Eine Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden; Rückverlagerung nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen nach Kapitel 07 45 mit Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15.

⁷⁾ 8 Planstellen sind für den Bereich der arbeitspsychologischen Beratung vorgesehen.

⁸⁾ Die Planstellen stehen ab 01.08.2014 für Lehrkräfte aus allen Schulformen zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen sind als leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit tätig.

⁹⁾ Bis zu zwei Planstellen stehen für die Umsetzung und Durchführung des Pilotprojektes C.A.R.E. zur Verfügung. Die Planstellen entfallen nach Beendigung des Pilotvorhabens.

¹⁰⁾ 5 Planstellen sind für den Bereich der arbeitspsychologischen Beratung vorgesehen.

¹¹⁾ kw.

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Psychologieoberrat/ -rätin)	2	Verlagerung von Kapitel 07 14 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Oberstudien- rat/-rätin)
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Schulentwicklungs- berater/-in Förderschulkonrektor/-in - als Schulentwicklungs- berater/-in Realschulkonrektor/-in - als Schulentwicklungs- berater/-in Rektor/-in - als Schulentwicklungs- berater/-in)	14	Verlagerung von Kapitel 07 13 und Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Realschul- lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin Förderschulkonrektor/-in Realschulkonrektor/-in Rektor/-in)	4	Verlagerung von Kapitel 07 14
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	16	davon 14 Verlagerung von Kapitel 07 14 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin) 2 Planstellen (neu)
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin - als Schulentwicklungs- berater/-in Förderschullehrer/-in - als Schulentwicklungs- berater/-in Realschullehrer/-in - als Schulentwicklungs- berater/-in Rektor/-in - als Schulentwicklungs- berater/-in)	14	Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Realschul- lehrer/-in)
Zusammen	50	

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	1	infolge ZV III
Zusammen	1	

bleiben Zugänge 49

Leerstellen:

Zugänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	2
Zusammen	2

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (Bis zu vier Planstellen stehen für Lehrkräfte aus allen Schulformen zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen werden für die Koordination der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung eingesetzt) entfällt aufgrund der Ausbringung eines entsprechenden Funktionszusatzes.

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 (8 Planstellen sind für den Bereich der arbeitspsychologischen Beratung vorgesehen) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (Die Planstellen stehen ab 01.08.2014 für Lehrkräfte aus allen Schulformen zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen sind als leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit tätig) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (Bis zu zwei Planstellen stehen für die Durchführung und Umsetzung des Pilotprojektes C.A.R.E. zur Verfügung. Die Planstellen entfallen nach Beendigung des Pilotvorhabens) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (5 Planstellen sind für den Bereich der arbeitspsychologischen Beratung vorgesehen) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 11 (kw) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710 - 0718 Grund-, Förder-, Ober-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
59.474,20	59.253,64	58.177,97

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.10.2012) werden für Personalratstätigkeiten an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 5.237,7 Freistellungsstunden gem. § 99 NPerVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 197,65 (bei durchschnittl. 26,5 Std. je Beschäftigungsvolumen).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge		Abgänge	
Neue VZE	779,21	VZE aus Verlagerungen	246,37
VZE aus Verlagerungen	7,34	Sonstige	319,62
Summe Zugänge	786,55	Summe Abgänge	565,99
Bleibt Zugang	220,56		

Personalkostenbudget (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Kapitel 0710 - 0718

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
3.166.308	3.047.638	3.017.848

davon

0710-422 11	850.630	920.413
0710-428 27	32.698	29.757
0711-422 11	353.000	262.504
0712-422 11	287.038	109.233
0713-422 11	220.000	87.991
0714-422 11	813.942	802.532
0717-422 11	253.000	563.338
0718-422 11	356.000	271.870

Stellen - nachrichtlich -

Kapitel 0710 - 0718 (Deckungskreis gem. § 6 Abs. 5 HG)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ansatz 2012
56.932	56.524	56.357

Verteilung der Stellen

Kapitel	Planstellen	in Prozent
0710 - Grundschulen 1)	16.679	29,30
0711 - Förderschulen	5.499	9,66
0712 - Hauptschulen 2)	3.897	6,85
0713 - Realschulen	3.590	6,31
0714 - Gymnasien	14.541	25,54
0717 - Oberschulen	6.551	11,51
0718 - Gesamtschulen	6.175	10,85
Gesamt	56.932	100,00

1) einschl. mit Grundschulen zusammengefasste Schulen

2) einschl. Haupt- und Realschulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
			Planmäßige Beamte/-innen
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 15+Z ²¹⁾	4	0	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 15	4	0	Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 15	9	0	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 15	1	1	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14+Z ²⁾	2	2	Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 14+Z ²²⁾	3	0	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14+Z ²²⁾	9	0	Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 14+Z ²²⁾	4	0	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 14+Z ^{2) 12)}	1	1	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14+Z ^{2) 12)}	5	5	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14+Z ^{2) 12)}	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	1	1	Förderschulrektor/-in - einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -
A 14 ¹²⁾	1	1	Förderschulkonrektor/-in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -

- 2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 14 NBesO
- 4) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur BesGr. A 13 NBesO
- 5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 13 BBesO
- 7) ku in Stellen für Studienräte/-rätinnen
- 8) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 12 NBesO
- 9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 BBesO
- 10) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO
- 12) Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
- 19) Im Bedarfsfall dürfen bis zu 170 Planstellen von Lehrkräften zur Finanzierung 520 zusätzlicher Anwärterstellen (siehe Kapitel 0745) gesperrt werden und bis zu 7 Planstellen zugunsten zusätzlicher Sachmittel für die Seminare.
- 20) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO
- 21) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
- 22) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.

A 14	3	0 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	3	0 Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	12	0 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14	4	0 Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 14 ¹²⁾	2	2 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 ¹²⁾	5	5 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	3	3 Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -
A 14 ¹²⁾	8	8 Rektor/-in -einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	222	227 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14	3	3 Rektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	2	2 Zweite Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13 ^{4) 12)}	9	9 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13 ⁵⁾	758	757 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 13+Z ^{4) 12)}	5	5 Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -
A 13+Z ⁵⁾	3	3 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -

A 13+Z ⁴⁾	3	3 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13	287	338 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 13 ¹²⁾	5	5 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13	706	706 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
A 13	143	83 Förderschullehrer/-in
A 13	166	336 Realschullehrer/-in
A 13	50	0 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten
A13 ¹²⁾	0	0 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540
A 12+Z ⁸⁾¹²⁾	4	4 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 12+Z ⁹⁾	665	741 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 12+Z ⁹⁾	7	7 Zweite(r) Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern -
A 12+Z ¹⁰⁾	201	201 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12 ²⁰⁾	50	0 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ¹⁹⁾	13.206	13.709 Lehrer/-in
A 10	31	31 Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
A 10	66	109 Jugendleiter/-in
	<u>16.679</u>	<u>17.311</u> Zusammen

Leerstellen:

A 14	10	10
A 13	93	93
A 12	<u>1225</u>	<u>1225</u>
	<u>1.328</u>	<u>1.328</u> Zusammen

Erläuterungen für 2014

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. A 15+Z Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	4	Verlagerung von Kapitel 0717
Bes.-Gr. A 15 Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	4	Verlagerung von Kapitel 0717
Bes.-Gr. A 15 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	9	Verlagerung von Kapitel 0717
Bes.-Gr. A 14+Z Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	3	Verlagerung von Kapitel 0717
Bes.-Gr. A 14+Z Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	9	Verlagerung von Kapitel 0717
Bes.-Gr. A 14+Z Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	4	Verlagerung von Kapitel 0717
Bes.-Gr. A 14 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -	3	Verlagerung von Kapitel 0717
Bes.-Gr. A14 Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	3	Verlagerung von Kapitel 0717
Bes.-Gr. A 14 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -	12	Verlagerung von Kapitel 0717
Bes.-Gr. A 14 Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -	4	Verlagerung von Kapitel 0717
Bes.- Gr. A 13 Förderschullehrer/-in	60	Umwandlung von A 13 - Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -	50	Umwandlung von A 13 - Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -

Bes.-Gr. A 13+Z Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –	1	Umwandlung von einer Stelle A 12 - Lehrer/ in in eine Planstelle für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 12+Z Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –	1	Umwandlung von einer Stelle A 12 - Lehrer/ in in eine Planstelle für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 12 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –	50	Umwandlung von A 13 - Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	51	davon 50 neue Planstellen für die Umsetzung der Behindertenrechts- konvention - Inklusion/Inklusive Bildung 1 neue Planstelle für die Serviceagentur "ganztäglich lernen"
Zusammen	<hr/> 268	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –	5	Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung in Oberrat/-rätin
Bes.-Gr. A 13 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –	52	Verlagerung nach Kapitel 0712, davon 15 mit gleicher Stellenbezeichnung 9 Umwandlung in Konrektor/ -in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terineiner zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 – 16 Umwandlung in Rektor/ -in – als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern – 12 Umwandlung in Zweite/r Konrektor/ -in – an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –	170	davon 1 Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung in Oberamtsrat/- rätin 60 Umwandlung in Förderschullehrer/-in 50 Umwandlung in Realschullehrer/-in (NBesO) – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten – 50 Umwandlung in A 12 - Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – 9 Umwandlung in Budgetmittel (Kapitel 0710 TGr. 63)
Bes.-Gr. A 12+Z Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –	76	Verlagerung nach Kapitel 0712, davon 75 mit gleicher Stellenbezeichnung 1 Umwandlung in Rektor/-in – als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –

Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	554	davon 500 Verlagerung nach Kapitel 0718 5 Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung in Amtsrat/-rätin 16 Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung in Amtsrat/-frau 31 Umwandlung in Budgetmittel bei Kapitel 0710 TGr. 63 für den Ganztagsbetrieb 2 Umwandlung in Planstellen für Schulen in kirchlicher Trägerschaft davon 1 Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – 1 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/- terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
Bes.-Gr. A 10 Jugendleiter/-in	43	Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung in Oberinspektor/-in
Zusammen	<u>900</u>	
Bleibt Abgang	632	

Für folgende, gem. §§ 152 (3) bzw. 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an
Förderschulen in freier Trägerschaft bzw. an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und
Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	8 Realschullehrer/-in
	1 Rektorin, Rektor – als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –
	<u>45 Lehrer/-in</u>
Zusammen	54

Einzelplan 07
Kapitel 0711

Kultusministerium
Förderschulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
			Planmäßige Beamte/-innen
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 15	98	98	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
A 14+Z ¹⁾	124	124	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
A 14+Z ¹⁾	1	1	Förderschulrektor/-in – einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 14+Z ¹⁾	104	104	Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
A 14	65	65	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –
A 14	119	119	Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
A 14	1	1	Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 14	17	17	Zweite(r) Förderschulkonrektor/-in – an einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 –
A 13+Z ²⁾	13	13	Förderschulrektor/-in – als Leiter/-in einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 –
A 13	4.763	4.173	Förderschullehrer/-in
A 12 ³⁾	158	158	Lehrer/-in
A 11	30	30	Jugendleiter/-in – als Klassenleiter/-in an einer Förderschule –
A 10	6	6	Fachlehrer/-in – an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer –
	5.499	4.909	Zusammen

- 1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO
2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO
3) Abweichend von § 50 LHO darf ein Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven - Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.

Leerstellen:

A 15	3	3
A 14	3	3
A 13	301	301
A 12	1	1
A 11	3	3
	<hr/>	
	311	311 Zusammen

Erläuterungen für 2014

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. A 13 Förderschullehrer/-in	600	Verlagerung von 0717 und Umwandlung von Realschullehrer/-in (BBesO) - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - davon 100 für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention - Inklusion/Inklusive Bildung
Zusammen	<u>600</u>	
Abgang		
Bes.-Gr. A 13 Förderschullehrer/-in	10	Umwandlung in Mittel für Überstundenvergütung für Pädagogische Mitarbeiter/-innen
Zusammen	<u>10</u>	
Bleibt Zugang	590	

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzählung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

- 5 Förderschulrektor/ -in –
einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
- 3 Förderschulrektor/ -in –
einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
- 5 Förderschulkonrektor/ -in –
als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiter/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
- 1 Förderschulkonrektor/ -in –
als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –

	59 Förderschullehrer/-in
	<u>17</u> Lehrer/-in
Zusammen	90

Für folgende, gem. § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzählung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	<u>2</u> Förderschullehrer/-in
Zusammen	2

Einzelplan 07
Kapitel 0712

Kultusministerium
Hauptschulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
			Planmäßige Beamte/-innen *
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 15 ¹²⁾	25	1	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 15 ¹²⁾	3	0	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14+Z ^{2) 12)}	16	0	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14+Z ^{2) 12)}	3	0	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14+Z ^{2) 12)}	24	0	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl. von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14+Z ^{2) 12)}	0	0	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	18	0	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 ¹²⁾	1	0	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	8	0	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -
A 14 ¹²⁾	12	0	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	24	46	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14 ¹²⁾	22	0	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -

* Die Ämterstruktur an Oberschulen, Kapitel 0717, geht aus den Planstellen der Kapitel 0712 und 0713 hervor. Bis zur abschließenden Verlagerung der Planstellen von den Kapiteln 0712 und 0713 nach Kapitel 0717 können diese auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstelleninhabern (auch unterwertig) besetzt werden.
2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 14 NBesO
4) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur BesGr. A 13 NBesO
5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 13 BBesO
8) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 12 NBesO
9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 BBesO
10) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO
12) Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
13) Soweit nicht Bes.-Gr. A 13 NBesO.

A 13+Z ^{4) 12)}	35	39 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13+Z ^{4) 12)}	5	0 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13+Z ^{4) 12)}	5	0 Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13+Z ⁵⁾	75	75 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 13+Z ⁵⁾	7	7 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -
A 13 ¹²⁾	9	0 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13	15	0 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 13	16	0 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
A 13	1	0 Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 -
A 13 ¹²⁾	12	0 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13	20	20 Föderschullehrer/-in
A 13	775	511 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	200	0 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12+Z ⁹⁾	75	0 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 12+Z ⁸⁾	0	0 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -

A 12+Z ⁹⁾	17	17	Zweite(r) Konrektor/-in - an einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern -
A 12 ¹³⁾	200	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12+Z ⁹⁾	1	0	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12	2.258	1.299	Lehrer/-in
A 10	15	15	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<hr/>	<hr/>	
	3.897	2.030	Zusammen

Leerstellen:

A 15	1	1	
A 14	10	10	
A 13	130	130	
A 12	270	270	
	<hr/>	<hr/>	
	411	411	Zusammen

Erläuterungen für 2014

Planmäßige Beamte/-innen

Stellen

Zugang

Bes.-Gr. A 15

Realschulrektor/ -in
- einer zusammengefassten Schule mit
Realschulzweig und einer Schülerzahl von
mehr als 360 am Realschulzweig -

24

Verlagerung von Kapitel 0717 und Umwandlung von
Oberschulrektor/-in
- als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl
von 361 bis 540 -

Bes. Gr. A 15

Realschulrektor/-in
- einer zusammengefassten Schule mit
Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181
bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr
als 540 -

3

Verlagerung von Kapitel 0717 und Umwandlung von
Oberschulrektor/-in
- als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl
von 361 bis 540 -

Bes.-Gr. A 14 Z

Realschulkonrektor/ -in
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der
Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule
mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von
mehr als 360 am Realschulzweig -

16

Verlagerung nach Kapitel 0717 und Umwandlung von
Oberschulkonrektor/-in
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer
Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -

Bes.-Gr. A 14 Z

Realschulkonrektor/ -in
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der
Leiters/-terin einer zusammengefassten
Schule mit Realschulzweig mit einer
Schülerzahl von 181 bis 360 und einer
Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -

3

Verlagerung nach Kapitel 0717 und Umwandlung von
Oberschulkonrektor/-in
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer
Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -

Bes.-Gr. A 14 Z

Realschulrektor/ -in
- als Leiter/-in einer zusammengefassten
Schule mit Realschulzweig mit einer
Schülerzahl. von 181 bis 360 und einer
Gesamtschülerzahl bis 540 -

24

Verlagerung nach Kapitel 0717 und Umwandlung von
Oberschulrektor/-in
- als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl
von 181 bis 360 -

Bes.-Gr. 14

Realschulkonrektor/ -in
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der
Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule
mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von
181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis
540 -

18

Verlagerung nach Kapitel 0717 und Umwandlung von
Oberschulkonrektor/-in
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer
Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -

Bes.-Gr. A 14

Realschulkonrektor/ -in
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der
Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule
mit Realschul-zweig mit einer Schülerzahl bis
180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als
360 -

1

Verlagerung nach Kapitel 0717 und Umwandlung von
Oberschulkonrektor/-in
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer
Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -

Bes.-Gr. A 14

Realschulrektor/ -in
- als Leiter/-in einer zusammengefassten
Schule mit Realschulzweig mit einer
Schülerzahl bis 180 und einer
Gesamtschülerzahl bis 360 -

8

Umwandlung von A 14 - Rektor/-in
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit
mehr als 360 Schülern -

Bes.-Gr. A 14

Rektor/ -in
- als Leiter/-in einer zusammengefassten
Schule mit Realschulzweig und einer
Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -

12

Umwandlung von A 14 - Rektor/-in
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit
mehr als 360 Schülern -

<p>Bes.-Gr. A 14 Zweite Realschulkonrektor/ -in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -</p>	<p>22</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0717 und Umwandlung von Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Z Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -</p>	<p>5</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0717 und Umwandlung von A 14 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Z Rektor/ -in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360</p>	<p>6</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0717 und Umwandlung von A 14 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Konrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -</p>	<p>9</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Konrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -</p>	<p>15</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0710</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Rektor/ -in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -</p>	<p>16</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Rektor/ -in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180</p>	<p>1</p>	<p>Umwandlung von A 13 Z Rektor/ -in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Zweite Konrektor/ -in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -</p>	<p>12</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -</p>	<p>500</p>	<p>Umsetzung gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 von Kapitel 0717</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -</p>	<p>200</p>	<p>Umwandlung von A 13 - Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -</p>
<p>Bes.-Gr. A 12 Z Konrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -</p>	<p>75</p>	<p>Verlagerung von 0710</p>

Bes.-Gr. A 12 +Z Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -	1	Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
Bes.-Gr. A 12 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	200	Umsetzung gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 von Kapitel 0717 und Umwandlung von A 12 - Lehrer/-in
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	1.069	davon 1 Verlagerung von Kapitel 0701 und Umwandlung von Amtsat/-ätin 1 Verlagerung von Kapitel 0705 und Umwandlung von Amtsrat/-rätin 65 Stellenhülsen 1.000 Umsetzung gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 von Kapitel 0717 Rücknahme von 2 Verlagerungen nach Kapitel 0708 für Leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Zusammen	<hr/> 2.240	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	22	davon 8 Umwandlung in A 14 - Realschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 - 12 Umwandlung in A 14 - Rektor/ -in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 - 2 Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung für Schulen in kirchlicher Trägerschaft nach A 15 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
Bes.-Gr. A 13+Z Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	4	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung, davon 1 nach A 15 - Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 - 3 nach A 14+Z - Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 13+Z Rektor/ -in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	1	Umwandlung in A 13 - Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180
Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	236	davon 200 Umwandlung nach A 13 - Realschullehrer/-in (NBesO) - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - 35 Gegenfinanzierung von Sachkosten (Berufsorientierung, Gedenkstätten pp.) 1 Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung nach A 14+Z Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft

Bes.-Gr. A 12		
Lehrer/-in	110	davon 45 Verlagerung nach Kapitel 0720 2 Verlagerung nach Kapitel 0708 für Leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit 62 Gegenfinanzierung von Sachkosten (Berufsorientierung, Gedenkstätten pp.) 1 Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung nach A 14 Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische/r Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Zusammen	<hr/> 373	
Bleibt Zugang	1.867	

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzählung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

Zusammen	<hr/> 4 Lehrer/-in 4
----------	-------------------------

Zum Dienst an folgenden Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft gem. § 154 Abs. 1 NSchG - sog. Konkordatsschulen - bestehenden Haupt- und Realschulen sowie Oberschulen können Landesbedienstete nach § 155 Abs. 2 NSchG unter Fortzählung der Bezüge beurlaubt werden:

Bezirk Braunschweig:

St. Ursula Schule in Duderstadt (kath.)
Bonifatius-Schule II in Göttingen (kath.)
Eichendorff-Schule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Marienschule in Cloppenburg (kath.)
Marienschule in Lingen (kath.)
Johannes Schule in Meppen (kath.)
Michaelschule in Papenburg (kath.)
Ludgerus Schule in Vechta (kath.)
Paulus Schule in Oldenburg (kath.)
Domschule in Osnabrück (kath.)
Thomas Morus Schule in Osnabrück (kath.)
Franziskusschule in Wilhelmshaven (kath.)

Bezirk Hannover:

Don Bosco Schule in Hildesheim (kath.)
St. Augustinus Schule in Hildesheim (kath.)
Ludwig Windhorst Schule in Hannover (kath.)

Darüber hinaus ist eine Beurlaubungsmöglichkeit nach § 155 Abs. 2 NSchG für folgende Schulen in kirchlicher Trägerschaft durch staatskirchenrechtlichen Vertrag vereinbart:

Bezirk Braunschweig:

Grundschule Ev. Waldschule Eichelkamp in Wolfsburg
Philipp-Melanchthon-Gymnasium in Meine (ev.)
Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück

Ev. Gymnasium in Nordhorn

Bezirk Hannover:

Andreanum in Hildesheim (ev.)
Josephinum in Hildesheim (kath.)
Gymnasium Twistringen (kath.)
Ev. IGS Wunstorf

Für die Haupt- und Realschulen sind folgende Planstellen für unter Fortzählung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte hier veranschlagt:

Zusammen	<hr/> 59 Realschullehrer/-in 74 Lehrer/-in 133
----------	--

Einzelplan 07
Kapitel 0713

Kultusministerium
Realschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
			Planmäßige Beamte/-innen*
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 15	144	150	Realschulrektor/-in -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14+Z ¹⁾	21	21	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 14+Z ¹⁾	136	140	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Real- schule mit mehr als 360 Schülern -
A 14	0	0	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -
A 14	10	11	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 14	66	69	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -
A 13	1.580	822	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	200	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12 ²⁾	197	197	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	1226	226	Lehrer/-in
A 10	10	10	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch - technische Fächer -
	3.590	1.646	Zusammen

* Die Ämterstruktur an Oberschulen, Kapitel 0717, geht aus den Planstellen der Kapitel 0712 und 0713 hervor. Bis zur abschließenden Verlagerung der Planstellen von den Kapiteln 0712 und 0713 nach Kapitel 0717 können diese auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstelleninhabern (auch unterwertig) besetzt werden.
1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 14 BBesO.
2) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.

Leerstellen:

A 15	8	8
A 14	15	15
A 13	201	201
A 12	38	38
	262	262
		Zusammen

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	1.000	Verlagerung gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 von Kapitel 0717
Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -	200	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.Gr. A 12 Lehrer/-in	1.000	Verlagerung gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 von Kapitel 0717
Zusammen	<u>2.200</u>	
Abgang		
Bes.-Gr. A 15 Realschulrektor/-in -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -	6	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung nach A 15+Z - Oberschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 14+Z Realschulkonrektor/-in '- als der/die ständige Vertreter/-in als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -	4	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung nach A 15 - Direktorstellvertreter/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 14 Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -	3	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Umwandlung in A 14 - Zweite(r) Oberschulkonrektor/ -in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 14 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -	1	Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung in Oberrat/-rätin
Bes.Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	242	davon 200 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten- 14 Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung in Verwaltungsstellen 28 Verlagerung nach Kapitel 0708 für den Einsatz als Schulentwicklungsberater/-in
Zusammen	<u>256</u>	
Bleibt Zugang	1.944	

A 12 ¹⁸⁾	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	<u>234</u>	<u>234</u>	Lehrer/-in
	14.541	15.006	Zusammen

Leerstellen:

A 16	14	14	
A 15	79	79	
A 14	251	251	
A 13	549	549	
A 12	<u>9</u>	<u>9</u>	
	902	902	Zusammen

Für naturwissenschaftlich - mathematische Projekte (z.B. XLab e.V., DLR School Lab) dürfen Lehrkräften im Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden eingesetzt werden.

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. 16 Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -	3	Hebung von A 15+Z - Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern - davon 1 für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. 15+Z Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -	3	davon 2 Hebungen von A 15 - Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern - 1 zusätzliche Stelle für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	6	Umwandlungen von A 15 - Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	3	zusätzliche Stellen für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/-rätin	11	davon 4 Umwandlungen von A 13 - Studienrat/-rätin 1 Umwandlung von A 13 - Realschullehrer/in 6 zusätzliche Stellen für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	223	davon 1 Verlagerung von Kapitel 0705 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 Rat/-Rätin 170 zusätzliche Planstellen befristet bis 31.07.2016 zum Ausgleich des Arbeitszeitkontos 50 zusätzliche Stellen für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention - Inklusion/Inklusive Bildung Rücknahme von 2 Verlagerungen nach Kapitel 0708 für Leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Zusammen	249	
Abgang		
Bes.-Gr. A 15+Z Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -	3	Hebung nach A 16 - Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern - davon 1 von Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -	2	Hebung nach A 15+Z - Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	1	Verlagerung nach Kapitel 0718
Bes.Gr. A 15 Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	6	Umwandlung in A 15 - Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -

Bes. Gr. A 14 Oberstudienrat/-rätin	6	Verlagerung nach Kapitel 0708, davon 2 Umwandlung in Psychologieoberrat/rätin 4 Umwandlung in Leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	695	davon 150 infolge Vollzug HV Nr.19 16 Verlagerung nach Kapitel 0708 und Umwandlung in 2 Planstellen für Leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit und 14 Planstellen für Schul- und Arbeitspsychologen 25 Verlagerung nach Kapitel 0720 500 Umsetzung gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 nach Kapitel 0718 4 Hebungen nach A 14 - Oberstudienrat/-rätin für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes. Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	1	Hebung nach A 14 - Oberstudienrat/-rätin für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Zusammen	<hr/> 714	
Bleibt Abgang	465	
Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzählung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft		
Zusammen	<hr/> 2	2 Studienrat/-rätin
Für die an - den von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geführten Gymnasien Andreanum in Hildesheim, Philipp-Melanchthon in Meine und Ev. Gymnasium in Nordhorn, - den vom Bistum Hildesheim getragenen Gymnasien Josephinum in Hildesheim und Eichendorffschule in Wolfsburg und - dem vom Bistum Osnabrück getragenen Gymnasium in Twistringen tätigen, unter Fortzählung der Bezüge aus dem Landesdienst beurlaubten Lehrkräfte sind hier folgende Planstellen mit veranschlagt:		
		4 Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -
		2 Studiendirektor/ -in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
		5 Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
		10 Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
		35 Oberstudienräte/-rätinnen
Zusammen	<hr/> 84	Studienräte/-rätinnen
	140	

Einzelplan 07
Kapitel 0717

Kultusministerium
Oberschulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2014 2013	Stellenbezeichnung	
		Planmäßige Beamte/-innen *	
		Aufsteigende Gehälter:	
		Schuldienst	
A 16	3	0 Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	* Die Ämterstruktur an Oberschulen, Kapitel 0717, geht aus den Planstellen der Kapitel 0712 und 0713 hervor. Bis zur abschließenden Verlagerung der Planstellen von den Kapiteln 0712 und 0713 nach Kapitel 0717 können diese auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstellen- inhabern (auch unterwertig) besetzt werden.
A15+Z	3	0 Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	1) Bis zur neuen Ämterstruktur an Oberschulen können diese Funktionsstellen auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstellen- inhabern (z.B. Didaktische Leitung) besetzt werden.
A 15+Z ²⁾	91	91 Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
A 15	110	144 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 15	89	91 Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	4) Davon 19 kw mit Ablauf des 31.07.2016 für die Weiterentwicklung der Lehrerausbildung.
A 15	3	0 Oberschulrektor/-in - als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	5) Davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2016 für die Weiterentwicklung der Lehrerausbildung.
A 14+Z ³⁾	89	116 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14+Z ³⁾	102	129 Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	
A 14+Z ³⁾	87	91 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	
A 14+Z ³⁾	3	0 Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	
A 14	75	97 Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	185	207 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -	
A 14	4	7 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -	
A 14	65	91 Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -	

A 14 ¹⁾	0	0	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13 ⁴⁾	89	89	Studienrat/-rätin
A 13	1.987	4.033	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12	181	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ⁵⁾	<u>3.385</u>	<u>5.361</u>	Lehrer/-in
	6.551	10.547	Zusammen

Erläuterungen für 2014

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Be.-Gr. A 16 Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	3	Hebung von A 15 Z - Oberschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
Bes.-Gr. A 15+Z Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	3	Hebung von A 15 - Direktorstellvertreter/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
Bes.-Gr. A 15 Z Oberschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	7	davon 1 zusätzliche Stelle 6 Verlagerung von Kapitel 0713 und Hebung von A 15 - Realschullektor/-in -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 15 Oberschullektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	2	Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung von A 14 - Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 15 Direktorstellvertreter/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	5	davon 4 Verlagerungen von Kapitel 0713 und Hebung von A 14+Z - Realschullektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern - 1 Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung von A 13+Z - Konrektor/- in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 15 Oberschullektor/-in - als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	3	Hebung von A 14+Z - Oberschullektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
Bes.-Gr. A 14 Z Oberschullektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	1	Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 14 Z Oberschullektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	3	Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung von A 13+Z - Konrektor/- in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 14 Z Zweite(r) Oberschullektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	3	Hebung von A 14 - Zweite(r) Oberschullektor/ -in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -

Bes.-Gr. A 14 Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -	1	Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung von A 12 Lehrer/-in für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 14 Zweite Oberschulkonrektor/ -in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -	3	Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern - für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	54	davon 44 zusätzliche Stellen für den Ausbau der Oberschulen 10 zusätzliche Stellen für Anrechnungsstunden im Rahmen von GHR 300
Bes.-Gr. A 12 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	181	davon 156 zusätzliche Stellen für den Ausbau der Oberschulen 25 zusätzliche Stellen für Anrechnungsstunden im Rahmen von GHR 300
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	230	zusätzliche Stellen für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention - Inklusion/Inklusive Bildung
Zusammen	<hr/> 499	
 Abgang		
Bes.-Gr. A 15 Z Oberschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	7	davon 4 Verlagerung nach Kapitel 0710 3 Hebung nach A 16 - Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -
Bes.-Gr. A 15 Direktorstellvertreter/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	7	davon 4 Verlagerung nach Kapitel 0710 3 Hebung nach A 15+Z - Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -
Bes.-Gr. A 15 Oberschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	36	davon 9 Verlagerung nach Kapitel 0710 24 Verlagerung nach Kapitel 0712 und Umwandlung in Realschulrektor/ -in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig - 3 Verlagerung nach Kapitel 0712 und Umwandlung in Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
Bes.-Gr. A 14+Z Oberschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	27	davon 3 Verlagerung nach Kapitel 0710 24 Verlagerung nach Kapitel 0712 und Umwandlung in Realschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl. von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -

<p>Bes.-Gr. A 14+Z Oberschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -</p>	<p>28</p>	<p>davon 9 Verlagerung nach Kapitel 0710 16 Verlagerungen nach Kapitel 0712 und Umwandlungen in Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig - 3 Umwandlung in Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -</p>
<p>Bes.-Gr. A 14+Z Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -</p>	<p>7</p>	<p>davon 4 Verlagerungen nach Kapitel 0710 3 Hebungen nach A 15 - Oberschulrektor/-in - als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Oberschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -</p>	<p>22</p>	<p>davon 3 Verlagerungen nach Kapitel 0710 18 Verlagerungen nach Kapitel 0712 und Umwandlung in Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 - 1 Verlagerung nach Kapitel 0712 und Umwandlung in Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschul-zweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -</p>	<p>23</p>	<p>davon 12 Verlagerungen nach Kapitel 0712 5 Verlagerungen nach Kapitel 0712 und Umwandlung in A 13+Z - Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 - 6 Verlagerungen nach Kapitel 0712 und Umwandlung in A 13+Z - Rektor/ -in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Oberschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180</p>	<p>3</p>	<p>Verlagerung nach Kapitel 0710</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Zweite Oberschulkonrektor/ -in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -</p>	<p>29</p>	<p>davon 4 Verlagerung nach Kapitel 0710 22 Verlagerung nach Kapitel 0712 und Umwandlung in Zweite(r) Realschulkonrektor/ -in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 - 3 Hebung nach A 14+Z Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -</p>	<p>2.100</p>	<p>davon 600 Verlagerung nach Kapitel 0711 und Umwandlung in Förderschullehrer/-in 500 Umsetzung gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 nach Kapitel 0712 1.000 Umsetzung gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 nach Kapitel 0713</p>

Bes.-Gr. A 12		
Lehrer/-in	2.206	davon 1.000 Umsetzung gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 nach Kapitel 0712 1.000 Umsetzung gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 nach Kapitel 0713 200 Verlagerung nach Kapitel 0712 und Umwandlung in A 12 - Realschullehrer/-in gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - 6 Verlagerung nach Kapitel 0712 zur Gegenfinanzierung der Berufsorientierung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm)
Zusammen	<u>4.495</u>	
Bleibt Abgang	3.996	

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft

		1 Lehrer/-in
Zusammen	<u>1</u>	1

Für folgende gem. § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

		7 Oberschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
		2 Oberschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
		5 Direktorstellvertreter/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
		1 Oberschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
		3 Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
		1 Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
		3 Zweite Oberschulkonrektor/ -in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
		41 Realschullehrer/-in
		42 Lehrer/-in
Zusammen	<u>105</u>	

Einzelplan 07
Kapitel 0718

Kultusministerium
Gesamtschulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
			Planmäßige Beamte/-innen
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 16	40	38	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe –
A 16	7	7	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –
A 15 ¹⁾	39	37	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15 ¹⁾	5	5	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 –
A 15 ¹⁾	63	33	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
A 15 ¹⁾	21	21	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15	63	33	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis zu 1.000 –
A 15	18	18	Fachmoderator/-in – für Gesamtschulen –
A 15 ⁹⁾	11	36	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
A 15	65	50	Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
A 15	11	11	Gesamtschulrektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15	40	23	Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
A 15	27	27	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule –
A 15	10	9	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15	4	2	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –

- 1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
- 2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
- 3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.
- 4) ku in Stellen für Studienräte/-rätinnen.
- 5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 12 NBesO.
- 6) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO
- 7) Abweichend von § 50 LHO darf ein Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelms-haven - Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.
- 8) Davon 314 kw-Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos)
davon
144 kw mit Ablauf des 31.01.2015
170 kw mit Ablauf des 31.07.2016
- 9) davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2016 (Abordnung an eine Schule der Bundeswehr)

A 15	9	9 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe –
A 15	1	1 Studiendirektor/-in – als Fachberater/-in in der Schulaufsicht –
A 15	2	1 Studiendirektor/-in – als Fachleiter/-in an Studienseminaren –
A 15	60	52 Studiendirektor/-in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
A 14 ²⁾	44	44 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 14	38	64 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
A 14	3	22 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
A 14	4	11 Oberstudienrat/-rätin – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540
A 14	322	291 Oberstudienrat/-rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 14	137	110 Oberstudienrat/-rätin – als Jahrgangsführer/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
A 14	19	19 Oberstudienrat/-rätin
A 14	154	151 Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 14	80	77 Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangsführer/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
A 14	24	22 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13 ³⁾	6	7 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13 ³⁾	1	1 Rektor/-in – als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
A 13	26	26 Rektor/-in – als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13	1	1 Rektor/-in – als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –
A 13	180	164 Konrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 13	139	123 Konrektor/-in – als Jahrgangsführer/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –

A 13	2.086	1.361	Studienrat/-rätin
A 13	13	13	Förderschullehrer/-in
A 13 ⁷⁾	690	774	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 13 ⁴⁾	12	12	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ⁵⁾	1	1	Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 12 ⁵⁾	7	9	Rektor/-in - an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 -
A 12 ⁶⁾	50	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ⁸⁾	1.637	1.354	Lehrer/-in
A 10	5	5	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<hr/>	<hr/>	
	6.175	5.075	Zusammen

Leerstellen:

A 14	13	13
A 13	91	91
A 12	64	64
	<hr/>	<hr/>
	168	168
		Zusammen

Erläuterungen für 2014

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. A 16 Gesamtschuldirektor/ -in – als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe –	2	Hebung von A 15+Z - Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
Bes.-Gr. A 15+Z Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule mit Oberstufe –	2	Hebung von A 15 - Direktorstellvertreter/ - in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –
Bes.-Gr. A 15+Z Gesamtschuldirektor/ -in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 –	32	davon 31 Hebungen von A 15 - Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 – 1 Umwandlung von A 15 - Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 – für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 15 Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	7	davon 1 zusätzliche Planstelle für eine Beurlaubung mit kw 31.07.2016 an die Bundeswehr 6 Hebungen von A 12 - Lehrer/-in aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 15 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis zu 1.000 –	32	davon 31 Hebungen von A 14 - Direktorstellvertreter/ -in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 – 1 Umwandlung von A 13 - Studienrat/rätin für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 15 Gesamtschuldirektor/ -in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –	15	Hebung von A 14 - Gesamtschulrektor/ -in - – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –	17	Hebung von A 14, davon 10 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – 7 Oberstudienrat/-rätin – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –	1	1 Umwandlung von A 12 - Lehrer/-in für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –	2	Hebung von A 12 - Lehrer/-in aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in – als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	1	Verlagerung von Kapitel 0714

Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/ -in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	8	Hebung von A 12 - Lehrer/in aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 14 Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -	5	Hebung von A 12 - Lehrer/in aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 14 Gesamtschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -	6	Hebung von A 12 - Lehrer/-in aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -	31	davon 13 zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen 13 Hebungen von A 12 - Lehrer/-in aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen 5 zusätzliche Stellen für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin - als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -	27	davon 23 Hebungen von A 12 - Lehrer/-in aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen 4 zusätzliche Stellen für Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/-rätin	1	zusätzliche Stelle für eine Beurlaubung an eine Schule in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 14 Realschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -	3	davon 2 Umwandlungen von A 13 - Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - 1 Hebung von A 12 - Lehrer/-in aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 14 Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -	3	davon 2 Hebungen von A 12+Z - Rektor/-in - an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 - 1 Hebung von A 12 - Lehrer/-in aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 14 Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -	2	davon Hebung von 1 A 13+Z Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule - 1 von A 12 - Lehrer/-in aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 13 Konrektor/ - in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -	16	Umwandlung von A 13 - Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 13 Konrektor/ -in - als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -	16	Umwandlung von A 13 - Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	725	davon 170 zusätzliche Planstellen befristet bis 31.07.2016 zum Ausgleich des Arbeitszeitkonots (AZKO) 55 zusätzliche Stellen für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention - Inklusion/Inklusive Bildung 500 Umsetzung gemäß Nr. 2 Absatz 6 Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 nach Kapitel 0714

Bes.- Gr. A 12 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	50	Umwandlung von A 13 - Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/in Zusammen	<u>500</u> 1504	Verlagerung von Kapitel 0710
Abgang		
Bes.-Gr. A 15+Z Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 -	2	Hebung nach A 16 - Gesamtschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe -
Bes.-Gr. A 15 Direktorstellvertreter/ - in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 -	2	Hebung nach A 15+Z - Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule mit Oberstufe -
Bes.-Gr. A 15 Gesamtschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -	32	Hebung nach A 15+Z - Gesamtschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 - davon 1 von Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Bes.-Gr. A 14 Direktorstellvertreter/ - in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -	31	Hebung nach Bes.-Gr. A 15 - Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Ge- samtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis zu 1.000 -
Bes.-Gr. A 14 Gesamtschuldirektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -	25	Hebung nach Bes.-Gr. A 15, davon 15 Gesamtschullehrer/ -in 10 Studiendirektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -	7	Hebung nach Bes.-Gr. A 15 - Studiendirektor/ -in - - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -
Bes.-Gr. A 13+Z Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule -	1	Hebung nach A 14 - Realschulrektor/ -in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -
Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	84	Umwandlung, davon in 50 A 12 - Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - 16 A 13 - Konrektor/ - in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule - 16 A 13 - Konrektor/ -in - als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule - 2 Hebungen nach A 14 Realschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	1	Hebung nach A 15 - Direktorstellvertreter/ - in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 - für Schulen in freier Trägerschaft

Bes.-Gr. A 12+Z Rektor/-in – an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 –	2	Hebung nach A 14 - Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
Bes.Gr. A 12 Lehrer/-in	217	davon 6 Hebungen nach A 15 - Gesamtschulrektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 – 2 Hebungen nach A 15 - Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe – 8 Hebungen nach A 15 - Studiendirektor/ -in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – 5 Hebungen nach A 14 - Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 – 6 Hebungen nach A 14 - Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – 13 Hebungen nach A 14 - Oberstudienrat/ -rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule – 23 Hebungen nach A 14 - Oberstudienrat/ -rätin – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule – 1 Hebung nach A 14 - Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule – 1 Hebung nach A 14 - Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesa 1 Hebung nach A 14 - Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 3 150 infolge Vollzug HV Nr. 8 1 Hebung nach A 15 - Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe – für Schulen in freier Trägerschaft
Zusammen	<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/> 404	
Zugang	1100	

Für folgende, gem. § 155 (2) NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

1 Gesamtschuldirektor/ -in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – 2 Oberstudienrat/-rätin 6 Studienrat/-rätin 3 Realschullehrer/-in 9 Lehrer/ -in	<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/> 21
Zusammen	21

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
11.831,25	11.625,25	10.957,95

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.11.2012) werden für Personalratstätigkeit an den berufsbildenden Schulen 747,1 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 29,88 (bei durchschnittlich 25,0 Std. je Beschäftigungsvolumen).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge		Abgänge	
- Neue VZE	210,00		
- VZE aus Verlagerungen	65,00	- VZE aus Verlagerungen	20,00
- Sonstige	213,00	- Sonstige	262,00
Summe Zugänge	488,00	Summe Abgänge	282,00
 Bleibt Zugang	 206,00		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
666.392	622.357	598.010

STELLEN (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ansatz 2012
11.538	11.329	11.329

Einzelplan 07
Kapitel 07 20

Kultusministerium
Berufsbildende Schulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
			Planmäßige Beamte/-innen Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 16	134	134	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern
A 15 ¹⁾	10	10	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern
A 15 ¹⁾	135	135	Studiendirektor/-in - als die/der ständige Vertreter/-in der/des Leiterin/Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern
A 15	2	2	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern
A 15	6	6	Studiendirektor/-in - als die/der ständige Vertreter/-in der/des Leiterin/Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern
A 15	69	69	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht
A 15	138	138	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren
A 15	607	607	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
A 14 ³⁾	2457	2457	Oberstudienrat/-rätin
A 13	0	16	Oberlehrer/-in bei einer Berufsaufbau- , Berufsfach- oder Fachschule
A 13 ¹³⁾	1	1	Polizeioberlehrer
A 13 ⁶⁾	5777	5340	Studienrat/-rätin
A 13 ¹⁸⁾	11	11	Seefahrtoberlehrer/-in
A 12	85	121	Fachlehrer/-in
A 11	0	1	Jugendleiter/-in an einer berufsbildenden Schule
A 11	53	56	Fachlehrer/-in
A 11	82	83	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10 ⁹⁾	1094	1057	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10 ⁹⁾¹⁰⁾	88	127	Technische Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 10	20	11	Regierungsoberinspektor/-in
A 9	766	942	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 9 12)	2	4	Technische Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 7	1	1	Obersekretär/-in
	11.538	11.329	Zusammen

1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 15 BBesO.

3) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines(r) Oberstudienrates/-rätin erhält ein(e) Tarifbeschäftigte/r eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endgrundvergütung der Entgeltgruppe E 13 (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) eines Beamten der Bes.-Gr. A 14 BBesO.

6) Davon 360 kw zum 01.08.2016.

9) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben einer/s Lehrerin/Lehrers für Fachpraxis oder Technischen Lehrerin/Lehrers an einer berufsbildenden Schule erhalten die Stelleninhaber/-innen als Tarifpersonal eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endgrundvergütung der Entgeltgruppe 9 (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) eines Beamten der Bes.-Gr. A 10 NBesO.

10) ku in Bes.-Gr. A 10 NBesO (Lehrer/-in für Fachpraxis).

12) ku in Bes.-Gr. A 9 NBesO (Lehrer/-in für Fachpraxis).

13) ku nach Ausscheiden des/der Stelleninhabers/-in nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin.

18) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.

Leerstellen:

A 16	1	4	
A 15	10	9	
A 14	16	29	
A 13	203	177	
A 12	1	22	
A 11	2	0	
A 10	7	8	
A 9	22	13	
	<hr/>		
	262	262	Zusammen

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	0720	Berufsbildende Schulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2014

Planmäßige Beamte/-innen

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	437	davon 210 Ausgleich Arbeitszeitkonto befristet bis 31.07.2016 (HV Nr. 6) 40 Verlagerung von Kapitel 0712 durch Umwandlung von 45 Planstellen A 12 Lehrer/-in zur Kooperation von HS und RS mit BBS 25 Verlagerung von Kapitel 0714 zur Zusammenarbeit von HS und RS mit BBS 16 Umwandlung aus Bes.-Gr. A 13+Z Oberlehrer/-in auf Grund Vollzug des HV Nr. 5 146 Hebungen und zur kostenneutralen Finanzierung aus <ul style="list-style-type: none"> - 36 Bes.-Gr. A 12 Fachlehrer/-in und - 1 Bes.-Gr. A 11 Jugendleiter/-in und - 3 Bes.-Gr. A 11 Fachlehrer/-in und - 1 Bes.-Gr. A 10 Techn. Lehrer/-in und - 152 Bes.-Gr. A 9 - Lehrer/-in für Fachpraxis und - 2 Bes.-Gr. A 9 Techn. Lehrer/-in
Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis	37	Umwandlung Bes.-Gr. A 10 Techn. Lehrer/-in auf Grund Vollzug des HV Nr. 10
Bes.-Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/-in	9	Umwandlung und zur kostenneutralen Finanzierung aus <ul style="list-style-type: none"> - 1 Bes.-Gr. A 11 Lehrer/-in für Fachpraxis und - 1 Bes.-Gr. A 10 Techn. Lehrer/-in und - 8 Bes.-Gr. A 9 Lehrer/-in für Fachpraxis
Zusammen	483	
Abgang	Stellen	
Bes.-Gr. A 13+Z Oberlehrerin/Oberlehrer bei einer Berufsaufbau-, Berufsfach- oder Fachschule	16	Umwandlung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin auf Grund Vollzug des HV Nr. 5
Bes.-Gr. A 12 Fachlehrer/-in	36	Zur Hebung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin und kostenneutralen Finanzierung der Hebung
Bes.-Gr. A 11 Jugendleiter/-in an einer berufsbildenden Schule	1	Zur Hebung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin und kostenneutralen Finanzierung der Hebung
Bes.-Gr. A 11 Fachlehrer/-in	3	Zur Hebung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin und kostenneutralen Finanzierung der Hebung
Bes.-Gr. A 11 Lehrer/-in für Fachpraxis	1	Kostenneutrale Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/-in
Bes.-Gr. A 10 Techn. Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule	39	davon 37 Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis auf Grund Vollzug des HV Nr. 10 1 Umwandlung auf Grund Vollzug des HV Nr. 10 unter gleichzeitiger Hebung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin und kostenneutraler Finanzierung der Hebung 1 Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/-in

Bes.-Gr. A 9 Lehrer/-in für Fachpraxis	176	davon 152 Hebung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin und zur kostenneutralen Finanzierung der Hebung 8 Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/-in und kostenneutraler Finanzierung der Umwandlung 16 Verlagerung nach Kapitel 0705 zum Aufbau Prüf- und Beratungsteam der NLSchB
Bes.-Gr. A 9 Techn. Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule	2	Umwandlung auf Grund Vollzug des HV Nr. 12 unter gleichzeitiger Hebung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin und kostenneutraler Finanzierung der Hebung
Zusammen	<hr/> 274	
Bleibt Zugang	209	

Leerstellen

Zugang

Bes.-Gr. A 15	1	Neu auf Grund Mehrbedarf
Bes.-Gr. A 13	26	Neu auf Grund Mehrbedarf
Bes.-Gr. A 11	2	Neu auf Grund Mehrbedarf
Bes.-Gr. A 9	9	Neu auf Grund Mehrbedarf
Zusammen	<hr/> 38	

Abgang

Bes.-Gr. A 16	3	Minderbedarf
Bes.-Gr. A 14	13	Minderbedarf
Bes.-Gr. A 12	21	Minderbedarf
Bes.-Gr. A 10	1	Minderbedarf
Zusammen	<hr/> 38	
Bleibt Zu-/Abgang	0	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
172,17	172,39	165,38

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,00</u>

Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	-0,22
Summe Abgänge	<u>-0,22</u>

bleibt Abgang 0,22

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
10.131	9.686	9.322

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		
	2014	2013	
Planmäßige Beamte/-innen			
			1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
			3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
			Aufsteigende Gehälter:
A 16	25	25	Oberstudiendirektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen
A 15 ¹⁾	25	25	Studiendirektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen
A 15	4	-	- Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik
A 15	21	-	- Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
A 14 ³⁾	-	4	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik
A 14 ³⁾	-	21	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
A 14 ³⁾	4	4	Seminarkonrektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik
A 14 ³⁾	21	21	Seminarkonrektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
	100	100	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Seminarrektor/-in - - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik)	4	Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik)
Bes.-Gr. A 15 (Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen)	21	Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen)
Zusammen	25	
Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik)	4	Hebung nach Bes.-Gr. A 15 (Seminarrektor/-in - als Leiter oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik)
Bes.-Gr. A 14 (Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen)	21	Hebung nach Bes.-Gr. A 15 (Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen)
Zusammen	25	
bleiben Zu-/Abgänge	0	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

BEDARFSNACHWEISE			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ¹⁾			
A 13 ^{4) 6) 7)}	2.451	2.691	Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in
A 12 ^{4) 5) 6) 10)}	2.139	2.139	
			Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018)
	<u>4.590</u>	<u>4.830</u>	Zusammen
Leerstellen: ⁹⁾			
A 13	33	43	Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in
A 12	47	82	Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018)
	<u>80</u>	<u>125</u>	Zusammen

¹⁾ Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt wird.

⁴⁾ Insgesamt 250 kw mit Ablauf des 31.01.2014.

⁵⁾ Im Bedarfsfall dürfen bis zu 520 Anwärterstellen für die Lehrämter an Realschulen und Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen zusätzlich verwendet werden, wenn in entsprechendem Umfang bis zu 170 Planstellen der Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in) gesperrt werden.

⁶⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 10 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden.

⁷⁾ Die Stellen sind folgendermaßen zu verwenden:
 630 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Berufsbildenden Schulen),
 1.365 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Gymnasien),
 456 Stellen für Sonderpädagogik-Anwärter/-innen.
 Von dieser Aufteilung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden.
 Im Bedarfsfall dürfen bis zu 700 Referendarstellen für das Lehramt an Gymnasien zusätzlich verwendet werden, wenn in entsprechendem Umfang bis zu 205 Planstellen der Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin) gesperrt werden.

⁹⁾ kw.

¹⁰⁾ Insgesamt 14 kw mit Ablauf des 31.01.2014.

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in)	240	infolge HV 3
Zusammen	<u>240</u>	

Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018))	35
Zusammen	<u>45</u>

Leerstellen:	Stellen
Abgänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in)	10

Sonstige Veränderungen:
 Wegfall des Haushaltsvermerkes Nr. 3 (Insgesamt 240 kw mit Ablauf des 31.07.2013) infolge Vollzug.
 Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (Insgesamt 14 kw mit Ablauf des 31.01.2014) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00

Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	0,00

bleibt Zugang 0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
-	-	-

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0785 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2014	2013	
Planmäßige Beamte/-innen			
			*) Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten gem. § 20 BeamStG zugewiesen werden, sind weiterhin im Kapitel 0785 veranschlagt (ab 2008 neu außerhalb der Personalkostenbudgetierung bei Titel 422 17). Bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, fallen die Planstellen weg und die Finanzhilfe bei Titel 684 10 wächst entsprechend auf.
			4) Kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, davon eine A 14-Stelle gesperrt.
A 14 ⁴⁾	2	2	Oberrat/-rätin
A 13 ⁴⁾	1	1	Rat/Rätin
A 8 ⁴⁾	1	1	Hauptsekretär/-in
	<u>4</u>	<u>4</u>	Zusammen
Stellen zu Titel 422 17: ^{*)}			

Erläuterungen zum Stellenplan

